



Einladung

Stadtrat

10. Sitzung • Donnerstag, 23.11.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

Gedenkminute für das verstorbene Stadtratsmitglied Ralf Merkel und
das verstorbene ehemalige Stadtratsmitglied Friedrich Müller

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 4.1. | Veranstaltungen Dezember 2017, Januar und Februar 2018 | 13-2/203/2017 Kenntnisnahme |
| 4.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/204/2017 Kenntnisnahme |
| 4.3. | Terminänderung der Bürgerversammlung in Bruck | 13/212/2017 Kenntnisnahme |
| 4.4. | Bürgerbefragung "Leben in Erlangen 2018": Fragebogen | 13/214/2017 Kenntnisnahme |
| 5. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 6. | Zuschüsse zu Vereinsjubiläen | 13/208/2017 Beschluss |
| 7. | Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung | 52/164/2017 Beschluss |
| 8. | Ausreichung von Genussrechtskapital an die E-Werk GmbH | BTM/008/2017 Beschluss |
| 9. | Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 | 30/073/2017 Beschluss |
| 10. | Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen | 30/071/2017 Beschluss |

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 11. | Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) | 30/072/2017 Beschluss |
| 12. | Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 510/029/2017 Beschluss |
| 13. | Haushalt 2018: Bonussystem zur Flächenoptimierung | 241/065/2017 Beschluss |
| 14. | ASG-Sporthalle: Prüfung der Option für eine zusätzliche Halleneinheit, Fraktionsantrag SPD/FDP/Grüne Liste Nr. 156/2017 v. 26.10.17 - Dringende Verbesserung des Angebots an Sporthallen in unserer Stadt, Fraktionsantrag CSU Nr. 146/2017 v. 16.10.17 Ergänzende Informationen werden nachgereicht. | 242/235/2017 Beschluss |
| 15. | Eichendorffschule - Mensaubau für die Ganztagschule, Vorplanung nach DABau 5.4 und Entwurf nach DABau 5.5.3 | 242/227/2017 Beschluss |
| 16. | Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen Ergänzende Informationen werden nachgereicht. | VI/123/2017 Beschluss |
| 17. | Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks | VI/084/2016/1 Beschluss |
| 18. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 15. November 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/203/2017

Veranstaltungen Dezember 2017, Januar und Februar 2018

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Dezember

| | | | |
|------|--------|-------------|--|
| Fr., | 01.12. | 11:00 Uhr | Festakt 200 Jahre Burschenschaft der Bubenreuther, Haus der Kirche Kreuz+Quer |
| Sa., | 02.12. | 09:00 Uhr | Notfallmedizinische Tage, Heinrich-Lades-Halle |
| Mo., | 04.12. | 16:30 Uhr | Besuch des Nürnberger Christkindes bei der Waldweihnacht |
| Di., | 05.12. | 19:00 Uhr | Internationaler Ehrenamtstag, Markgrafentheater |
| Mi., | 06.12. | 14:30 Uhr | Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle |
| Do., | 07.12. | 12:15 Uhr | Offizielle Freigabe der Busspur Büchenbacher Damm, Treffpunkt hinter dem Rathaus mit anschließender gemeinsamer Busfahrt |
| Mo., | 11.12. | 18:00 Uhr | Konstituierende Sitzung Stadtteilbeirat Innenstadt, Bürgersaal Stadtbibliothek |
| Fr., | 15.12. | 09:00 Uhr | Eröffnung der Familienstützpunkte in der Goldwitzer Straße und der Isarstraße |
| Fr., | 15.12. | 19:00 Uhr | Jahresschlussveranstaltung, Rathaus Foyer 1. OG |
| Mo., | 18.12. | 17:00 Uhr | Auftakt StuB-Forum, Vereinshaus Herzogenaurach, Hintere Gasse 22a, 91074 Herzogenaurach |
| Di., | 19.12. | 18:00 Uhr | Chanukka-Fest Hugentottenplatz |
| | | 18:30 Uhr | Konstituierende Sitzung Stadtteilbeirat Alterlangen, Hörsaal der Realschule am Europakanal |
| So., | 24.12. | 11:30 Uhr | Besuch der diensthabenden Wachabteilung der Feuerwehr |
| So., | 31.12. | ab 9:00 Uhr | Silvesterbesuche |

Januar

| | | | |
|------|--------|-----------|---------------------------------|
| Fr., | 26.01. | 12:30 Uhr | 9. Integrationskonferenz, 1. OG |
| Di., | 30.01. | 20:00 Uhr | BÜV Röthelheimpark |

Februar

| | | | |
|------|--------|-----------|---|
| Fr., | 02.02. | 15:00 Uhr | Festveranstaltung zur Verleihung des Jakob-Herz-Preises, Ort noch nicht bekannt |
| So., | 11.02. | 14:00 Uhr | Faschingsumzug Bruck |
| Mi., | 28.02. | 20:00 Uhr | OBM zu Gast bei Lucas Fasnacht „Lesen für Bier“, E-Werk |

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Sonstige Internationale Beziehungen

| | |
|-----------------|----------------------------|
| 29.11. - 07.12. | Gastschüler aus Rom am CEG |
|-----------------|----------------------------|

Eskilstuna

| | |
|--------|--|
| 10.12. | Freundeskreis Eskilstuna auf dem Weihnachtsmarkt Altstädter Kirchenplatz |
|--------|--|

Jena

| | |
|--------|---------------------------------------|
| 09.12. | Konzert Knabenchor Jena in St. Sebald |
|--------|---------------------------------------|

Rennes

| | |
|-----------------|---|
| 01.12. - 03.12. | Comic-Festival „Fées en Bulles“ in Rennes/Janzé – Einladung eines deutschen Künstlers |
|-----------------|---|

Shenzhen

| | |
|-----------------|--|
| 11.12. | Vernissage „Im Zeichen des Hahns“ Jubiläumsausstellung, Foyer des Erlanger Rathauses |
| 11.12. - 22.12. | Ausstellung „Im Zeichen des Hahns“ im Erlanger Rathausfoyer, überarbeitete Version mit Katalog |

Wladimir

| | |
|-----------------|---|
| 25.12. - 08.01. | Wissenschaftsaustausch (Psychiaterin Jelena Gontscharowa) in Erlangen |
| Februar 2018 | Russisch-deutsche Wochen an der VHS Erlangen |

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/204/2017

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 23.11.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

| Nummer | Datum | Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|---------------------|------------|--|----------------|---|-----------------------------|--------|
| 091/2017/FWG-A/003 | 17.10.2017 | Wirth-Hücking, Anette Moll, Gunther | FWG | Haushalt 2018: Einnahmen und Ausgaben zum Haushalt 2018 | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 092/2017/FWG-A/004 | 17.10.2017 | Wirth-Hücking, Anette Moll, Gunther | FWG | Haushalt 2018: Anträge zum Stellenplan 2018 | III 11 Matuschke | offen |
| 093/2017/FWG-A/005 | 17.10.2017 | Wirth-Hücking, Anette Moll, Gunther | FWG | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Ausgaben | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 094/2017/FWG-A/006 | 17.10.2017 | Wirth-Hücking, Anette Moll, Gunther | FWG | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Einzahlungen | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 095/2017/FWG-A/007 | 17.10.2017 | Wirth-Hücking, Anette Moll, Gunther | FWG | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 096/2017/FDP-A/007 | 17.10.2017 | Kittel, Lars | FDP | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Ausgaben | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 097/2017/FDP-A/008 | 17.10.2017 | Kittel, Lars | FDP | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 098/2017/ERLI-A/022 | 17.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Haushalt 2018: Förderung der Wiederverwendung | I 31 Lennemann | offen |

6/153

| Nummer | Datum | Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|---------------------|------------|--|----------------|--|-----------------------------|--------|
| 099/2017/ERLI-A/023 | 17.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Haushalt 2018: Mit dem Erlangen-Pass Monatskarte Nahverkehr für 23 Euro | V 50 Werner | offen |
| 100/2017/ERLI-A/024 | 17.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Haushalt 2018: Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie (Agenda 21) | I 31 Lennemann | offen |
| 101/2017/ERLI-A/025 | 17.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 102/2017/SPD-A/012 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Ausgaben | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 103/2017/SPD-A/013 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 104/2017/SPD-A/014 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Weiterentwicklung der Beteiligung im Stadtteil | OBM 13 Lotter | offen |
| 105/2017/SPD-A/015 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Förderung von Gemeinschaftsgärten im Stadtgebiet | I 41 Beck | offen |
| 106/2017/SPD-A/016 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: "Fete de la musique" als jährliche Veranstaltung mit städtischer Beteiligung | IV 47 Reimann | offen |

7/153

| Nummer | Datum Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|--------------------|-----------------------------|--------|---|-----------------------|--------|
| 107/2017/SPD-A/017 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Förderung Altstadt-Rikscha und Verein Initiative Erlangen e.V. | II Rossmann | offen |
| 108/2017/SPD-A/018 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Generalsanierung Hartplatz Silbergrasweg | I 41 Beck | offen |
| 109/2017/SPD-A/019 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Notschlafstelle | IV 51 Rottmann | offen |
| 110/2017/SPD-A/020 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Unterstützung des Brucker Faschingszuges | I 41 Beck | offen |
| 111/2017/SPD-A/021 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Zuteilung von Hausmeisterdienstleistungen | VI 24 Kirschner | offen |
| 112/2017/SPD-A/022 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Anforderungen an die Technikerschule im Hinblick auf "Industrie 4.0" | IV 40 Bayer | offen |
| 113/2017/SPD-A/023 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Kooperation von Amt 41 / Amt 43 / Amt 47 und freien Trägern - Möglichkeiten und Grenzen für stadtteilbezogene Zusammenarbeit | I 41 Beck | offen |
| 114/2017/SPD-A/024 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Vereinbarung zu Zuschüssen mit dem Erlanger Musikinstitut | I 41 Beck | offen |

8/153

| Nummer | Datum Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|--------------------|-----------------------------|--------|--|---|--------|
| 115/2017/SPD-A/025 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Förderung Spielmannszüge | I 41 Beck | offen |
| 116/2017/SPD-A/026 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Grün in der Stadt | I 31 Lennemann | offen |
| 117/2017/SPD-A/027 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Lastenräder | I 31 Lennemann | offen |
| 118/2017/SPD-A/028 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: KISS | V 50 Werner | offen |
| 119/2017/SPD-A/029 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Beschäftigung von hauptamtlichem Personal bei der Tafel | V 50 Werner | offen |
| 120/2017/SPD-A/030 | 18.10.2017 Werner, Maria | | Haushalt 2018: Armut und sozialer Isolation von Menschen entgegenwirken - Aufstockung der Haushaltsstelle "Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts" | V 50 Werner | offen |
| 121/2017/SPD-A/031 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Barrierefreie Toiletten und "Toiletten für Alle" im öffentlichen Raum | VI 24 Kirschner | offen |
| 122/2017/SPD-A/032 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Optionskommune GGFA | V 55 Jobcenter / Arbeitslosengeld 2 Worm | offen |

9/153

| Nummer | Datum | Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|--------------------|------------|------------------|--------|--|---|--------|
| 123/2017/SPD-A/033 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Streetwork in Büchenbach-Nord | IV 51 Rottmann | offen |
| 124/2017/SPD-A/034 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Kampagne für Sanierung und Solarthermie | I 31 Lennemann | offen |
| 125/2017/SPD-A/035 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Energiewendeziele erreichen | I 31 Lennemann | offen |
| 126/2017/SPD-A/036 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Ausbau der Schuldnerberatung | V 55 Jobcenter / Arbeitslosengeld 2 Worm | offen |
| 127/2017/SPD-A/037 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Fahrradweg Pappenheimer Straße - Herdegenplatz | VI 61 Willmann-Hohmann | offen |
| 128/2017/SPD-A/038 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Geschützte Fußwegverlängerung in der Abfahrt Herzogenaauracher Damm - Schallershofer Straße | VI 61 Willmann-Hohmann | offen |
| 129/2017/SPD-A/039 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Raumsituation bei der Tafel | VI 24 Kirschner | offen |
| 130/2017/SPD-A/040 | 18.10.2017 | Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung | I 31 Lennemann | offen |

10/153

| Nummer | Datum Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|--------------------|---|-------------|---|-----------------------------|--------|
| 131/2017/SPD-A/041 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Förderung der Barrierefreiheit in Senioreneinrichtungen | V 50 Werner | offen |
| 132/2017/SPD-A/042 | 18.10.2017 Pfister, Barbara | SPD | Haushalt 2018: Inklusive Präsentation der Ausstellung "Vom Siechenhaus zur Selbstbestimmung - Behinderte in Erlangen" | IV 46 Korn | offen |
| 133/2017/ödp-A/009 | 18.10.2017 Höppel, Frank Grille, Barbara | ödp | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Ausgaben | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 134/2017/ödp-A/010 | 18.10.2017 Höppel, Frank Grille, Barbara | ödp | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 135/2017/CSU-A/019 | 18.10.2017 Aßmus, Birgitt | CSU | Haushalt 2018: Stellenplan | III 11 Matuschke | offen |
| 136/2017/CSU-A/020 | 18.10.2017 Aßmus, Birgitt | CSU | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Ausgaben | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 137/2017/CSU-A/021 | 18.10.2017 Aßmus, Birgitt | CSU | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 138/2017/GL-A/016 | 18.10.2017 Bailey, Julia | Grüne Liste | Haushalt 2018: Finanzplan/Investitionen Ausgaben | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |

11/159

| Nummer | Datum Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|---------------------|--|----------------|---|------------------------------|--------|
| 139/2017/GL-A/017 | 18.10.2017 Bailey, Julia | Grüne Liste | Haushalt 2018: Sachmittelbudgets | 20 Stadtkämmerei Schmied | offen |
| 140/2017/GL-A/018 | 18.10.2017 Bailey, Julia | Grüne Liste | Haushalt 2018: Bonussystem zur Flächenoptimierung | VI 24 Kirschner | offen |
| 141/2017/GL-A/019 | 18.10.2017 Bailey, Julia | Grüne Liste | Haushalt 2018: ErlangenPass - Kostenerstattung der ermäßigten Tickets | V 50 Werner | offen |
| 142/2017/GL-A/020 | 18.10.2017 Bailey, Julia | Grüne Liste | Haushalt 2018: Ansprechperson für Büchenbach / Nord | VI 61 Willmann-Hohmann | offen |
| 143/2017/ödp-A/011 | 18.10.2017 Höppel, Frank Grille, Barbara | ödp | Haushalt 2018: Vereinssportanlage West Bau | II 23 Auer | offen |
| 144/2017/ödp-A/012 | 18.10.2017 Höppel, Frank Grille, Barbara | ödp | Haushalt 2018: Antrag zum Stellenplan | III 11 Matuschke | offen |
| 145/2017/ERLI-A/026 | 19.10.2017 Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Kein Freibrief zur unterschiedslosen Verringerung der Abstandsflächen; Antrag zum BWA 17.10. TOP 14, HFPA 18.10. TOP 19, Stadtrat 26.10. | III 30 Kreller | offen |
| 146/2017/CSU-A/022 | 19.10.2017 Aßmus, Birgitt Kopper, Gabriele Volleth, Jörg | CSU | Dringende Verbesserung des Angebots an Sporthallen in unserer Stadt | VI 24 Kirschner | offen |

12/159

| Nummer | Datum | Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|---------------------|------------|--|----------------|--|------------------------------|----------|
| 147/2017/ERLI-A/027 | 23.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Antrag zum StR 26.10.: TOP 10.6. Lage Erlanger Wohnungsmarkt | V 50 Werner | offen |
| 148/2017/ERLI-A/028 | 23.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Antrag zum StR 26.10.17: TOP 20 Hilfe, um Müllgebühren zu sparen durch weniger Restmüll | III 30 Kreller | offen |
| 149/2017/ERLI-A/029 | 23.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Antrag zu TOP 27 im StR 26.10.17: Bplan Hans-Geiger-Straße: Auf Einwendungen eingehen/Rederecht für Einwender | VI 61 Willmann-Hohmann | offen |
| 150/2017/GL-A/021 | 24.10.2017 | Bailey, Julia | Grüne Liste | Antrag zum UVPA am 24.10.17; TOP 5: Gewerbeentwicklung in Erlangen | II Beugel | offen |
| 151/2017/CSU-A/023 | 24.10.2017 | Aßmus, Birgitt | CSU | Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen | VI Weber | offen |
| 152/2017/CSU-A/024 | 24.10.2017 | Aßmus, Birgitt | CSU | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26. Oktober 2017; hier: Wiederinbetriebnahme des Parkplatzes gegenüber den "Erlangen Arcaden" | VI 61 Willmann-Hohmann | offen |
| 153/2017/ERLI-A/030 | 26.10.2017 | Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton | Erlanger Linke | Hartz-IV Mietobergrenzen im Gleichklang mit Mietspiegel anheben; Antrag zu TOP 12 Stadtrat 26.10.17 | V Preuß | erledigt |
| 154/2017/ödp-A/013 | 26.10.2017 | Grille, Barbara Höppel, Frank | ödp | ÖDP-Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 26. Oktober 2017: Änderung des aktuellen Stellenplanverfahrens | III 11 Matuschke | erledigt |

13/159

| Nummer | Datum | Antragsteller | Partei | Betreff | Zuständig | Status |
|---------------------|------------|---|--------|---|---------------------------------|--------|
| 155/2017/SPD-A/043 | 27.10.2017 | Pfister, Barbara Hartwig, Birgit | SPD | Bericht im JHA: aktuelle Situation Jugendlicher in Erlangen | OBM 13-2 Klärung durch RB | offen |
| 156/2017/-inter/010 | 27.10.2017 | Pfister, Barbara Kittel, Lars Winkler, Wolfgang | SPD | Antrag zum Sport- und Bildungsausschuss sowie Stadtrat November; ASG-Sporthalle: Prüfung der Optionen für eine zusätzliche Halleneinheit | OBM 13-2 Klärung durch RB | offen |
| 157/2017/CSU-A/025 | 06.11.2017 | Aßmus, Birgitt Kopper, Gabriele Volleth, Jörg | CSU | Antrag zum Stadtrat am 23. November 2017; hier: Präsentation und Vorstellung des Gutachtens zum Mobilitätskonzept des Universitätsklinikums Erlangen in der nächsten Stadtratssitzung | OBM 13-2 Klärung durch RB | offen |

14/153

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-1

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/212/2017

Terminänderung der Bürgerversammlung in Bruck

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die geplante Bürgerversammlung im Stadtteil Bruck am 12. April 2018 muss auf den 19. April 2018 verschoben werden.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/214/2017

Bürgerbefragung "Leben in Erlangen 2018": Fragebogen

| Beratungsfolge | Termin | N/Ö | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|---------------|------------|
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Kenntnisnahme | |

Beteiligte Dienststellen

Referat II / Amt 42 / Amt 43 / Abt. 610-3 / Abt. 613

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anfang 2018 soll die zwölfte repräsentative Bürgerbefragung in der Reihe „Leben in Erlangen“ durchgeführt werden.

Die Schwerpunktthemen sind:

- **Innenstadt**
- **Bergkirchweih**
- **Stadtbibliothek**
- **Volkshochschule**
- **Fuß- und Radverkehr**

Hierbei wurden die Themenvorschläge und Erkenntnisinteressen der einzelnen Fachbereiche berücksichtigt. Die Fragen wurden mit dem Referat II und den Ämtern 42, 43 und den Abteilungen 610-3 und 613 abgestimmt um eine Planungsgrundlage für die entsprechenden Dienststellen sicherzustellen.

Zusätzlich werden Fragen aus früheren Umfragen wiederholt (Wohn- und Lebenszufriedenheit, Nennung von Problemen in Erlangen) und Angaben zur sozialen Lage und Demografie abgefragt.

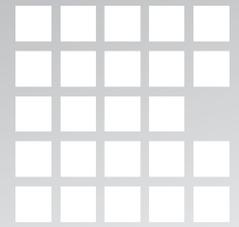
Die Befragung soll im Mai 2018 abgeschlossen sein. 13-4 wird im Juni 2018 erste Auswertungen vorlegen.

Anlagen: Fragebogen „Leben in Erlangen 2018“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Leben in Erlangen 2018



Befragung der Bürgerinnen und Bürger

Bei dieser Befragung ist Ihre Meinung gefragt!

Alle Ihre Angaben sind freiwillig. Dennoch bitten wir Sie, sich etwas Zeit zu nehmen und den Fragebogen möglichst vollständig zu beantworten.

Die Befragung „Leben in Erlangen 2018“ wird von der abgeschotteten Statistikstelle der Stadt Erlangen durchgeführt und ausgewertet. Ziel der Umfrage ist es, die städtischen Planungen in verschiedenen Bereichen auf eine zuverlässige Grundlage zu stellen und Erkenntnisse zur Struktur der Erlanger Bevölkerung zu gewinnen.

Die aufgedruckte Organisationsnummer dient dazu, Erinnerungsschreiben gezielt zu versenden. Außerdem ermöglicht die Nummer eine kleinräumige Zuordnung der Daten. Dies ist wichtig um Auswertungen für einzelne Stadtteile vornehmen zu können. Die Hilfsmerkmale (Namen und Adressen) werden getrennt von den Daten gespeichert und baldmöglichst gelöscht.

Alle Ergebnisse werden ausschließlich zusammengefasst und anonymisiert veröffentlicht oder an andere Dienststellen der Stadtverwaltung weitergegeben. Personenbezogene Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung nach dem Bayerischen Statistikgesetz und werden niemals weitergegeben.

Antworten soll bitte nur die oder der Angeschriebene, bei Bedarf unter Mithilfe einer anderen Person.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung.

Hierfür stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung: 86-2428 und 86-2563

oder per E-Mail an: statistik@stadt.erlangen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Bitte kreuzen Sie Ihre Auswahl an! ⊗ (Die Zahlen bzw. Buchstaben hinter den Kreisen sollen die Datenerfassung erleichtern.)

| | |
|---|--|
| <p>1 Leben Sie gern in Erlangen oder würden Sie lieber woanders wohnen?</p> <p><input type="radio"/> 1 Ich wohne gern in Erlangen.</p> <p><input type="radio"/> 2 Ich würde lieber im Umland wohnen.</p> <p><input type="radio"/> 3 Ich würde lieber ganz woanders wohnen.</p> | <p>2 Seit wann wohnen Sie in Erlangen?</p> <p><input type="radio"/> 1 seit Geburt</p> <p><input type="radio"/> 2 später zugezogen</p> <p>und zwar im Jahr</p> |
| <p>3 Was sind Ihrer Meinung nach in Erlangen zurzeit die größten Probleme?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p><input type="radio"/> 9 In Erlangen gibt es zurzeit keine größeren Probleme. 17/153</p> | |

| 4 Wie oft nutzen Sie die Einzelhandelsbetriebe in der Innenstadt? | | | | |
|--|---------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | 1 oder mehrmals pro Woche | 1-3 mal im Monat | seltener | nie |
| in der Altstadt nördlich der Heuwaagstraße | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in der Neustadt (zwischen Westlicher, Südlicher, Östlicher Stadtmauerstraße und Theaterstraße im Norden) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| im Bereich um den Lorlebergplatz und im Zollhausviertel | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in der Fußgängerzone südlich der Henkestraße | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |

| 5 Wie oft nutzen Sie Gastronomiebetriebe in der Innenstadt? | | | | |
|--|---------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | 1 oder mehrmals pro Woche | 1-3 mal im Monat | seltener | nie |
| in der Altstadt nördlich der Heuwaagstraße | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in der Neustadt (zwischen Westlicher, Südlicher, Östlicher Stadtmauerstraße und Theaterstraße im Norden) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| im Bereich um den Lorlebergplatz und im Zollhausviertel | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in der Fußgängerzone südlich der Henkestraße | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |

| 6 Gibt es Ihrer Meinung nach genügend öffentliche Toiletten in der Innenstadt? | |
|--|--|
| <input type="radio"/> 1 ja | <i>wenn nein, wo fehlen Toiletten?</i> |
| <input type="radio"/> 2 nein | |

| 7 Vermissen Sie in der Innenstadt Orte zur Erholung und Entspannung? | |
|--|------------------------------------|
| <input type="radio"/> 1 ja | <i>wenn ja, was vermissen Sie?</i> |
| <input type="radio"/> 2 nein | |

| 8 Wie beurteilen Sie die Attraktivität folgender Plätze in der Innenstadt? | | | | | | |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | sehr gut | gut | teils/teils | schlecht | sehr schlecht | weiß nicht |
| Markt- und Schloßplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Martin-Luther-Platz mit mittlerer Hauptstraße | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Altstädter Kirchenplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Lorlebergplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Zollhausplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Bohlenplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Neustädter Kirchenplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Hugenottenplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Bahnhofplatz | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |

| 9 Haben Sie Anregungen, Ideen, Wünsche oder Kritik zur Innenstadt oder zur Innenstadtsanierung? |
|---|
| |
| |

Die Erlanger Bergkirchweih ist eines der beliebtesten Volksfeste in Franken. Bei den folgenden Fragen geht es um Ihren Besuch oder Nichtbesuch, Ihre Erfahrungen und Ihre Meinung zur Erlanger Bergkirchweih.

| 10 Haben Sie in den vergangenen <u>drei</u> Jahren die Bergkirchweih besucht? | |
|---|---|
| <input type="radio"/> 1 ja, in allen drei Jahren | <input type="radio"/> 3 ja, aber nur in einem Jahr |
| <input type="radio"/> 2 ja, in zwei Jahren | <input type="radio"/> 4 nein, überhaupt nicht (→ weiter mit Frage 18) |

11 Fühlen Sie sich auf der Bergkirchweih sicher?

| tagsüber | abends |
|---|---|
| <input type="radio"/> 1 sehr sicher | <input type="radio"/> 1 sehr sicher |
| <input type="radio"/> 2 ziemlich sicher | <input type="radio"/> 2 ziemlich sicher |
| <input type="radio"/> 3 eher unsicher | <input type="radio"/> 3 eher unsicher |
| <input type="radio"/> 4 sehr unsicher | <input type="radio"/> 4 sehr unsicher |

12 Falls Sie sich auf der Berkirchweih nicht sicher fühlen, was sind die Gründe dafür?

(mehrere Antworten möglich)

| | |
|---|--|
| <input type="radio"/> a Gedränge, Überfüllung | <input type="radio"/> d ungünstiges Gelände, zu wenig Fluchtwege |
| <input type="radio"/> b Betrunkene | <input type="radio"/> e Diebstahl |
| <input type="radio"/> c Schlägereien, Pöbeleien, Agressivität | <input type="radio"/> f zu wenig Polizei / private Ordnungsdienste |
| <input type="radio"/> s sonstiger Grund, und zwar: | |

13 Im letzten Jahr fand die Bergkirchweih vom 01. Juni bis 12. Juni 2017 statt.

Wie oft haben Sie die Bergkirchweih im letzten Jahr besucht?

an Tag(en)

9 Ich habe die Bergkirchweih im Jahr 2017 nicht besucht. (→ weiter mit Frage 18)

14 Wie beurteilen Sie die zur Bergkirchweih 2017 getroffenen Maßnahmen?

| | zu wenig | ausreichend | zu viel | kann ich nicht beurteilen |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Zugangskontrollen mit Taschenkontrolle | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 9 |
| Zufahrtssperren im Bereich des zentralen Zugangs (Poller) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 9 |
| „Rettungsinseln“ für Frauen und Mädchen | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 9 |
| private Ordnungsdienste auf dem Gelände | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 9 |
| Polizei auf dem Gelände | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 9 |
| Ordnungskräfte gegen „Wildpinkeln“ | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 9 |

15 Kennen Sie einen Standort der „Rettungsinseln“ für Frauen und Mädchen?

1 ja 2 nein

16 Haben Sie eine Verbesserung des WC Angebots in den letzten Jahren bemerkt?

1 ja 2 nein 9 kann ich nicht beurteilen

17 Wie empfinden Sie die Sauberkeit der WCs?

1 sehr sauber 2 ziemlich sauber 3 eher unsauber 4 sehr unsauber 9 kann ich nicht beurteilen

18 Nur für Befragte, die im Jahr 2017 die Bergkirchweih nicht besucht haben:

Warum haben Sie die Bergkirchweih nicht besucht? *(mehrere Antworten möglich)*

| | |
|---|--|
| <input type="radio"/> a Ich war nicht in Erlangen. | <input type="radio"/> f Es ist mir zu laut. |
| <input type="radio"/> b Ich kann aus gesundheitlichen Gründen die Bergkirchweih nicht besuchen. | <input type="radio"/> g Es gibt kein traditionelles Flair. |
| <input type="radio"/> c Ich gehe grundsätzlich nicht auf Kirchweihen bzw. Volksfeste. | <input type="radio"/> h Es gibt zu viele Betrunkene. |
| <input type="radio"/> d aufgrund der aktuellen Sicherheitslage | <input type="radio"/> i Es ist mir zu teuer. |
| <input type="radio"/> e Die Bergkirchweih ist mir zu voll. | |
| <input type="radio"/> j Die Bergkirchweih gefällt mir nicht, weil | |
| <input type="radio"/> s Sonstiges, und zwar: | |

19 Wenn Sie Veranstalterin oder Veranstalter der Bergkirchweih wären, was würden Sie verändern?

| | weniger | genau richtig | mehr |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Fahrgeschäfte (z.B. Riesenrad, Autoscooter, Karusselle) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Geschicklichkeitsspiele (z.B. Schießbuden, Ball-, Wurf-, Bogenschießspiele) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Imbiss traditionell (z.B. Bratwurst, Schaschlik, Fischbrötchen) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Imbiss vegetarisch/vegan | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Imbiss sonstiges (z.B. Pizza, Langos) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Süßwarenangebot (z.B. Mandeln, Crepes, Schokofrüchte, Eis) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Traditionelle Kirchweihmusik | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Party- und Stimmungsmusik (abends) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Anzahl der Livemusikkapellen | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| musikfreie Bereiche auch abends | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| WC-Anlagen | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| Sonstiges, und zwar: | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 |
| <input type="radio"/> 9 Ich habe keine Meinung zur Bergkirchweih. | | | |

Damit die Stadtbibliothek Erlangen ihre Angebote besser an Ihre Bedürfnisse anpassen kann, bitten wir Sie die folgenden Fragen zu beantworten.

20 Wissen Sie, wo sich die Stadtbibliothek Erlangen genau befindet?

1 ja 2 nein

21 Wie häufig nutzen Sie die Stadtbibliothek Erlangen (Hauptstelle)?

1 wöchentlich 2 monatlich 3 selten 4 nie

22 Wie häufig nutzen Sie die Fahrbibliothek?

1 wöchentlich 2 monatlich 3 selten 4 nie

23 Falls Sie die Stadtbibliothek Erlangen selten oder nie nutzen, was sind die Gründe dafür? (mehrere Antworten möglich)

a Ich kenne das Angebot der Stadtbibliothek nicht. f Ich muss mich an Leihfristen halten.

b Die Stadtbibliothek ist für mich schlecht erreichbar. g Ich lese wenig.

c Wenn ich Zeit habe, ist die Bibliothek geschlossen. h Ich kaufe meine Bücher, CDs und DVDs lieber selber oder leihe sie von Freunden und Familie.

d Die Gebühren sind zu hoch. i Ich nutze zum Lesen, Musik hören und Filme schauen lieber das Internet.

e Die Räumlichkeiten sind unattraktiv.

s sonstige Gründe, und zwar:

24 Falls Sie die Bibliothek selten oder nie nutzen, was wären für Sie Gründe, wieder mal in die Stadtbibliothek Erlangen zu gehen? (mehrere Antworten möglich)

.....

25 Falls Sie die Stadtbibliothek Erlangen regelmäßig nutzen, welche Angebote vermissen Sie und was würden Sie sich von der Stadtbibliothek für die Zukunft wünschen? (mehrere Antworten möglich)

.....

26 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit den Leistungen der Stadtbibliothek Erlangen (Hauptstelle)?

| | sehr zufrieden | zufrieden | teils/teils | nicht zufrieden | sehr unzufrieden | kann ich nicht beurteilen |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Aktualität des Angebotes | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Verfügbarkeit der Medien | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Präsentation der Bücher und Medien | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Wartezeiten an der Ausleihe/Rückgabe | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Wartezeiten an der Information/Beratung | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Beratungskompetenz der Mitarbeiter/innen | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Freundlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Präsentation der Stadtbibliothek im Internet | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Online-Katalog | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Ausleihe von E-Books und digitalen Medien (Onleihe) | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Lese- und Rückzugsmöglichkeiten | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Arbeitsmöglichkeiten in der Stadtbibliothek | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Internetplätze, WLAN | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Behindertenfreundlichkeit | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Kinderfreundlichkeit | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Innenhof, Lesecafé | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Veranstaltungsangebote | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |
| Öffnungszeiten | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 5 | <input type="radio"/> 9 |

Die folgenden Fragen dienen der Stadt Erlangen die Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr zu verbessern.

27 Wieviele Meter legen Sie im Alltag maximal für einen Weg zu Fuß zurück? (ohne sportliche Aktivitäten)

- 1 weniger als 300 m 2 300 m bis unter 1.000 m 3 1.000 m bis unter 2.000 m
 4 2.000 m bis unter 3.000 m 5 3.000 m bis unter 5.000 m 6 5.000 m und mehr
 9 Ich lege keine Wege zu Fuß zurück. (In diesem Fall bitte weiter mit → Frage 29)

28 Wie sicher fühlen Sie sich als Fußgängerin oder Fußgänger in Erlangen ...

| | sehr sicher | ziemlich sicher | eher unsicher | sehr unsicher |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| auf straßenbegleitenden Gehwegen ohne Radweg? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf straßenbegleitenden Gehwegen mit angrenzendem Radweg? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf gemeinsamen Geh- und Radwegen? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf straßenbegleitenden Gehwegen, die für den Radverkehr freigegeben sind (mit Zusatzschild „Radfahrer frei“)? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen) auf der Verkehrsfläche? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in der Fußgängerzone? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| insgesamt? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |

29 Welche Maßnahmen würden Sie animieren verstärkt Wege zu Fuß zurückzulegen? (mehrere Antworten möglich)

- a mehr Fußgängerampeln h Barrierefreiheit (abgesenkte Bordsteine, Blindenleitsystem ...)
 b längere Grünzeiten bei Fußgängerampeln i ebene und stolperfreie Gehwege
 c mehr Zebrastreifen oder Mittelseln j im Winter besser geräumte und gestreute Wege
 d breitere Gehwege (Nutzung von Kinderwägen und Gehhilfen uneingeschränkt und nebeneinander möglich) k weniger Hindernisse auf den Gehwegen (Mülltonnen, Auslagen, abgestellte Autos und Fahrräder ...)
 e bessere Beleuchtung l mehr Bänke/Sitzmöglichkeiten
 f separate Führung der Gehwege vom Radverkehr m mehr öffentliche Toiletten
 g erleichterte Orientierung durch Wegweisung n umwegfreie Verbindungen
 s sonstige, und zwar:

30 Steht Ihnen ein Fahrrad zur Verfügung?

- 1 immer 2 meistens 3 manchmal 4 nie, → weiter mit Frage 32

31 Wie sicher fühlen Sie sich als Radfahlerin oder Radfahrer in Erlangen ...

| | sehr sicher | ziemlich sicher | eher unsicher | sehr unsicher |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| auf gemeinsamen Geh- und Radwegen? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf straßenbegleitenden Radwegen (mit Bordstein von der Straße abgesetzt)? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf Radfahrstreifen auf der Fahrbahn (Nutzung ausschließlich für Fahrräder)? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf Schutzstreifen auf der Fahrbahn (gestrichelte Linie, auch für Autos nutzbar)? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf Fahrradstraßen (Radverkehr hat Vorrang, Nebeneinanderfahren erlaubt)? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| auf der Fahrbahn in Tempo 30-Zonen? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| in Gegenrichtung in dafür freigegebenen Einbahnstraßen? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| insgesamt? | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |



Radfahrstreifen in der Drausnickstraße



Schutzstreifen in der Mozartstraße

32 Im Kernbereich der Erlanger Fußgängerzone (Hauptstraße zwischen Südlicher Stadtmauerstr. und Wasserturmstr./Heuwaagstr.) ist derzeit das Radfahren von 18:30 - 10:30 erlaubt.

Wie ist Ihre Meinung zu dieser Regelung?

- 1 Die bestehende Regelung soll wie gehabt beibehalten werden. 3 Die Fußgängerzone soll in diesem Bereich generell für Radfahrerinnen und Radfahrer geöffnet werden.
- 2 Die Fußgängerzone soll in diesem Bereich durchgehend für den Radverkehr gesperrt werden. 4 Dazu habe ich keine Meinung.

33 Sind Sie dafür, dass das Parken und Aufparken auf Gehwegen in der Erlanger Innenstadt reduziert wird?

- 1 ja 2 nein 3 weiß nicht

34 Wie gehen die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in Erlangen miteinander um?

| | stimme völlig zu | stimme eher zu | stimme eher nicht zu | stimme nicht zu |
|--|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Radfahrerinnen und Radfahrer nehmen Rücksicht auf Personen zu Fuß. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Radfahrerinnen und Radfahrer nehmen Rücksicht auf den Autoverkehr. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Autofahrerinnen und Autofahrer nehmen Rücksicht auf Personen zu Fuß. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Autofahrerinnen und Autofahrer nehmen Rücksicht auf den Radverkehr. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Radfahrerinnen und Radfahrer fahren häufig auf den Gehwegen. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Fußgängerinnen und Fußgänger laufen häufig auf den Radwegen. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Fahrräder werden häufig störend auf Gehwegen abgestellt. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |
| Autos werden häufig störend auf Geh- und Radwegen abgestellt. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 |

35 Steht Ihnen ein Auto zur Verfügung?

- 1 immer 2 meistens 3 manchmal 4 nie

36 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie normalerweise, wenn Sie in Erlangen unterwegs sind, insgesamt am häufigsten? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an!

- 1 Auto, Motorrad, Roller etc. 2 Bus 3 Bahn
- 4 Fahrrad 5 Pedelec/E-Bike 6 zu Fuß

Die folgenden Fragen helfen der Volkshochschule Erlangen dabei, das Angebot auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen.

37 Haben Sie in den letzten zwei Jahren einen Kurs der Volkshochschule Erlangen (vhs) besucht?

- 1 ja 2 nein

38 Haben Sie in den letzten zwei Jahren eine Veranstaltung (Vortrag, Info-Abend, Lesung ...) der Volkshochschule Erlangen besucht?

- 1 ja 2 nein

39 Nur für Befragte mit Kursbesuch: Warum haben Sie sich für einen Kurs der Volkshochschule Erlangen entschieden? (mehrere Antworten möglich)

- a räumliche Nähe c vielfältiges, interessantes Angebot e bekanntester Anbieter
 b gutes Preis-Leistungs-Verhältnis d Qualität des Kursangebots f gutes Image
 s sonstige Gründe:

40 Nur für Befragte ohne Kursbesuch: Aus welchen Gründen haben Sie keinen Kurs bei Volkshochschule Erlangen besucht? (mehrere Antworten möglich)

- a kein Interesse d verhindert wegen Alter/Krankheit g nutze einen anderen Bildungsanbieter
 b Zeitmangel e Kursgebühren zu hoch h kein interessantes Angebot gefunden
 c Bildungsbedarf gedeckt f ungünstige Kurszeiten i Unterrichtsort zu weit entfernt
 s sonstige Gründe:

41 Bitte beurteilen Sie folgende Aussagen zur Volkshochschule Erlangen (vhs)!

| | stimme völlig zu | stimme eher zu | stimme eher nicht zu | stimme gar nicht zu | keine Meinung |
|---|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Die Angebote der vhs sind gut mit dem Bus zu erreichen. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Eine zentrale Lage der vhs-Veranstaltungen ist wichtig. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Es sollte mehr Angebote in den Stadtteilen vor Ort geben. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Ein angenehmes Ambiente ist bei den vhs-Veranstaltungen wichtig. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Die vhs verfügt über eine gute Sachausstattung (Beamer, PC ...). | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Die Unterrichtsräume sind zeitgemäß gestaltet und in einem guten Zustand. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Die vhs ist ein wichtiger Akteur der Integrationsarbeit. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |
| Die vhs bietet Veranstaltungen zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen. | <input type="radio"/> 1 | <input type="radio"/> 2 | <input type="radio"/> 3 | <input type="radio"/> 4 | <input type="radio"/> 9 |

Ihre Antworten können statistisch nur ausgewertet werden, wenn wir einige Angaben zu Ihrer Person und Ihrem Haushalt haben. Bitte beantworten Sie daher auch noch die folgenden Fragen:

42 Wie alt sind Sie?

.....

43 Sie sind ...

- 1 männlich
 2 weiblich
 3 inter/divers

44 Welche Staatsangehörigkeit(en) haben Sie?

- a deutsch
 b andere Staatsangehörigkeit(en)

45 Sie sind ...

- 1 verheiratet/in eingetragener Lebenspartnerschaft 3 geschieden/getrennt lebend
 2 ledig 4 verwitwet

46 In welchem Land sind Sie geboren?

- 1 in Deutschland 2 in einem anderen Land

47 Welche Sprache wurde in dem Haushalt, in dem Sie aufgewachsen sind, gesprochen? (beide Antworten möglich)

- a deutsch b andere Sprache, und zwar:

48 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?

- 1 noch Schülerin/Schüler 4 Mittlere Reife, Realschulabschluss
 2 keinen Schulabschluss 5 Abitur, Fachhochschulreife
 3 (qualifizierender) Hauptschulabschluss

49 Welchen höchsten beruflichen Bildungsabschluss haben Sie?

- 1 in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Studium)
- 2 keinen beruflichen Bildungsabschluss
- 3 Lehre (Berufsschule, Berufsfachschule)
- 4 Fachschule (Meister-, Techniker-, Wirtschafts-, Berufs- oder Fachakademieabschluss)
- 5 Hochschul-/Fachhochschulabschluss (einschl. Ingenieurabschluss, Bachelor, Master)

50 Ihre Erwerbstätigkeit (mehrere Antworten möglich)

- a geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job bzw. Minijob)
- b Teilzeit beschäftigt (nicht geringfügig beschäftigt)
- c Vollzeit erwerbstätig (35 und mehr Stunden)
- d arbeitslos, in Umschulungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme
- e Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliger Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr
- f in Berufsausbildung, Lehre
- g in Vorruhestand, Ruhestand
- h Schule, Studium
- i Hausfrau, Hausmann

51 Wenn Sie Voll-/Teilzeit erwerbstätig sind oder waren: Zu welcher Gruppe können Sie sich zuordnen?

- 1 Selbstständige, mithelfende Familienangehörige
- 2 leitende Angestellte (z. B. Abteilungsleitung), Beamtinnen/Beamte der Qualifikationsebene 4 (höherer Dienst)
- 3 mittlere Angestellte (z. B. Sachbearbeitung), Beamtinnen/Beamte der Qualifikationsebenen 3 oder 2 (gehobener oder mittlerer Dienst), Meisterinnen/Meister
- 4 Facharbeiterinnen/Facharbeiter
- 5 einfache Angestellte (z. B. Verkauf, Schreibkraft), Beamtinnen/Beamte der Qualifikationsebene 1 (einfacher Dienst)
- 6 ungelernete/angelernete Arbeiterinnen/Arbeiter

52 Wie viele Personen (Sie selbst eingeschlossen) leben in Ihrem Haushalt?

- 1 ich lebe allein (→ weiter mit Frage 56)
- 2 mehrere Personen: (bitte Anzahl der Personen eintragen)

53 Wer lebt außer Ihnen noch in Ihrem Haushalt? (mehrere Antworten möglich)

- a Kind(er)
- b (Ehe-)Partner/in
- c Eltern
- s Sonstige, und zwar:

54 Leben Kinder unter 18 Jahren in Ihrem Haushalt?

- 1 ja
- 2 nein (→ weiter mit Frage 56)

55 Wie alt sind diese Kinder? (bitte geben Sie das Alter jedes Kindes an)

Kind 1: Kind 2: Kind 3: Kind 4: Kind 5:

56 Wohnen Sie zur Miete?

- 1 ja
- 2 nein (→ weiter mit Frage 58)

57 Wie schätzen Sie die Belastung Ihres Haushalts durch die Mietkosten ein?

- 1 sehr hohe Belastung
- 2 hohe Belastung
- 3 geringe Belastung
- 4 sehr geringe Belastung

58 Welcher Einkommensgruppe ist Ihr Haushalt nach seinem gesamten Monatsnettoeinkommen zuzuordnen?

- 1 unter 500 €
- 2 500 bis unter 1.000 €
- 3 1.000 bis unter 1.500 €
- 4 1.500 bis unter 2.000 €
- 5 2.000 bis unter 2.500 €
- 6 2.500 bis unter 3.000 €
- 7 3.000 bis unter 3.500 €
- 8 3.500 bis unter 4.000 €
- 9 4.000 bis unter 4.500 €
- 10 4.500 bis unter 5.000 €
- 11 5.000 € und mehr

59 Wie viel Einkommen hat Ihr Haushalt monatlich ungefähr zur freien Verfügung (z.B. für Lebensmittel, Kleidung oder Freizeit)?

- 1 unter 300 €
- 2 300 bis unter 600 €
- 3 600 bis unter 900 €
- 4 900 bis unter 1.200 €
- 5 1.200 bis unter 1.500 €
- 6 1.500 bis unter 1.800 €
- 7 1.800 bis unter 2.100 €
- 8 2.100 bis unter 2.400 €
- 9 2.400 bis unter 2.700 €
- 10 2.700 bis unter 3.000 €
- 11 3.000 € und mehr

60 Wie kommt Ihr Haushalt mit dem verfügbaren Einkommen zurecht?

- 1 sehr gut
- 2 eher gut
- 3 eher schlecht
- 4 sehr schlecht

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/208/2017

Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 15.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Erlanger Vereine, Verbände, Einrichtungen und Kirchen erhalten anlässlich des 25jährigen Bestehens und bei weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren eine Jubiläumszuwendung. Die Zuwendung beträgt 10,00 Euro pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 1.000,00 Euro.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das langjährige Engagement von Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Kirchen wird zusätzlich zu möglichen anderen jährlichen oder einmaligen Zuschüssen anerkannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat beschließt die entsprechenden Zuschüsse. Analog werden die Sportförderrichtlinien geändert, um eine Gleichbehandlung aller Erlanger Vereine, Verbände, Einrichtungen und Kirchen zu gewährleisten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Zuwendung wird auf einer Jubiläumsveranstaltung durch eine städtische Vertreterin oder einen städtischen Vertreter überreicht und im Anschluss auf das Konto des Vereins überwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|-------------|-----------------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | Ca. 2.000 € | bei Sachkonto: 530101 |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt, Mehrausgaben können aus der Budgetrücklage des Amtes gedeckt werden.
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/164/2017

Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Sportbeirat | 07.11.2017 | Ö | Empfehlung | einstimmig angenommen |
| Sportausschuss | 07.11.2017 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für „Vereinsjubiläen“ wie in der Anlage dargestellt geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der 4. Sitzung des Ältestenrates wurde der Vorschlag, die Zuwendung für Vereinsjubiläen auf 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereins, höchstens jedoch 1.000,00 €, anzuheben einstimmig angenommen.

Die Änderung soll ab 01.01.2018 wirksam werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien werden Vereine bei Jubiläen stärker gefördert als bisher.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Änderungstext Sportförderrichtlinien

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 07.11.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für „Vereinsjubiläen“ wie in der Anlage dargestellt geändert.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 07.11.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung werden für „Vereinsjubiläen“ wie in der Anlage dargestellt geändert.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Aktuelle Fassung von Buchst. B Nummer 15 der Richtlinien der städtischen Sportförderung:

Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 500,00 €

Die Richtlinien der städtischen Sportförderung sollen unter Buchst. B Nummer 15 mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt geändert werden:

Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/008/2017

Ausreichung von Genussrechtskapital an die E-Werk GmbH

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 18.10.2017 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Kultur- und Freizeitausschuss | 08.11.2017 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

OBM, Amt für Soziokultur, E-Werk Kulturzentrum GmbH

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausreichung von 60.000 € Genussrechtskapital an die E-Werk Kulturzentrum GmbH vorzubereiten.

II. Begründung

Die Erlöse der E-Werk Kulturzentrum GmbH (kurz: E-Werk) unterliegen aufgrund der Abhängigkeit von Kultur- und Ausgeh-Trends und der Witterung erheblichen Schwankungen. Bei jährlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben von gut 3,5 Mio. € genügen 2-3% Umsatzrückgang, um das Eigenkapital zu verbrauchen und die GmbH bilanziell zu überschulden. Als Gegenmaßnahme empfiehlt das externe Gutachten zur Organisation und Wirtschaftlichkeit des E-Werks daher u.a., mittelfristig die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) auf 25% zu erhöhen (derzeit: 12%).

Aktuell verfügt das E-Werk über ein Stammkapital von 75.000 €, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

| | |
|--|------------------------|
| Kommunikationszentrum E-Werk e.V. | 30.000 € (40%) |
| 61 Einzelgesellschafter (4 Vereine/Einrichtungen und 57 Privatpersonen) | 45.000 € (60%) |
| | <u>75.000 € (100%)</u> |

Gewinnrücklagen konnten in der Vergangenheit nicht erwirtschaftet werden.

Das E-Werk strebt nun an, sein Eigenkapital auf 180.000 bis 200.000 € zu erhöhen. Der Verein hat sich bereit erklärt, seinen Kapitalanteil um 30.000 € auf 60.000 € zu verdoppeln. In welcher Höhe weiteres Kapital im Kreis der Einzelgesellschafter generiert werden kann, ist noch offen.

Um die notwendige Eigenkapitalquote erreichen zu können, bittet das E-Werk die Stadt, sich mit 60.000 € an der Stärkung seines Eigenkapitals zu beteiligen.

In Abstimmung mit dem E-Werk schlägt die Verwaltung daher vor, das erbetene Kapital in Form von Genussrechtskapital an das E-Werk auszureichen. Genussrechtskapital nimmt eine „Zwitterstellung“ zwischen Eigen- und Fremdkapital ein. Es kann in der Bilanz des E-Werks als gesonderte EK-Position ausgewiesen werden, ohne dass die Stadt die vollen Rechte und Pflichten eines Gesellschafters übernimmt (insbesondere kein Stimmrecht).

Um die angestrebte Funktion zu erfüllen, müssen bei der Ausreichung des Genussrechtskapitals folgende Bedingungen vereinbart werden:

- Erfolgsabhängige Vergütung (entfällt, da Ausschüttungen in der Satzung des E-Werks grundsätzlich ausgeschlossen sind),
- Teilhabe am Verlust bis zur vollen Höhe, wie das Stammkapital,
- Nachrangigkeit im Insolvenzfall; Rückzahlungsanspruch erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger,
- Kapitalüberlassung langfristig.

Falls es für den Erhalt der bestehenden Mehrheitsverhältnisse unter den E-Werk-Gesellschaftern notwendig ist, könnte der Verein voraussichtlich ebenfalls einen Teil des von ihm zusätzlich zur Verfügung gestellten Kapitals als Genussrechtskapital zuführen.

Nach erster Einschätzung ist die Ausreichung des Genussrechtskapitals als kreditähnliches Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig. Die Genehmigungsfähigkeit wurde bei der Regierung von Mittelfranken informell angefragt, die Entscheidung steht noch aus.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|----------|----------------|
| Investitionskosten: | 60.000 € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (Haushaltsanmeldung für 2018 erforderlich)

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 08.11.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausreichung von 60.000 € Genussrechtskapital an die E-Werk Kulturzentrum GmbH vorzubereiten.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Stadträtin Aßmus
Vorsitzende/r

Obringer
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/073/2017

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat | 14.11.2017 | Ö | Empfehlung | |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 14.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 15.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
61, BTM, EStW

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Stadtgebiet Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste im Linienbündel an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Zeit vom 03.12.2019 bis zum 02.12.2029 nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG gemäß Anlagen 1 a – h im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
2. Die als Anlage 2 a - c beigefügten „Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg“ sollen abgeschlossen werden.
3. Das im Sachbericht dargestellte weitere Vorgehen hinsichtlich erforderlicher Umgestaltungsmaßnahmen im Konzern der Erlanger Stadtwerke AG zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber wird gebilligt.
4. Zum Vertreter in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes bestimmt. Er wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) § 11 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung der Erlanger Stadtwerke AG zum 1. Januar 2019 wird gestrichen.
 - b) Der zwischen der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH und der EStW AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird zum 31.12.2018 beendet. Zum 01.01.2019 wird ein reiner Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zu 1:

Für die Direktvergabe ist eine Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich, die auch der Qualitätssicherung nach dem PBefG dient. Hierdurch wird den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG genügt.

Zu 2:

Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg wird die Vergabezuständigkeit eindeutig zugeordnet und das Linienbündel der Direktvergabe auch in Bezug auf die grenzüberschreitenden Linien definiert. Durch die Absichtserklärung bekräftigen die Städte ihr Ansinnen, sich in Abstimmung mit den Finanzbehörden noch eine Optimierungsmöglichkeit bei der Ausgleichszahlungspflicht offen zu halten.

Zu 3-5:

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber sind bestimmte Umgestaltungsmaßnahmen des Erlanger Stadtwerke-Konzerns notwendig. Die Stadt Erlangen muss unter anderem die tatsächliche Kontrolle über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH wie über eine eigene Dienststelle erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu 1:

Am 23.02.2017 hat der Stadtrat die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 beschlossen. Auf diesen Beschluss wird hinsichtlich der Direktvergabe Bezug genommen. Im Rahmen der Vorabbeantwortung werden die Qualitätsanforderungen, die der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden sollen, festgelegt. Die Vorabbeantwortung ist so gestaltet, dass die städtischen Interessen an angemessenen verkehrlichen, umwelttechnischen und sozialen Standards und an einem hochwertigen ÖPNV-Angebot in vollem Umfang gewahrt bleiben. Diese Anforderungen wurden basierend auf dem Nahverkehrsplan entwickelt. Sie stellen gleichzeitig die Mindestanforderungen für einen eventuellen Antrag auf eine eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung für das Linienbündel dar.

Für die europaweite Vorabbeantwortung im EU-Amtsblatt ist ein standardisiertes Formular vorgegeben (siehe Anlage 1a). Neben einer strikten Beachtung und Orientierung an den nationalen und europäischen Vorgaben wird der formale Teil der Vorabbeantwortung durch ein sogenanntes Ergänzendes Dokument (Anlage 1b) und mehrere Anlagen erweitert. Die umfangreichen Anlagen 1c – h (1c. Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen, 1d. Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschließlich Ergänzungen bis Dezember 2019, 1e. Fahrplantabellen Tagesnetz, 1f. Fahrplantabellen Nachtnetz, 1g. 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen, 1h. VGN-Vertragsmappe) werden in der Sitzungsvorlage nicht abgedruckt, sondern in der Sitzung zur Einsicht ausgelegt und den Fraktionen und Gruppierungen zusätzlich vorab per Mail zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Ergänzenden Dokuments zur Vorabbeantwortung werden neben dem verkehrlichen Leistungsumfang unter anderem auch die Qualitätsanforderungen an das Personal, den Fahrzeugeinsatz einschließlich Ausstattung und Standards, Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen, aber auch das Qualitätsmanagement, der Tarif und Vertrieb, Finanzmanagement und der Einsatz eines rechnergestützten Betriebssystems (RBL/ITCS) dokumentiert und als Grundlage für die Direktvergabe festgeschrieben. Zudem wird eine Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten festgesetzt.

Zu 2:

Die Zweckvereinbarungen (Anlagen 2a und 2b) regeln die Linienzuständigkeiten. Um ein einheitliches Linienbündel zu definieren, wird die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs bei grenzüberschreitenden Linien übertragen. Hierdurch werden eine klare Abgrenzung der Aufgaben und eine einheitliche Vergabezuständigkeit erreicht.

Diese Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken und der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt. Der nächstmögliche Erscheinungstermin ist der 15.12.2017. Die Genehmigungen wurden seitens der Regierung in Aussicht gestellt.

Zu 3:

Im Rahmen der Direktvergabe muss die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH die Vorgaben der VO 1370/2007 bzw. die Inhouse-Kriterien nach dem allgemeinen Vergaberecht beachten. Für die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bedeutet dies insbesondere, dass sie im Wesentlichen als interne Betreiberin die Voraussetzungen des Kontrollkriteriums (d.h.: Kontrolle des internen Betreibers durch die Behörde wie über eine eigene Dienststelle), der Gebietsbeschränkung (d.h.: Tätigwerden nur auf Gebiet der direkt vergebenden Behörde), des Reziprozitätskriteriums (d.h.: keine Teilnahme an wettbewerblichen Vergaben außerhalb des Gebietes der direkt vergebenden Behörde) und des Selbsterbringungsgebots (d.h.: überwiegende eigene Erbringung der Verkehrsleistung zu mindestens 2/3) erfüllen muss.

Zur Erfüllung des Kontrollkriteriums muss die Stadt Erlangen einen bestimmenden Einfluss über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH erlangen. Hierzu wird ihr die Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH auf der Grundlage einer Vollmacht übertragen und damit eine Kontrollausübung in der bestehenden Konzernstruktur geschaffen, die durch einschlägige Rechtsprechung abgesichert ist. Um dies zu ermöglichen, müssen gleichzeitig die satzungsmäßigen Durchgriffsrechte des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG auf die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH eingeschränkt, der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften aufgehoben und ein reiner Gewinnabführungsvertrag auf Grundlage der bereits eingeholten verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden neu abgeschlossen werden. Beiden Maßnahmen hat der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG bereits zugestimmt. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jedoch außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung und damit der Zustimmung des Stadtrates.

Durch die Vorgabe der Gebietsbeschränkung und des Reziprozitätskriteriums im Rahmen der von der Stadt Nürnberg beabsichtigten Direktvergabe an die VAG, ist die VAG zudem im Rahmen ihrer eigenen Direktvergabe verpflichtet, möglichst sämtliche Dienstleistungen außerhalb ihres Verkehrsgebietes zum Dezember 2019 zu beenden. Als ersten Schritt hat sie daher auch ihre Geschäftsanteile an der gemeinsamen Fahrgesellschaft ESBG der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH zum Kauf angeboten. Als weitere Maßnahmen stehen hier zudem die Beendigung der gegenseitigen Leistungsverträge mit der VAG und die Übernahme des in Erlangen noch bisher per Überlassung tätigen Personals durch die ESBG an. Für die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bedeutet dies wiederum, dass sie sich nunmehr in den nächsten Jahren zu einem voll- und eigenständigen Verkehrsbetrieb entwickeln muss.

3. Prozesse und Strukturen (Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zeitplan für das weitere Vorgehen:

- Antrag auf Genehmigung der Zweckvereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken
- Veröffentlichung der Genehmigung der Zweckvereinbarung im Amtsblatt am 15.12.2017
- Vorabbekanntmachung bis spätestens 22.12.2017
- 22.03.2018 Ablauf für eigenwirtschaftliche Anträge auf Liniengenehmigungen
- 22.06.2018 Ablauf Frist für Informationsanträge, ggf. anschl. Nachprüfungsverfahren
- Ab 23.12.2018 Ausführungsbeschluss zur Direktvergabe / rechtsverbindliche gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur DV
- 02.06.2019 Ablauf Regelfrist für gemeinwirtschaftliche Anträge auf Liniengenehmigungen
- Bis 02.09.2019 Genehmigungserteilung
- 03.12.2019 Betriebsaufnahme

- Anlagen:**
1. a. Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der EU
b. Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung
c. – h. liegen in der Sitzung aus:
c. Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen
d. Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschließlich Ergänzungen bis Dezember 2019
e. Fahrplantabellen Tagesnetz
f. Fahrplantabellen Nachtnetz
g. 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen
h. VGN-Vertragsmappe
 2. a. Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV Erlangen nach Nürnberg
b. Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV Nürnberg nach Erlangen
c. Anlage: Berechnungsschema

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stand: 11.08.17

Deutschland-Erlangen: Öffentlicher Verkehr (Straße)

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Erlangen
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Kontaktstelle(n): Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
z. H. Herrn Dr. Martin Holzinger
91052 Erlangen
Deutschland
Tel.-Nr.: +49 9131 – 86 1601

E-Mail: rechtsamt@stadt.erlangen.de

Fax: +49 9131 – 86 2134

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx>

Elektronischer Zugang zu Informationen (URL):

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte Kontaktstelle

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

1.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch die Stadt Erlangen über integrierte Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen sowie auf einzelnen gebietsüberschreitenden Linien auf den Gebieten der Nachbargemeinden als Gesamtnetz. Die Direktvergabe der gebietsüberschreitenden Verkehre durch die Stadt Erlangen erfolgt in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern.

II.1.2) Art des Auftrages vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr. T-05 (Busverkehr innerstädtisch)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:
Stadt Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste.

NUTS-Code: DE252

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde (Stadt Erlangen) beabsichtigt, mit Wirkung zum 03.12.2019 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Stadt Erlangen und auf abgehenden Linien nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzunehmen. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist die Erbringung der Beförderungsleistung im Busverkehr.

Der Auftrag umfasst das gesamte Netz als Linienbündel. Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf allen Linien des Linienbündels Erlangen und weitere Verstärkerfahrten, u.a. im Schülerverkehr, erfasst: 281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296, N27, N29 (Innerstädtische Linien); 280, 285, 290, N28 (Stadtgrenzüberschreitende Linien).

Es wird hierbei auf den 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) verwiesen. Der 2. Nahverkehrsplan und das darin enthaltene Linienbündel ÖPNV-Netz Erlangen 2016 wurde vom Erlanger Stadtrat am 23.02.2017 beschlossen (613/113/2017: <http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?kvonr=2129785&search=1>).

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Versorgung des gesamten, von den o.g. Linien abgedeckten Verkehrsgebietes mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, Beschlüsse des Aufgabenträgers und den Nahverkehrsplan anzupassen ist.

Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linien ergeben. Dies beinhaltet auch die Einrichtung neuer Linien, sofern diese in einem verkehrlichen Zusammenhang mit den aufgeführten Linien stehen, sowie den Wegfall von bestehenden Linien. Der Aufgabenträger kann auch beschließen, dass schwach nachgefragte Linien oder einzelne Fahrten durch bedarfsgesteuerte, extern disponierte Angebote substituiert werden. Gründe hierfür sind z. B. eine veränderte Verkehrsnachfrage, sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen oder Stadtratsbeschlüsse zum Stadtumlandbahnausbau bzw. die Fortschreibung des Nahverkehrsplans. In solchen Fällen kann die Stadt Erlangen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form von Mehr- und Minderleistungen bzw. Leistungsänderungen verlangen. Die Modalitäten der Anpassung werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. dessen Anlagen geregelt.

Die zuständige Behörde/Stadt Erlangen kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unterverträgen ist beabsichtigt? Ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist zulässig unter Beachtung des Gebotes der überwiegenden Selbsterbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e VO 1370/2007.

II.2.) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen

Beschreibung:

In der Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsleistungen nach derzeitigem Stand (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr im Busverkehr. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 werden diese Verkehrsleistungen noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4) ergänzt. Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Im Einzelnen:

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017:

Bei den Linien 284 und 293 werden die Fahrwege von den aktuellen Endhaltestellen Eichendorffschule sowie Sebaldussiedlung zu der neuen Endhaltestelle Bruck Bahnhof verlängert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen war bereits im Nahverkehrsplan 2007 der Stadt Erlangen vorgesehen. Die Linie 280 wird von der aktuellen Endhaltestelle Sebaldussiedlung über die Nikolaus-Fiebiger-Straße bis zur neuen Endhaltestelle Spardorf Busbahnhof erweitert. Aus diesen Erweiterungen ergibt sich eine Leistungsmehrung von ca. 122.000 Fahrplankilometern.

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018:

Geplant ist eine Verlängerung der Linie 280 von der aktuellen Endhaltestelle Zambellistraße bis Dechendorf sowie eine Taktverdichtung der bereits bestehenden Linien 281 und 283. Die genaue Leistungsmehrung ist aktuell noch nicht konkret ermittelbar.

Änderungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019:

Das Leistungsvolumen reduziert sich um die Linien 20, 30 sowie N10. Somit ergibt sich eine Minderung um ca. 420.000 Fahrplankilometer.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 03.12.2019

Laufzeit in Monaten: 120 Monate (ab Auftragsvergabe).

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben:

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen: /

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Einräumung eines ausschließlichen Rechts im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotential dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie nicht von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verlauf von Fahrscheinen

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100 %

III.1.4) Soziale Standards

Übernahme von Arbeitnehmern im Rahmen der Richtlinie 2001/23/EG.

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Spezifikationen:

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Inhalt des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, umfassen die Anforderungen, die im 2. Nahverkehrsplan, dieser Vorabinformation und einem „Ergänzenden Dokument“ enthalten und zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung geboten sind sowie die vollumfängliche Anwendung des Tarifsystems des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) einschl. Vertrieb und Fahrgastinformation. Damit verbunden sind die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im VGN und der Abschluss eines Kooperationsvertrages im VGN.

Für die (Mindest-) Standards und Qualitäten der Erbringung der Verkehrsleistung wird auf den jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) sowie die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 19.07.2016 (Beschluss einer "ausreichenden Verkehrsbedienung" nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13 Bayer. ÖPNV-Gesetz: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2128984&search=1) und dem 29.09.2016 (Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2129785&search=1) verwiesen. Die wesentlichen Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Sätze 2 und 3 PBefG) sind Gegenstand eines "Ergänzenden Dokuments zur

Vorabbenachrichtigung im TED", das bei der Kontaktstelle gemäß I.1) angefordert werden kann oder unter folgender URL heruntergeladen werden kann: Link

Eigenwirtschaftliche Anträge, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2ff PBefG zu versagen. Die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zählt zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, solange diese Zweifel nicht aus dem Weg geräumt sind.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführungen des Auftrages gelten besondere Bedingungen: nein

II.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III. 2.2) Technische Anforderungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschrift verwiesen:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Beschreibung: /

IV.1) Verfahrensart

Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion: Nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

ESTW - Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

Herrn Ralf Wurzschmitt

Äußere Brucker Straße 33

91052 Erlangen

Deutschland

E-Mail: ralf.wurzschmitt@estw.de

Telefon: +49 9131 823 - 4239

Internet-Adresse(n): www.estw.de

Fax: +49 9131 823 - 4746

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

- A. Die Stadt Erlangen ist zuständiger Aufgabenträger für den nach dem PBefG genehmigten ÖPNV auf ihrem Gebiet und zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b VO 1370/2007.

Die von der beabsichtigten Direktvergabe an den internen Betreiber mit umfassten abgehenden Linien und sonstigen Teildienste sind mit den benachbarten Aufgabenträgern verbindlich abgestimmt.

- B. Anforderungen:

Die Vergabe der unter II.1.3 genannten Verkehrsleistungen erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die nicht die Gesamtleistung umfassen und sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind zu versagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung finden.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument inkl. Anlagen erläutert (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen gehen nicht über das bisherige Verkehrsangebot hinaus (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG).

- C. Informationen zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren und zur zuständigen Genehmigungsbehörde:

Für die von der Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Tag dieser Vorabkennzeichnung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 03.12.2019 aufzunehmen.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Auf die Versagungsgründe gemäß § 13 Abs. 2 und 2a PBefG wird hingewiesen. Interessierte Unternehmen können bei der unter I.1) angeführten Kontaktstelle einen Antrag auf Informationen über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe stellen (§ 8 a Absatz 5 PBefG).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren für die von der Direktvergabe umfassten Linienverkehre und die Erteilung von Auskünften über das Genehmigungsverfahren:

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Deutschland

Telefon: +49 981 53-0

E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 981 53-1206 oder -1456

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Promenade 27

91522 Ansbach

Postfach 606

Deutschland

Telefon: +49 98153-1277

E-Mail: vergabekammernordbayern@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 98153-1837

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber (Stadt Erlangen) zu rügen (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer gestellt werden (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 22.12.2017

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: Ja

VI.4) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

22.12.2017

Stand: 11.08.2017

**Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt**

Vorabinformation zur beabsichtigten Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Erlangen über Busverkehrsleistungen im ÖPNV¹ im Stadtgebiet Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW)

- Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung im TED –

¹ Im Weiteren VO 1370/2007

A. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Erlangen beabsichtigt als zuständige örtliche Behörde (Art. 2 lit. b VO 1370/2007 i. V. mit § 8a Abs. 3 PBefG) mit Wirkung zum 15.12.2019 die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 der VO 1370/2007.

Die Vergabe erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das aus dem Tages- sowie dem Abend- und Nachtnetz gebildete integrierte Linienbündel Stadtbusverkehr, gemäß dem ÖPNV-Netz Erlangen 2016 aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021), unter Berücksichtigung der bereits bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 umgesetzten Maßnahmenpakete (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG, im Folgenden „ÖPNV-Netz Erlangen 2016“ genannt).

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sollen die ESTW als kommunales Busverkehrsunternehmen mit der Erbringung von nachfolgend beschriebenen Busverkehrsleistungen im ÖPNV im Einklang mit dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021) beauftragt werden.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die direkt vergebenen Busverkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 und Satz 4 PBefG.

Ergänzend sind die Vorgaben aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021) zu beachten.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderungen der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Die Stadt Erlangen behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) bestimmt.

Alle unter den Ordnungspunkten B bis D genannten Standards gelten auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Qualitätsstandards im ÖPNV-Netz der Stadt Erlangen mit Geltung ab dem 03.12.2019

➤ Verkehrlicher Leistungsumfang

Das vorzuhaltende Leistungsangebot ab dem 03.12.2019 basiert auf dem ÖPNV-Netz Erlangen 2016, welches sich auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr beläuft. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 ergänzt sich dieses noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4). Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Je nach Verkehrsaufgabe werden Produkte gemäß des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016-2021) eingesetzt. In der Anlage 1 sind die aktuellen Liniengenehmigungen und die Laufzeiten aller Linien aufgelistet (Stand 01.03.2017). Die alternative Bedienungsform, das Linienbedarfstaxi, ergänzt das Angebot. Zu den Serviceangeboten zählt auch die Mitnahme von Fahrrädern laut den Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) (<http://www.vgn.de/produkte/gemeinschaftstarif/kapitel/05/>).

Das vorzuhaltende Angebot besteht insgesamt aus 16 Buslinien, einschließlich Verstärkerleistungen:

| Typ | Anzahl | Liniennummern |
|--|--------|--|
| Innerstädtische Linien (Tag) | 10 | 281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296 |
| Innerstädtische Linien (Nacht) | 2 | N27, N29 |
| Stadtgrenzüberschreitende Linien (Tag) | 3 | 280, 285, 290 |
| Stadtgrenzüberschreitende Linien (Nacht) | 1 | N28 |

Eine detaillierte Darstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Darüber hinaus beinhaltet Anlage 2 (Stand 01.03.2017) das Leistungsangebot (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) in Form einer Auflistung der Linien mit Fahrzeugart und Taktfolge/Fahrtenhäufigkeit an den verschiedenen Wochentagen.

Die zu beachtenden Angebotsstandards sind im 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) dargestellt (Kapitel 4.5).

Zu den betrauten Personenverkehrsdiensten gehören auch Linienverkehre, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Erlangen führen, wenn sie im Verhältnis zum insgesamt betrauten Verkehrsangebot von nachrangiger Bedeutung sind

Die ESTW müssen bei wiederkehrenden Großveranstaltungen, kurzfristigen Nachfrageschwankungen, Störungen und umleitungs- oder baustellenbedingten Angebotsänderungen ihr Verkehrsangebot eigenverantwortlich und nachfragegerecht anpassen.

In den kommenden Jahren können in Ergänzung zum Leistungsangebot (Anlage 2), dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 - 2021) und anderen übergeordneten Planungen und Zielsetzungen, z. B. der Verkehrsentwicklungsplan (VEP), zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die von der ESTW unter Berücksichtigung von verkehrlichen und wirtschaftlichen Aspekten umzusetzen sind. Dies können auch einzelne zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten und Linien sein. Dafür sind die im 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen definierten Angebotsstandards im Kapitel 4.5, Qualitätsstandards im Kapitel 4.6 und die Leistungsänderungen, die als Maßnahmenpakete im Kapitel 4.4.2 erläutert werden, einzuhalten. Für die Mindestbedienung sind die in der Anlage 3 und 4 ausgewiesenen Fahrtenangebote verbindlich.

➤ **Anforderungen Personal**

Die Fahr- und Servicepersonale sind insbesondere im Busverkehr die wichtigsten Kundenkontakte. Das Fahrpersonal hat durch Auftreten und Ausführung seiner Arbeiten sowohl Einfluss auf die Qualität der Dienstleistung als auch darauf, wie diese durch die Fahrgäste wahrgenommen werden. Personalfragen liegen generell im Verantwortungsbereich der ESTW. Die ESTW stellen beim eingesetzten Personal sicher, dass es den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Neben der Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen werden deutsche Sprachkenntnisse und sehr gute Ortskenntnisse verlangt. Es ist auf ein einheitliches und gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Regelmäßige Schulungen des Fahrpersonals (Technikschulungen, Ortskunde, Netz- und Tarifschulungen, situationsbezogenes Verhalten gegenüber Fahrgästen, Deeskalationstraining etc.) werden vorausgesetzt. Die ESTW übernehmen jegliche Kosten für die Verlängerung des Omnibusführerscheins, für Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, die nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) oder anderen gesetzlichen Regelungen notwendig sind und stellt die Beschäftigten dafür unter Fortzahlung des Entgelts von ihrer Arbeitsleistung frei.

Der Aufgabenträger benennt seine Anforderungen an das Fahrpersonal mit Blick auf dessen Rolle bei der Sicherstellung der Verkehrsbedienung und der Qualität des ÖPNV.

Das Personal muss nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Kundenorientiertes, freundliches, zuvorkommendes und hilfsbereites Verhalten gegenüber Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern.
- Angemessenes und ruhiges Verhalten auch in Stress- und Konfliktsituationen. Das Personal muss auch in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
- Gegenüber mobilitätseingeschränkten Fahrgästen wie Rollstuhlfahrern, Geh- und Sehbehinderten, Gehörgeschädigten, älteren Menschen sowie Fahrgästen mit Kleinkindern und/oder Kinderwagen und Gepäck ist das Fahrpersonal zu besonderem rücksichtsvollem Verhalten sowie zur Hilfestellung verpflichtet.
- Das Fahrpersonal achtet in besonderem Maße darauf, ob die Haltewunschtasten von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität betätigt werden und überprüft in einem derartigen Fall, ob eine Hilfestellung notwendig ist. Dies schließt das Auslegen der Klapprampe ausdrücklich ein.
- Das Fahrpersonal unterstützt im Konfliktfall mobilitätsbehinderte Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, z. B. Nutzung der Sondernutzungsfläche oder Einnahme eines gesonderten Sitzplatzes.
- Das Fahrpersonal überzeugt sich vor einer Abfahrt, ob die Fahrgäste mit Mobilitätsbehinderungen sicher sitzen bzw. einen sicheren Halt haben.
- Die Fahrzeuge sind an den Haltestellen korrekt und so nahe wie möglich an die Bordsteinkante heranzufahren.
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben.
- Kenntnisse der deutschen Sprache, um Informationen und Auskünfte zu erteilen Neben dem Fahrscheinverkauf und Haltestellendurchsagen (bei Störungen) muss eine einwandfreie Kommunikation zur Leitstelle und Werkstatt gewährleistet sein.
- Kenntnisse zum Fahrplan der unternehmenseigenen Linien, sowie gute Netz- und Ortskenntnisse des Stadtgebiets Erlangen.
- Kenntnisse der jeweiligen Linienstrecke.
- Kenntnisse über die VGN-Beförderungsbedingungen und den VGN-Tarif.
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen. Die Fahrkarten werden beim Einstieg geprüft.
- Das Fahr- und Servicepersonal muss Dienstkleidung tragen und zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.
- Beherrschung der Verkehrs- und Nachrichtentechnik der Fahrzeuge zur optimalen Nutzung der LSA-Ansteuerung und des rechnergestützten Betriebsleitsystems als Hilfe für pünktliche Fahrweise sowie zur Sicherstellung einer zügigen Fahrgastabfertigung und eines zügigen Fahrgastwechsels. Das Fahrpersonal muss über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

- Das Fahr- und Servicepersonal verfügt über die Kenntnis aller relevanten Arbeitszeit- und Sozialvorschriften und der betrieblichen Anweisungen.
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr:
 - kein Rauchen
 - kein Telefonieren – erlaubt ist Betriebsfunk
 - kein Radiohören

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen. Eine rücksichtsvolle und umweltschonende Fahrweise ist zu gewährleisten. Bei Wartezeiten an den Endhaltestellen ist der Motor auszuschalten.

Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vor allem bei großem Fahrgastandrang vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst gering gehalten wird.

Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet ein Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen.

Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest einen festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

Eine angemessene Anzahl von mindestens 3 Verkehrsmeistern ist vorzuhalten, welche Unfälle und Betriebsstörungen abwickeln. Weitere Informationen sind dem Punkt „Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur“ zu entnehmen.

Das Fahrpersonal muss vor dem ersten Einsatz ausreichend ausgebildet und eingewiesen werden. Hierzu zählen die Absolvierung der internen Fahrschule sowie der vorgeschriebenen Schulungen. Erst nach Erstellung eines Gutachtens über die Einsatzfähigkeit und der Einweisung im gesamten Streckennetz ist der Einsatz auf den Linien der ESTW erlaubt. Das Fahrpersonal der zum Einsatz kommenden Subunternehmen unterliegt vor dem ersten Einsatz ähnlichen Pflichten, wie das eigene Personal der ESTW. Diese werden im Vorfeld durch die interne Fahrschule der ESTW umfassend geprüft. Erst nach Bestehen der internen Prüfung sowie nach Absolvierung einer Schulung erfolgt der Einsatz auf den Linien der ESTW.

Das Fahr- und Servicepersonal ist mindestens in Höhe des Tarifvertrags Nahverkehr (TV-N) zu vergüten.

➤ Fahrzeugeinsatz, -ausstattung und -standards

Barrierefrei nutzbare, ansprechend gestaltete und komfortable Fahrzeuge spielen für die Attraktivität des ÖPNV eine entscheidende Rolle. Technische Aspekte (Motoren, Lärm, Energieverbrauch etc.) sind zudem ausschlaggebend dafür, dass das Umweltversprechen des ÖPNV eingelöst und politische Ziele sowie rechtliche Vorgaben des Umweltschutzes in Erlangen erfüllt werden können. Alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge verfügen mindestens über die nachfolgend festgelegte Fahrzeugausstattung und zeigen keine Mängel an Beschaffenheit und Funktion. Die für die Fahrzeugausstattung jeweils gültigen Vorschriften, Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des VDV, der EU/ECE, der StVZO und der BOKraft werden eingehalten bzw. bei zukünftiger Anschaffung berücksichtigt. Die kundenfreundliche und fahrgastsichere Ausstattung der Fahrzeuge wird vor Beschaffung neuer Fahrzeuge sichergestellt.

Darüber hinaus muss der Einsatz der Busse den Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Entsprechende Betriebs- und Werkstattreserven sind vorzuhalten. Im Spitzenverkehrsaufkommen ist von einem Einsatz von mindestens 90 Bussen auszugehen.

Fahrzeugeinsatz

Linienbusverkehre in Erlangen sind mit geeignetem (Topographie, Kapazität, städtebauliche und stadträumliche Gegebenheiten) Fahrzeugen durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen über eine angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen, verkehrlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben verfügen.

Zum Einsatz kommen überwiegend folgende Fahrzeugkategorien:

- Solobus (zwei Achsen, mind. 2 Doppeltüren, ca. 12m Länge)
- Gelenkbus (drei Achsen, mind. 3 Doppeltüren, ca. 18m Länge)

Die eingesetzten Fahrzeuggrößen sind der Nachfrage anzupassen. Aus Kapazitätsgründen müssen Gelenkbusse eingesetzt werden. Dies kann generell in den Verkehrsspitzenzeiten erforderlich sein.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in Bezug auf Größe und Ausstattung geeignet sein, die Anforderungen an die geplante Kapazität zu erfüllen. Veränderungen der Fahrgastnachfrage müssen berücksichtigt und der Fahrzeugeinsatz entsprechend angepasst werden. Gelenkbusse können nur eingesetzt werden, wenn die Infrastruktur dies zulässt.

Die Belange mobilitätseingeschränkter Personen sind durch den Einsatz von Fahrzeugen mit stufenfreiem Einstieg (Niederflurbauweise) mit direktem Zugang zum Stehperron (Mehrzweck- bzw. Sondernutzungsflächen) zu berücksichtigen.

Fahrzeugausstattung

Es gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags. Diese sind als Mindestkriterien zu verstehen.

Regelmäßig eingesetzte Fahrzeuge müssen über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:

- Klimaanlage; Vollklima ab Baujahr 2015 sowie Zusatzheizung.
- Bereifung: Die Fahrzeuge müssen witterungsabhängig (mindestens zwischen Oktober und April) mit Reifen (Kennzeichnung M+S) ausgerüstet sein.
- Ausreichende Belüftungsmöglichkeit im Fahrgastraum sowie im Bereich des Fahrerplatzes.
- Die Busse müssen an das System der LSA-Bevorrechtigung angeschlossen sein. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die vorhandenen Anlagen zu Lichtsignalanlagenbeeinflussung in der Stadt Erlangen nutzen. Hierzu müssen die Busse analoge Funktelegramme, aktuell gemäß dem R09/16-Standard, senden können. Meldepunkte werden durch Streckenbaken vom Typ IBIS 2 zu Verfügung gestellt, diese müssen vom Fahrzeug ausgelesen werden. Bei technischem Fortschritt kann der Aufgabenträger den Austausch des vorhandenen Systems verlangen. Dies schließt die vorhandenen Anlagen im Stadtgebiet mit ein.
- Ausrüstung mit den erforderlichen Sprechfunkkomponenten, um dem Fahrpersonal jederzeit die Möglichkeit zu geben, mit der betriebseigenen und/oder einer zentralen Leitstelle kommunizieren zu können.
- Die Busse müssen mit dem vorgesehenen Betriebssystem untereinander und mit der Leitstelle in Kontakt treten zu können.
- Bordmikrofon und Lautsprecher für Ansagen an die Fahrgäste.
- Fahrgastsitze mit Polster und Stoffbezüge in einheitlichem Design. Die Gestaltung der Sitzplätze orientiert sich an der EU-Busrichtlinie (Richtlinie 2001/85/EG) unter besonderer Berücksichtigung des Anhang VII „Vorschriften für technische Einrichtungen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität“
- Die Busse müssen über ausreichende Sitz- und Stehplatzkapazitäten verfügen (2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 - 2021) – Kapitel 4.5.4).
- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe, die als solche eindeutig gekennzeichnet sind (Piktogramme in Augenhöhe u. ä.).
- Ausgestaltung Stehplätze: Für alle Körpergrößen und Armlängen der Fahrgäste sind bei Innenschwingtüren an Türblättern, bei Außenschwingtüren am Handlauf taktile vertikale Haltestangen sowie im Türbereich zusätzliche Haltegriffe anzuordnen.

- Einsatz von Bussen mit Niederflertechnik mit ausreichend dimensionierten Mehrzweckabteilen für 2 Standardplätze (z. B. Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder u. ä.)
- Für Rollstuhlfahrer ist im Bereich des Stehperrons eine Rückenstütze anzubringen. Darüber hinaus ist am Mehrzweckplatz ein Klappsitz zur Verfügung zu stellen.
- Sondernutzflächen in den Bussen mit einer Mindestgröße von 2m².
- Die Busse müssen über eine Kneelingfunktion verfügen sowie mit einer Klapprampe an der 2.Tür ausgestattet sein.
- Haltemöglichkeiten für stehende Fahrgäste, z. B. horizontale und vertikale Haltestangen, Halteschlaufen, Haltegriffe an den Sitzplätzen, entsprechend der Sitzplatzordnung sowie der Anordnung, Größe und Ausrichtung der Mehrzweckabteile.
- Funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtafeln im gesamten Fahrgastraum.
- Die Innenausstattung der Busse (u.a. Haltegriffe, Haltestangen, Türen) muss kontrastreich und taktil sein.
- Anfahrsperrung (Türsicherung).
- Ausreichende Innenraumbeleuchtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen grundsätzlich auszuleuchten.
- Digitale, automatisierte akustische und optische Anlagen (mind. ein Bildschirm) zur Fahrgastinformation; die Fahrplaninformation an den TFT-Monitoren hat gemäß dem VGN Standard zu erfolgen.
- Fahrscheindrucker (Anforderungen siehe Vorgaben Vertrieb) sowie mindestens zwei Fahrausweis-Entwerfer.
- Ausrüstung mit den erforderlichen RBL/ITCS-Daten-Komponenten zur betrieblichen Steuerung durch die Leitstelle Erlangen. Die Busse müssen über Bordrechner mit einem Ortungssystem verfügen und über Datentelegramme mit einem zentralen rechnergestützten Betriebsleitsystem kommunizieren.
- Automatische Fahrgastzählgeräte müssen vorhanden sein, mindestens 10 % der Gesamtflotte.
- Die Fahrzeuge müssen ein Notrufsystem mit Überfallfunktion (Mithören im Fahrzeug durch die Leitstelle) und linienunabhängiger Fahrzeugortung aufweisen.

Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Information sowie alle weiteren Merkmale der Innenausstattung müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Darüber hinaus sind die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten.

Fahrzeug-/ Umweltstandards

In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden. Bei Neubeschaffung von Fahrzeugen müssen die höchsten zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt verfügbaren Abgasstandards erreicht werden (z. Zt. EEV bzw. Euro 6). Es ist zu prüfen, inwieweit eine Umrüstung älterer Fahrzeuge mit SCRT-Filtern (entspr. Stufe 3, VGN Standards) innerhalb der Laufzeit des NVP und abhängig von Flottenentwicklung und Wirtschaftlichkeit notwendig und möglich ist.

Das durchschnittliche Fahrzeugalter der im Regelbetrieb befindlichen Fahrzeuge (bezogen auf die Gesamtflotte) darf 6 Jahre nicht übersteigen. Das maximale Alter von Fahrzeugen, die im Taktverkehr zum Einsatz kommen, darf 12 Jahre nicht überschreiten. Im Verstärkerverkehr sowie bei besonderen Anlässen (Großveranstaltungen u. ä.) sind Ausnahmen zulässig.

Vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Immissionsgrenzwerte der EU kommt den Emissionen der im Stadtbussystem eingesetzten Busse eine besondere Bedeutung zu. Als umweltverträgliches Verkehrsmittel sollen daher Fahrzeuge eingesetzt werden, die mit weitreichenden Abgasbehandlungstechniken und lärmreduzierten Motoren ausgerüstet sind. Darüber hinaus ist der Einsatz von Fahrzeugen mit besonders umwelt- und ressourcenschonenden Antriebstechniken, wie z. B. Busse mit Erdgas- Antrieb, wünschenswert. Hierbei ist auch die benötigte Infrastruktur aufzubauen (z. B. Erdgastankstelle).

Alle Busse und sonstige Fahrzeuge müssen über eine grüne Umwelt-Plakette verfügen (nach der jeweils gültigen rechtlichen Norm, zurzeit mindestens Schadstoffklasse Euro 3 mit Dieselpartikelfilter PMK 2). Von den ESTW neu angeschaffte Fahrzeuge müssen den höchsten auf dem Markt verfügbaren Abgasstandard (zurzeit Euro 6) erreichen. Wenn auf dem Markt befindliche alternative Antriebe gleich wirtschaftlich und in ihrem Emissionsverhalten günstiger als die festgesetzten Normen sind, sind die entsprechenden Fahrzeuge von den ESTW zu beschaffen. Weiter müssen die Vorgaben gemäß aktuellem Luftreinhalteplan der Stadt Erlangen für das Befahren von Umweltzonen und HotSpots beachtet werden.

Erscheinungsbild

Alle Busse sind einheitlich als Verkehrsmittel des VGN zu kennzeichnen; das VGN-Signet sollte einen Durchmesser von 25 cm aufweisen.

Alle Fahrzeuge sind mit einer digitalen Fahrtzielanzeige (Zielort, Zielhaltestelle und Liniennummer) an der Fahrzeugfront auszustatten. Die rechte Seite ist mit einem

Streckenschild - Ausgangs- und Endpunkt der Linie sowie wichtige Angaben über den Fahrweg - zu kennzeichnen. Bestehen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Linie verschiedene Streckenführungen, so ist der Fahrweg im Ziel- und Streckenschild in geeigneter Weise kenntlich zu machen. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen. Auszuweisen sind VGN-Liniennummer und Zielanzeige. Die Anzeigen sind digital gemäß BOKraft auszuführen. Zielschild, Streckenschild und Liniennummer müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

Fahrzeuge müssen innen wie außen sauber sein und den Fahrgästen einen angenehmen Aufenthalt bieten. Dazu gehört insbesondere, dass die Fahrzeuge frei von störendem Abfall, Staub, Schmutz und visuellen Beeinträchtigungen (z. B. Graffiti) sind und einen möglichst angenehmen Geruch aufweisen.

Der freie ungehinderte Blick der Fahrgäste durch die Wagenfenster darf weder durch Werbe- noch von Informationsmaterialien behindert werden. Fensterbeklebungen dürfen grundsätzlich nur auf einem Teil der Fensterfläche eines Fahrzeugs angebracht werden. Die verwendeten Beklebungen (Sonnenschutz, bedruckte Anti-Scratching-Folien o. ä.) sollen höchstmögliche Transparenz aufweisen. Innenwerbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Zum Einsatz kommen die Heck- sowie die 18/1 Traffic-Board-Werbungen. Ausnahmen bestehen für Informationen des Unternehmens, des Auftraggebers oder des Verkehrsverbundes VGN.

Die gesamte Busflotte ist in einem einheitlichen Corporate Design nach den Vorgaben des Aufgabenträgers Stadt Erlangen zu betreiben und dauerhaft fortzuführen. Insbesondere ist eine einheitliche Lackierung vorgeschrieben.



Die Fahrzeuge müssen an Karosserie und Lack schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden sind binnen zwei Wochen zu beseitigen.

➤ **Fahrzeugbeschaffung und –instandhaltung**

Die ESTW sind selbst für die Anschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Dieses erfolgt gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den entsprechenden VDV-Schriften, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind.

Vorgaben zur Fahrzeugbeschaffung durch die Stadt Erlangen gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind von der ESTW zu beachten. Alle einzusetzenden und zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Sonderfahrzeuge, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen sind vom Verkehrsunternehmen zu stellen.

Die Busse sind täglich innen und regelmäßig außen sowie darüber hinaus anlassbezogen zu reinigen. Vandalismusschäden (z.B. Schmierereien, aufgeschlitzte Sitzpolster, Scratchings, Beschädigungen von Verkleidungen oder sonstigen Beschädigungen im Fahrgastraum) sind möglichst umgehend zu beseitigen. Starke Verunreinigungen (z.B. übelriechende Verschmutzungen) im Fahrgastraum sind sofort zu beseitigen; ggf. ist das Fahrzeug bis zur Beseitigung aus dem Verkehr zu ziehen.

➤ **Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen**

Haltestellen dienen dem Fahrgast als Zugang zum ÖPNV. Sie sind Visitenkarte für öffentliche Verkehrsunternehmen ebenso wie auch für Städte und Regionen. Ihr Erscheinungsbild, ihr Zustand und ihr Ausstattungsgrad beeinflussen in besonderem Maße die Entscheidung des Fahrgastes, das öffentliche Verkehrsangebot zu akzeptieren und zu nutzen. Die Lage, die bauliche Ausstattung und vor allem die Ausstattung von Haltestellen müssen daher den Kundenerwartungen an Sicherheit, Service und Komfort, Information und Barrierefreiheit entsprechen. In städtebaulich sensiblen, verdichteten oder architektonisch hochwertigen Lagen ist zudem die stadtbildprägende Wirkung von Haltestellen zu beachten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Erlanger Innenstadt mit ihrem historischen Straßenraster teilweise der Platzbedarf begrenzt ist, was auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Haltestellengestaltung hat.

Haltestellen im Erlanger Stadtgebiet müssen für alle Fahrgäste gut erreichbar, barrierefrei zugänglich und nutzbar sowie sicher und sauber sein. Hierbei sind auch die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten

Die Haltestellenausstattung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Es gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags; die VGN-Qualitätsstandards sind als Mindestkriterien zu verstehen.

Die ESTW werden die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den bestehenden Vorschriften einrichten. Das Haltestellenschild sowie die Fahrplan- und Informationskästen sind von den ESTW zu warten, zu unterhalten und zu reinigen.

Es werden die besonderen Anforderungen des VGN an Haltestellen im Verbundverkehr beachtet:

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, VGN-Liniennummer, VGN-Signet und Verkehrsunternehmen,
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder an dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- unverzügliche Beseitigung von Schäden.

Die Haltestellenausrüstung gemäß BOKraft, von durch die ESTW genutzten Bushaltestellen, liegt in der Verantwortung der ESTW. Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und Haltestellen obliegen den ESTW.

Die Stadt Erlangen ist zuständig für Bau und Instandhaltung der Bushaltestellen und Haltestellenoberflächen. Die zuständigen Stellen der Stadt Erlangen sind ebenso für das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter zuständig. Für die Freihaltung der Straßenräume sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger verantwortlich, die Freihaltung der Gehwege wird in den jeweiligen kommunalen Satzungen geregelt, meist sind es die angrenzenden Haus- und Grundstückseigentümer. Bussonderfahrstreifen gehören zum Straßenraum und sind vom Straßenbaulastträger von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten.

Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen festgelegt.

Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und VGN-Information ist Aufgabe des Unternehmens. Der Ausstattungsumfang unterscheidet sich je nach Funktion, Frequentierung und Platz der Haltestelle (Mast, Vitrinenkasten, Wartehalle). Die Fahrpläne sind zum Fahrplanwechsel und bei Änderungen des Beförderungstarifes an allen Haltestellen rechtzeitig zu erneuern. Darüber hinaus sind Tarifinformationen bei jedem Tarifwechsel unverzüglich an den Haltestellen zu aktualisieren.

Die Haltestellen sind regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans. Die Haltestellen müssen regelmäßig auf Sauberkeit kontrolliert werden. Die Reinigung erfolgt monatlich bzw. bei Bedarf. Die Fahrgastinformationen zum Aushängen werden von der ESTW hergestellt. Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge bzw. andere Ausstattung an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen. Etwa 420

Haltestellenfahnen/ Informationsvitrinen und Wartehallen befinden sich im Stadtgebiet Erlangen. Hierunter fallen 90 Wartehallen, die im Eigentum der ESTW sind. Insbesondere ältere Fahrgastunterstände werden bereits sukzessive durch neuere Fahrgastunterstände ersetzt. Dies soll auch die nächsten Jahre erfolgen. Darüber hinaus besteht ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Erlangen und einem privaten Betreiber. Dieses ermöglicht dem Betreiber das Vorrecht Wartehallen und Werbesäulen an attraktiven und gut frequentierten Standorten aufzustellen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geht das Vorrecht an die ESTW über. Der private Betreiber besitzt 117 Wartehallen auf dem Stadtgebiet Erlangen. Im Eigentum der Stadt Erlangen sind 8 Wartehallen.

Grundsätzlich umfasst die Ausstattung:

- Zeitlose VGN-Werbung (MobiCard, JahresAbo usw.) und Eigenwerbung der ESTW an freien Flächen in den Aushangkästen.
- Informationen der ESTW, z. B. lokale Tarife oder spezielle Angebote im Stadtbusverkehr, Hinweise zu Möglichkeiten des Fahrscheinerwerbs.
- Aktuelle VGN-Preistabelle.
- Aushangfahrplan gemäß VGN-Standard
 - mit einer „Service- und Notfallnummer“ des Verkehrsunternehmens, sowie
 - mit Kontaktdaten, inkl. Öffnungszeiten des Verkehrsunternehmens versehen.

Die ESTW müssen die bestehenden Haltestellen im Stadtgebiet Erlangen nutzen. Generell müssen Haltestellen hinsichtlich ihrer Ausstattungsmerkmale differenziert betrachtet werden; für zentrale Umsteigehaltestellen bzw. Haltestellen mit regelmäßig hohem Fahrgastaufkommen gelten daher z. T. höhere Anforderungen als für Haltestellen mit geringerer verkehrlicher Bedeutung. Bedeutsame Haltestellen mit mehr als 50 bis 100 Einsteigern je Werktag und bedeutsame Umsteigehaltestellen sollen mit einer Sitzgelegenheit und Überdachung ausgestattet sein. (*Vorgabe Leitlinie Bayern*). Änderungen in der örtlichen Lage und des Ausbaustandes erfolgen auf Anordnung des zuständigen Aufgabenträgers Stadt Erlangen in Abstimmung mit der ESTW.

Derzeit wird von der Stadt Erlangen ein Haltestellenkataster gemäß den im Kapitel 4.1.3 genannten Kriterien entwickelt. Ein vollständiges und kontinuierlich gepflegtes Haltestellenkataster wird für die Konkretisierung der Standards, u. a. im Zusammenhang mit Barrierefreiheit, eine besondere Bedeutung einnehmen und muss berücksichtigt werden.

➤ Netzmanagement

Im Rahmen des Netzmanagements betreiben die ESTW die Angebots- und Betriebsplanung. Die ESTW entwickeln unter Beachtung der Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) und anderen übergeordneten Planungen und Zielsetzungen, wie z.B. dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Erlangen und der regionalen Zusammenarbeit, den Fahrplan (das Angebot für die Kunden). Dabei sind Angebotsanpassungen frühzeitig mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Die ESTW müssen mindestens folgende Aufgaben im Bereich der Angebots- und Betriebsplanung mit dem zuständigen Aufgabenträger Stadt Erlangen durchführen:

- Liniennetzplanung mit Feinplanungen des Gesamtnetzes, der Verknüpfungspunkte und bei Bedarf der Erschließung neuer Gebiete.
- Erarbeitung eigener Vorschläge und Konzepte zur ÖPNV- Entwicklung.
- Mitwirkung bei der Planung von Busbeschleunigungsmaßnahmen und beim Haltestellenmanagement, Beteiligung und Beratung beim Ausbau der Haltestellen zur Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen, Bewertung der infrastrukturellen Voraussetzungen für neue Linienwege und Umleitungsstrecken, fachliche Mitwirkung bei Stellungnahmen zu kommunalen, Landes-, Bundes- und Investoren-Planungen, Planung/Umsetzung von Kundeninformationssystemen.
- Lieferung von Erhebungsdaten nach einem mit den Aufgabenträgern festgelegten Konzept.
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Stadt Erlangen
- Abstimmung des Streckennetzes, aus dem sich dann der Investitionsbedarf für Haltestellen und Einrichtungen der Verkehrstechnik ableitet.
- Erstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der Koordination und Anschlusssicherung mit dem regionalen Bus- und Schienenverkehr.
- Durchführung der Umlaufplanung sowie der weiteren betrieblichen Planungen.

Weitere Aufgaben der ESTW sind:

- Erstellung der Fahrgastinformationen in schriftlicher und elektronischer Version.
- Koordination und Überwachung der eingesetzten Subunternehmer.
- Organisation von Verkehren zu Sonder- und Großveranstaltungen (z.B. Bergkirchweih)
- Planung und Durchführung von Umleitungsverkehren.

➤ **Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen**

Zur Gewährleistung einer betriebsübergreifenden Information über das Fahrplanangebot unterhalten die ESTW ein elektronisches Informationssystem im Internet. Die ESTW stellen der landesweiten Fahrplandatenkoordination unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten elektronisch im jeweils erforderlichen Format (DEFAS) rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Für den Fall von unvorhergesehenen Baustellen o.ä., die kurzfristig eine Anpassung des Fahrplans erfordern, erfolgt eine elektronische Lieferung in der Regel spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses.

Die ESTW stimmen der Weitergabe dieser Soll-Daten in elektronischer Form an den Aufgabenträger Stadt Erlangen und an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten zu.

Die ESTW stellen für die Linien im Fahrplanauskunftsprogramm Echtzeitinformationen zur Verfügung. Die ESTW verpflichten sich, die Daten gemäß den gängigen VDV-Schriften und/oder weiterer Standards zu übermitteln.

➤ **Fahrgastinformationen und – kommunikation**

Fahrgastinformationen sind eine notwendige Voraussetzung der ÖPNV-Nutzung. Es gilt daher, sie so einfach und verständlich wie möglich zu gestalten. Sie sollte zudem lückenlos sein, d. h. die gesamte Reisekette (vor Fahrtantritt, während der Fahrt, nach der Fahrt) abdecken. Im Störfall ist insbesondere auf die umfassende Information der Fahrgäste zu achten.

Es muss jedem (potenziellen) Fahrgast möglich sein, sich vor und während der Fahrt über seine Fahrmöglichkeiten (inkl. Umsteigemöglichkeiten, Rückfahrt, Störungen) zu informieren. Alle Fahrplaninformationen sind daher durch die ESTW leicht verfügbar, aktuell, vollständig, verständlich und leicht nutzbar zur Verfügung zu stellen. Nach der Fahrt muss es dem Fahrgast jederzeit möglich sein, Hinweise zu geben bzw. auf Probleme aufmerksam zu machen.

Die Informationsbereitstellung durch die ESTW muss den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Bei der Gestaltung der Printmedien ist eine gute Lesbarkeit und Handhabung unter Berücksichtigung eines einheitlichen Erscheinungsbildes zu gewährleisten.

Die für die Fahrgäste veröffentlichten Informationen beinhalten mindestens:

- Fahrpläne (inkl. Verknüpfung innerhalb Verkehrsverbund) und Tarif.
- Gesamtes Liniennetz und Haltestellen.
- Linien, -nummern und –verläufe.

- Fahrpreise, Möglichkeiten zum Fahrkartenkauf.
- Bei geplanten und ungeplanten Störungen: Störungsdauer, alternative Fahrmöglichkeiten.
- Inhaltliche Hinweise zu verbindlichen Servicenummern und Ansprechpartnern.

Für die Informationsbereitstellung sind möglichst verschiedene Kanäle bzw. Medien zu nutzen. Die Aufbereitung der Informationen muss dem jeweiligen Medium entsprechen:

- Nutzung der bestehenden Informationsplattformen des VGN. Die Einbindung des Fahrgastinformationssystems der Verbundgesellschaft in die unternehmenseigene Internetseite ist vorzunehmen.
- Auf der eigenen zeitgemäßen und barrierefrei nutzbaren Website der ESTW sollen u.a. aktuelle Informationen abgerufen werden können.
- Fahrplanänderungen innerhalb des laufenden Fahrplanjahres sind der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die ESTW informieren auch über Umleitungsstrecken und größere Betriebsstörungen. Hier sind insbesondere direkt betroffene Einrichtungen (z.B. Schulen, Seniorenheime) einzubeziehen und zu informieren. Gleichfalls sind innerbetriebliche Informationen für Mitarbeiter umfangreich vorzuhalten.
- Applikationen für Smartphones mit dem genannten Leistungsumfang (Fahrgastinformation und –kommunikation sowie Tarif und Vertrieb) sind vorzuhalten.
- Gedruckte Fahrplaninformationen, z. B. Linienfahrpläne, Linienverlaufspläne.
- Es wird eine elektronische Fahrplanauskunft in Echtzeit und mit adressscharfem Routing, Störungsmeldungen sowie dem möglichen Abruf persönlicher Fahrpläne betrieben. Das System ist zu erweitern, wenn dies erforderlich ist.
- Die Fahrplaninformationen müssen zukünftig fahrtbezogene Angaben zur Barrierefreiheit enthalten. Die Abstimmung und Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts erfolgt mit den anderen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Die Informationsbereitstellung ist entsprechend der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik“ nach dem Behindertengleichstellungsgesetz weiter zu entwickeln.
- Die Elemente der Fahrgastinformation müssen verständlich (Piktogramme) und leicht auffindbar sein sowie bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Fahrgastinformation an Haltestellen, z. B. Aushänge, Fahrkartenautomat.
- Fahrgastinformation an/in den Fahrzeugen.
- Fahrgast-Bildschirme in den Fahrzeugen.
- Fahrgastinformation durch das Fahrpersonal (einfache Fahrplanauskünfte bei Fahrscheinerwerb, Informationen bei Störungen).

- bei umfassenderen Angebotsänderungen z. B. im Rahmen des Fahrplanwechsels: Flyer, Broschüren, Anzeigen, o. ä.
- Zur Sicherstellung aktueller Verkehrsinformationen an den Haltestellen, in den Fahrzeugen und im Internet bereiten die ESTW diskriminierungsfrei alle gelieferten Störungsinformationen für die jeweiligen Informationskanäle auf.
- Vor Ort wird ein Kundenbüro mit Kundenberatung betrieben, das verbundweite Auskünfte erteilt bzw. in dem der verbundweite Fahrscheinerwerb sowie die Ausgabe diverser Informationsmaterialien für die Kunden möglich ist.
Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 9 -18 Uhr.
- Der Fahrkartenverkauf erfolgt im Kundenbüro, über private Verkaufsstellen sowie durch Ticketautomaten mit kundenfreundlicher Bedienungsfläche. Ein im Sortiment eingeschränkter Verkauf erfolgt auch in den Fahrzeugen.
- Der Kundenkontakt ist neben dem persönlichen Kontakt über das Kundenbüro, auch über einen 24-Stunden Service sicherzustellen.
- Der ÖPNV ist als stadtverträgliches und umweltfreundliches Verkehrsmittel zu bewerben. Die angebotene Produktpalette ist zielgruppen- und bedarfsorientiert zu vermarkten.

Den Fahrgästen soll es möglich sein, jederzeit (24 h/Tag/Jahr) Hinweise zu geben (u. a. telefonisch, persönlich oder per email). Die Rückmeldungen und Beschwerden der Kunden werden von den ESTW ernst genommen und zügig bearbeitet. Spätestens zehn Werktage nach Beschwerdeeingang soll der Kunde eine freundliche, verständliche und für ihn nachvollziehbare Antwort/ Zwischennachricht von den ESTW erhalten.

Bei Beschwerden, deren Anlass bzw. Ursache nicht bei den ESTW liegen (Baustellen im Straßenraum o. ä.) kann die ESTW den Aufgabenträger zur Unterstützung bei der Beantwortung des Kundenhinweises auffordern.

➤ **Qualitätsmanagement**

Das prozessorientierte Qualitätsmanagement mit einer eindeutigen Kundenorientierung ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis in den Bereichen Planung, Marketing und Betrieb des Stadtbussystems Erlangen. Das maßgebliche Kriterium für den Planungsbereich ist dabei die Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes. Um die Kontinuität dieser kundenorientierten Arbeit fortzusetzen, werden die nachfolgend aufgeführten kundenorientierten Qualitätsmessungen regelmäßig durchgeführt:

- **Automatische Fahrgastzählungen**
Alle neu beschafften Busse werden in Abstimmung mit der Stadt Erlangen mit einem automatischen Fahrgastzählsystem ausgestattet. Diese Busse werden im gesamten Liniennetz eingesetzt und liefern permanent Ein- und

Aussteigerzahlen für alle angefahrenen Haltestellen. Die automatische Fahrgastzählung ergänzt die standardisierte Fahrgasterhebung und ermöglicht u. a. eine nachfragegerechte Planung.

▪ **Standardisierte Fahrgasterhebung**

In Ergänzung zu den laufend durchgeführten Ein-/Aussteigerzählungen mit dem automatischen Fahrgastzählsystem müssen in regelmäßigen (mindestens alle fünf Jahre) Abständen auf allen Stadtbuslinien standardisierte Fahrgastzählungen und -befragungen durch den Verkehrsverbund durchgeführt werden. Die erhobenen Daten stehen gleichermaßen der ESTW und der Stadt Erlangen zur Verfügung.

▪ **ÖPNV- Kundenbarometer/ Qualitätsbewertungen**

Im Rahmen des jeweils führenden standardisierten deutschen ÖPNV-Kundenbarometers wird in einem Benchmarkvergleich mit regelmäßigem Turnus die von unterschiedlichen Verkehrsunternehmen und -verbänden angebotene Dienstleistungsqualität im ÖPNV von den Kunden nach Schulnoten bewertet. Die ESTW nehmen seit 2007 daran teil. In regelmäßigen Abständen werden Maßnahmen u.a. zum „Mystery Shopping“ durchgeführt. Speziell in den Kundenworkshops und -befragungen wird die vom Kunden erwartete und tatsächlich wahrgenommene Qualität verschiedenster Leistungsmerkmale des Stadtbussystems ermittelt. Die Differenz zwischen der erwarteten und der wahrgenommenen Qualität liefert damit wichtige Hinweise zur Optimierung des Stadtbusangebotes.

Darüber hinaus werden in diesem Rahmen auch die Infrastruktur, Kundenhotline und -büro, Fahrzeuge und das Fahrpersonal einer Qualitätsbewertung unterzogen.

➤ **Marketing**

Die ESTW führen unter Beachtung der Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen (2016 – 2021) kontinuierlich Marketingaktivitäten in folgenden Bereichen durch:

- Kundenservice (Mobilitätsberatung, Tarifberatung, Vertragskundenbetreuung, Erhöhtes Beförderungsentgelt, Hotline-Steuerung).
- Digitale Information und Online-Services (Fahrplanauskunft, mobile Applikationen, Online-Kundenservice, Produkt- und Tarifinformationen).
- Werbung (Produktwerbung für Tarifprodukte und Services zur Absatzförderung und Imageförderung).
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, u.a. auf öffentlichen Veranstaltungen und auf den Sozial-Media- Kanälen.
- Programme für besondere Nutzergruppen wie Junioren, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen.

- Haltestelleninformation und Wegeleitsystem.
- Mobilitätsprojekte zur Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger.

Darüber hinaus bringen sich die ESTW im Rahmen der zuständigen Fachkommissionen der Verkehrsgemeinschaften und –verbände im Sinne der Stadt Erlangen und der ESTW ein. Dies sind die Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) und weitere Institutionen, in denen die Themenfelder Tarifstruktur, Tarifhöhe/-niveau, Einnahmenaufteilung, Vertrieb sowie Tarifkooperationen (außerhalb des Verbundes) mit anderen Verkehrsunternehmen und Veranstaltern koordiniert werden

Über den genannten Kundenservice hinaus werden folgende Servicegarantien in Zusammenarbeit mit dem VGN und weiteren Unternehmen gewährt:

- Kultur Trip zum Nulltarif und weitere Vorteile u.a. das Bergticket für die Erlanger Bergkirchweih:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/Kontakt-Service/Vorteile/Vorteile.html>
- Coolrider:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/Kontakt-Service/Coolrider/Coolrider.html>
- CarSharing Erlangen:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/CarSharing-Erlangen/CarSharing-Erlangen.html>
- Sondertickets und Freizeitangebote in Zusammenarbeit mit dem VGN:
<http://www.vgn.de/>

Ebenso ist ein Fundsachenmanagement zu betreiben. Die ESTW kooperieren im Bereich des Fundsachenmanagements eng mit der Stadt Erlangen. Fundsachen werden in den Folgetagen im städtischen Fundbüro abgegeben.

➤ **Tarif und Vertrieb**

Vertriebsgrundlagen

Die ÖPNV-Verkehrsleistungen in Erlangen sind in das Verkehrsangebot im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) integriert. Die Mindestanforderungen, Ziele und Definitionen für die Tarifgestaltung und den Vertrieb dürfen daher den Vorgaben des VGN nicht widersprechen. Für die Fahrgäste des ÖPNV ist es wichtig, ein leicht verständliches und für sie zugeschnittenes (zielgruppenspezifisches) Tarifsystem vorzufinden und einfach sowie über mehrere Vertriebskanäle an die entsprechenden Tickets zu gelangen.

Alle Verkehrsunternehmen, die in Erlangen Leistungen erbringen, haben die Bestimmungen über den VGN-Tarif, die VGN-Regularien sowie die Beförderungsbedingungen gemäß Assoziierungsvertrag anzuwenden. Festlegungen

und Art der Assoziierung sind im Assoziierungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Des Weiteren sind der Einnahmeaufteilungsvertrag sowie die Durchführungsrichtlinie zu beachten. Die Verbundstandards sowie Neuerungen im Bereich Vertrieb (z. B. Handyticket und E-Ticket) und Tarif sind einzuhalten und mitzutragen.

Auch für den Vertrieb gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags; die VGN-Qualitätsstandards sind als Mindestkriterien zu erfüllen. Darüber hinaus sind auch die Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen (Kapitel 4.6.3.8) in Bezug auf Tarif und Vertrieb einzuhalten. Sortiments- und Strukturweiterungen des VGN sind zu berücksichtigen.

Kundenbüro, Verkaufsstellen

Die ESTW betreiben in der Innenstadt ein Kundenbüro mit Kundenberatung, das verbundweite Auskünfte erteilt bzw. in dem ein Verkauf des gesamten Tarifsortiments für die Kunden möglich ist. Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 9 -18 Uhr. Das Kundenbüro hält mindestens drei Serviceschalter vor. Zu den genannten Geschäftszeiten sind zwei Serviceplätze zu besetzen. Das Kundenbüro umfasst eine Fläche von mindestens 220 m².

Die Mitarbeiter im Kundenbüro müssen sich jährlich einer Tarifschulung unterziehen.

Neben dem unternehmenseigenen Kundenbüro ist die Verkaufsmöglichkeit des Fahrausweissortiments an externen, privaten Verkaufsstellen im Stadtgebiet Erlangen sicherzustellen. Diese Verkaufsstellen realisieren ebenfalls den Verkauf des VGN-Tarifsortiments.

In den Bussen erfolgt der Verkauf eines eingeschränkten Sortiments von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal. Über den elektronischen Fahrscheindrucker in den Fahrzeugen sind mindestens Einzelfahrkarten und Tagestickets (Solo und Plus) zu verkaufen. Die Einschränkung dient der Minimierung von Stand- und Fahrgastwechselzeiten.

Weitere Vertriebskanäle

Über die Internetseite der ESTW ist die Website des VGN abrufbar. Auf dieser sind die Tarifprodukte sowie multimodale Services online bestellbar. Zusätzlich ist der Kauf auch über die App des VGN möglich.

An mindestens 10 stark frequentierten Haltestellenlagen werden zusätzlich Fahrausweisautomaten vorgehalten, die mit einer kundenfreundlichen Bedienungsoberfläche den Kauf von Papiertickets anbieten. Die Fahrausweise können mit Bargeld oder bargeldlos erworben werden.

➤ **Einsatz eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL/ITCS)**

Zur Erbringung des Gesamtfahrplans wird ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ITCS) verwendet. Mit dem RBL/ITCS werden insbesondere folgende Bereiche gesteuert: Fahrzeuge und Leitstelle, Lichtsignalanlagen (LSA) und Fahrgastinformationen. Dabei werden folgende Funktionen erfüllt:

- Vorhalten einer zentralen modernen Leitstelle am Standort Erlangen zur Disposition und Erreichbarkeit aller Busse zu jeder Zeit auf allen in Anlage 2 aufgeführten Linien.
- Informations- und Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Bussen und der Leitstelle.
- Datenkommunikation mit Nachweis des Fahrweges mit Übermittlung der Echtzeitdaten an die Leitstelle.
- Anschlusssicherungen und Störungsmeldungen.
- LSA-Beeinflussung der mit RBL/ITCS ausgestatteten LSA in der Stadt Erlangen.
- Ansteuerung und Überwachung der dynamischen Fahrgastinformationsanlagen an ausgewählten Standorten im Stadtgebiet Erlangen.
- Fahrgastinformation über Internet bzw. Fahrplan-App mit Echtzeitdaten.
- Integriertes Kassensystem zum Fahrscheinverkauf.
- Statistikinformationen über erbrachte Fahrleistungen.
- Vorhalten einer eigenen, diskriminierungsfreien Fahrplanauskunft soweit vorhanden -von allen in Erlangen am Nahverkehr beteiligten Verkehrsunternehmen.

➤ **Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur**

Die ESTW sind verpflichtet, eine sichere, ordnungsgemäße und reibungslose Bedienung des Verkehrsgebietes entsprechend den im vorliegenden Dokument sowie den Anlagen verankerten Anforderungen zu gewährleisten. Die ESTW betreiben und unterhalten eine ortsfeste Infrastruktur für den Busbetrieb in Form von Betriebshof, Abstellanlagen sowie ein Verwaltungsgebäude mit Leitstelle, Verkehrsmeistern und Disponenten vor Ort. Ebenfalls ist der Einsatz eines Betriebsleiters gemäß BOKraft zu gewährleisten.

Betriebshof

Die ESTW unterhalten einen zentralen Betriebshof innerhalb der Stadt Erlangen (Frauenauracher Straße 90). Dort erfolgt die Unterhaltung der Busflotte. Dazu zählen Abstellflächen in geschlossenen, beheizten Hallen für alle Fahrzeuge,

Instandhaltung, Reparatur und Wartung der Fahrzeuge in einer Werkstatt, die Betankung an einer Erdgastankstelle mit zwei Zapfsäulen und einer Dieseltankstelle und die Busreinigung in der Waschanlage. Die ESTW haben zu gewährleisten, dass der Betrieb der Infrastruktur sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die ESTW haben die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten.

Für die Änderung der Anlagen sind die Vereinbarungen mit der Stadt einzuhalten. Die ESTW haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Leitstelle

Für die Sicherung des Angebotes wird eine zentrale Leitstelle auf dem Betriebshof in Erlangen vorgehalten. Für den reibungslosen Betriebsablauf wird die Leitstelle durch die ESTW mit fachlich versiertem Personal besetzt, welches die Betriebsabläufe kennt und beherrscht. Die Einsätze sind über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ITCS) zu überwachen und zu steuern. Die Leitstelle muss täglich von Betriebsanfang bis Betriebsende besetzt sein.

Die wesentlichen Aufgaben sind die Überwachung des Betriebsablaufs und steuerndes Eingreifen bei Abweichungen vom geplanten Verkehr (z.B. Prüfung der Anmeldung des Fahrpersonals zum Betriebsbeginn). Für schwere Betriebsstörungen (z. B. Ausfällen von Kursen oder der Sperrung von Strecken mit einer absehbar resultierenden Dauer von mehr als 15 Minuten) ist ein effektives Notfall- und Krisenmanagement inklusive Information der Fahrgäste zu betreiben. Darüber hinaus ist die Dokumentation von relevanten Betriebsereignissen sicherzustellen und die Überprüfung und Kontrolle der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen. Das Vorhalten von einer ausreichenden Anzahl an Reservefahrzeugen ab Betriebshof ist bei Ausfällen von Fahrzeugen sicherzustellen, so dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Leitstelle steuert auch den Einsatz von Taxiersatzverkehren.

Verkehrsmeister

Die Verkehrsmeister vor Ort sind verantwortlich für die Streckenkontrolle und Unterstützung des Fahrdienstes bei Vorfällen, wie z.B. Unfällen und Störungen sowie als Ergänzung der Einsatzkräfte der Stadt Erlangen. Dazu sind mindestens zwei Servicefahrzeuge vorzuhalten und mit Personal zu besetzen. Neben der Betriebsaufsicht sind als wesentliche Aufgaben die Unfallhilfe bzw. Unfallaufnahme und die Streckenkontrolle an Fahrern und Fahrzeugen sowie das

Störungsmanagement vor Ort zu erfüllen. Die Verkehrsmeister sind ergänzend als Ersthelfer auszubilden. Sie übernehmen auch die psychologische Erstbetreuung des Fahrpersonals nach schweren Unfällen oder Übergriffen. Jedes Fahrzeug ist entsprechend der Aufgaben angemessen zu besetzen. Um bei unvorhersehbaren Ereignissen dauerhafte Störungen und Fahrtausfälle zu minimieren, sind erforderliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Eine entsprechende Personal- und Fahrzeugreserve ist zu bilden und vorzuhalten.

Infrastruktur/ Fahrpersonal

Für Pausenzeiten werden zwei Pausenräume zwischen Hauptbahnhof und Arcaden sowie im Betriebshof vorgehalten. Diese umfassen eine Größe von mindestens 120 m² und sind für die vorhandene Anzahl an Mitarbeitern ausgelegt. Der Aufenthaltsraum ist wie folgt ausgestattet:

- Küche mit Kühlschrank, Geschirrspüler, Mikrowelle, etc.
- Getränkeautomaten für Kalt- und Warmgetränke
- Sitzgelegenheiten zum Essen und Besprechungen
- PC-Arbeitsplatz zum Abrufen der Dienstpläne
- Toiletten
- Ruheräume

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fahrdienstes werden darüber hinaus an den folgenden Standorten (Endhaltestellen und Haltestellen mit Fahrerwechsel) DIXI- und fest installierte Toiletten von den ESTW vorgehalten:

| Toilettentyp | Haltestelle |
|---|---|
| DIXI | Zambellistraße Büchenbach Nord Eskilstunastraße Kunigundenkirche Klinikum am Europakanal Waldkrankenhaus Busbahnhof Buckenhof/ Spardorf |
| Fest installierte Toilette | Sebaldussiedlung Max-Planck-Straße Hugenottenplatz |
| Ebenfalls im Aufenthaltsraum in der Goethestraße und am Busbetriebshof. | |

Die ESTW stellen dem Fahrpersonal Parkgelegenheiten zur Verfügung.

➤ Finanzmanagement

Im Rahmen des Finanzmanagements werden alle im Zusammenhang mit dem vorzuhaltenden Verkehrsangebot benötigten einnahmerelevanten Daten von der ESTW, der Verbundgesellschaft und gegebenenfalls der Regierung von Mittelfranken bereitgestellt. Sofern notwendig werden diese von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert. Des Weiteren erfolgt von der Verbundgesellschaft die zentrale Bearbeitung der Einnahmeaufteilung im Rahmen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages.

Förderangebote für den Stadtbusverkehr, die allen Betreibern diskriminierungsfrei gewährt werden, sind von der ESTW in Anspruch zu nehmen.

➤ Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Anschlüsse und Sicherheit

Im Linienbündel Erlangen sind den Fahrgästen Servicegarantien hinsichtlich der Kriterien Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Anschlüsse und Sicherheit zu geben.

Zuverlässigkeit

Das Kriterium Zuverlässigkeit ist eine Grundanforderung an den ÖPNV. Für Fahrgäste steht sie im Zentrum der Qualitätswahrnehmung. Fahrgäste empfinden Verkehre als unzuverlässig, wenn:

- eine Fahrt nicht durchgeführt wird,
- eine Fahrt sehr stark verspätet ist (z. B. über Takt)
- eine Fahrt verfrüht ist.

Daher gilt für die Zuverlässigkeit: Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden durchgeführt. Fahrten gelten als ausgefallen, wenn sie gar nicht bzw. nur teilweise (Teilausfälle) durchgeführt werden oder wenn sie stark verspätet sind. Die ESTW halten daher eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vor.

Pünktlichkeit

Aus betrieblicher Sicht umfasst die Pünktlichkeit die Übereinstimmung von Abfahrtszeiten im Plan und im Ist. Für den Fahrgast bedeutet Pünktlichkeit, dass eine Fahrt zu der im Fahrplan ausgewiesenen Zeit stattfindet.

Erfahrungen zeigen, dass vor allem verfrühte Abfahrten die Wahrnehmung und Attraktivität des ÖPNV negativ beeinflussen. Diese sind daher unbedingt zu vermeiden. Die ESTW sorgen dafür, dass das Fahrpersonal in der Regel pünktlich nach Fahrplan an der Starthaltestelle abfährt und die im Fahrplan angegebenen Fahrzeiten einhält. Die Fahrzeiten gelten als eingehalten, wenn ein Bus maximal 5 Minuten über der Zeit an einer Haltestelle ankommt. Verfrühungen sind unzulässig.

Anschlüsse

Funktionierende Anschlüsse sichern vollständige Reiseketten insbesondere dort, wo keine Direktverbindungen angeboten werden können bzw. wo ein Umsteigen zwischen Verkehrsmitteln erfolgt. Bei hohen Netz- und Angebotsdichten ist es allerdings nicht möglich, für jeden Verknüpfungspunkt zu jeder Tageszeit Anschlüsse zu planen und zu sichern. In der Planung wie in der betrieblichen Abwicklung müssen daher Schwerpunkte mit Blick auf Fahrgastaufkommen, Verkehrszeiten oder Raumkategorien gesetzt werden. Für eine vollständige Reisekette sind sichere Anschlüsse zwischen allen Verkehrsträgern notwendig, weswegen die Anschlusssicherung grundsätzlich verkehrsträgerübergreifend zu betrachten ist. Da die Fahrplangestaltung im SPNV (S- und Regionalverkehr) jedoch nicht innerhalb der Zuständigkeit des Erlanger Aufgabenträgers liegt und dieser damit keine Steuerungsmöglichkeiten inne hat, können Stadt und ESTW in der Anschlussplanung auf den SPNV nur reagieren. Stadt und ESTW verfolgen das Ziel, die Anschlüsse der Busverkehre an den SPNV so optimal wie möglich für die Fahrgäste zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Fahrplanung im System sowie der zeitlichen Erfordernisse der Fahrplangestaltung kann diesbezüglich jedoch keine verbindliche Zusage an die Fahrgäste gegeben werden. Die folgende an die Vorgaben der „Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern“ angelehnte Definition ist daher ausschließlich auf die Erlanger Busverkehre bezogen:

- Bei einem Fahrplankontakt von mehr als 10 Minuten soll für die Umsteigebeziehung mit hoher Nachfrage ein fahrplanmäßiger Anschluss hergestellt werden.
- Die Wartezeit auf das Anschlussverkehrsmittel soll 5 Minuten nicht übersteigen.
- Bei Linien mit geringer Fahrtenanzahl soll die Wartezeit der Linien auf verspätete Anschlüsse mindestens 10 Minuten betragen.
- Die letzte fahrplanmäßige Umsteigebeziehung muss sichergestellt werden.

Sicherheit

Das Thema Sicherheit im öffentlichen Raum und somit auch im Umfeld des ÖPNV nimmt an Bedeutung zu. Der Fahrgast soll sich in den Fahrzeugen als auch an den Haltestellen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicher fühlen. Auf Notfälle muss daher schnell reagiert werden, z. B. durch Betriebsfunk. Die Fahrzeuge müssen ein Notrufsystem mit Überfallfunktion (Mithören im Fahrzeug durch die Leitstelle) und linienunabhängiger Fahrzeugortung aufweisen. Zur Erhöhung der Sicherheit müssen alle neu angeschafften Fahrzeuge mit Geräten zur Videoaufzeichnung ausgestattet sein. Diese müssen bis zu 48 Stunden nach einem relevanten Vorfall auslesbar sein

➤ **Beschwerdemanagement**

Die ESTW müssen ein Beschwerdemanagement unterhalten und ist verantwortlich für die Aufnahme und die serviceorientierte Beantwortung von Beschwerden und Kritiken sowie deren Auswertung.

Eine Beschwerde wird in spätestens zehn Werktagen bearbeitet und inhaltlich beantwortet. Der Kunde soll eine freundliche, verständliche und ihn nachvollziehbare Antwort von den ESTW erhalten.

Das Beschwerdeaufkommen wird systematisch ausgewertet, um Hinweise zur Qualitätssteigerung zu gewinnen. Über das Beschwerdemanagement ist ein Berichtswesen zu führen. Eine Auswertung in Berichtsform ist an den Aufgabenträger auf Anfrage zu übergeben.

➤ **Barrierefreiheit**

Mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV deutlich erhöht. Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Eine vollständige Barrierefreiheit bezieht sich entsprechend § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen auf bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie weitere gestaltete Lebensbereiche. Diese sollen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Die Stadt Erlangen ist zuständig für Bau und Instandhaltung der Bushaltestellen und Haltestellenoberflächen. Die Haltestellenausrüstung gemäß BoKraft, von durch die ESTW genutzten Bushaltestellen, liegt in der Verantwortung der ESTW. Die einschlägigen Vorschriften bzw. Richtlinien sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten.

C. Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Die ESTW haben bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die gültigen Tarife des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) anzuwenden (<http://www.vgn.de/>). Das Verbundgebiet und alle Tarife der Tarifgemeinschaft sind ebenfalls auf der VGN-Website abrufbar. Des Weiteren sind auf dem Gebiet der Stadt Erlangen und bei Fahrten in das übrige Netz die geltenden Beförderungsbedingungen, Qualitätsstandards und Richtlinien der Tarifgemeinschaft VGN zu beachten.

Die ESTW müssen die Durchführung der Fahrscheinprüfung und die Bearbeitung von erhöhtem Beförderungsentgelten durchführen. Die dazu notwendige Kontrollintensität ist für Erlangen optimal zu gestalten. Aufgrund des Fahrgastflusses hat der Fahrgasteinstieg vorne und der Ausstieg hinten zu erfolgen. Eine Ausnahme ist lediglich bei einer hohen Fahrgastzahl erlaubt.

D. Integration in die Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN)

Die ESTW haben einen Gesellschafterstatus in der VGN GmbH. Der Kooperationsvertrag mit der Tarifgemeinschaft muss aufrechterhalten werden. Sie nimmt an der Einnahmenaufteilung teil. Weitere Informationen sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen
- Anlage 2: Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschl. Ergänzungen bis Dezember 2019
- Anlage 3: Fahrplantabellen Tagesnetz
- Anlage 4: Fahrplantabellen Nachtnetz
- Anlage 5: 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen
- Anlage 6: VGN-Vertragsmappe

Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stand: 27.10.2017

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
 folgende

Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Erlangen überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Arcaden, derzeit Omnibuslinie Nr. 20 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord - Reutleser Str. – Erlangen Wetterkreuz – Tennenlohe – Skulpturenpark - Walderlebniszentrum – Technische Fakultät – Sebaldussiedlung – Fridericianum – Röthelheimbad Ost – Schenkstr. – Siemens Med – Schellingstr./MVC – Stubenlohstr. – Langenmarckplatz - Arcaden entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 27.11.2015 und der Ergänzung vom 28.11.2016

- Verbindung von Nürnberg Nordostbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. 30 mit den Haltestellen Nürnberg Nordostbahnhof – Leipziger Platz - Bessemerstr. – Flataustr. – Herrnhütte – Hilt-poltsteiner Str. – Schafhofstr. – Seboldstr. – Neumeyerstr. – Nordostpark Mitte – Nordostpark Ost - Nordostpark – Thuisbrunner Str. – Hofer Str. – Heroldsberger Weg – Ziegelstein Süd – Ernst-Heinkel-Weg – Tucherhof – Flughafen Str.- Cargo-Zentrum – Flughafen – Luftamt Nordbayern – Sonntagsweg – Johann-Sperl-Str. – Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord – Reutleser Str. – Erlangen Süd – Gebbertstr. – Stintzingstr. - Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt (Hst. 1) – Arcaden (Hst. 2) – Arcaden (Hst. 3) – Hauptbahnhof – Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigung vom 10.01.2017
- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie NightLiner N10 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Opernhaus – Plärrer – Obere Turnstr. – Hallertor – Tiergärtner-tor – Friedrich-Ebert-Platz – Juvenellstr. – Bucher Str./Nordring – Thon – Cuxhavener Str. – Schleswiger Str. – Bamberger Str. – Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord – Am Steig - Groß-gründlach Mitte - Quellweg – Hansengarten – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. – Erlangen Wetterkreuz - Ten-nenlohe – Skulpturenpark – Walderlebniszentrum – Erlangen Süd - Gebbertstr. – Gleiwitzer Str. – Röthelheimbad – Siemens-Stadion – Stint-zingstr. – Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt – Arcaden – Hauptbahnhof – Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigun-gen vom 23.06.2010 (für das Teilstück Nürnberg) und 15.12.2009 vom (für das Teilstück Erlangen).

(2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eine öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.

(3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.

(5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Erlangen ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuscheidungen aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die

Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg der Stadt Erlangen als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.

- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeaufteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeaufteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird der Stadt Erlangen vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).

- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Erlangen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Erlangen durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Erlangen nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Erlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Erlangen sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Erlangen durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Erlangen, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Stand 27.10.2017

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
 folgende

Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Nürnberg überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Erlangen die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Waldkrankenhaus, derzeit Omnibuslinie Nr. 290 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Erich-Ollenhauer-Str. – Röhrichweg – Boxbergweg – Steinacher Str. – Schmalau – Marburger Str. – Am Steig – Großgründlach Mitte – Quellweg – Hansengarten – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. - Erlangen Süd – Wetterkreuz – Tenenlohe – Skulpturenpark – Saidelsteig – Böhmlach – Lilienthal-Str. – Max-Planck-Str. – Röntgenstr. – Eggenreuther Weg – Felix-Klein-Str. – Am Bachgraben – Henri-Dunant-Str. – Roncalli-Stift – Gebbertstr. – Stintzingstr. – Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt – Arcaden – Hauptbahnhof – Altstadtmarkt – Martin-Luther-Platz – Maximilians-

platz/Kliniken – Hindenburgstr. – Schwabachanlage – Palmstr. – Atzelsberger Steige – Adalbert-Stifter-Str. - Waldkrankenhaus entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 24.11.2015

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Erlangen eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Erlangen wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Erlangen verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Nürnberg ersetzt daher der Stadt Erlangen die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Erlangen an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuscheidungen aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Absatz 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Absatz 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Erlangen der Stadt Nürnberg als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Absatz 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten

Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschüsse des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.

- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Erlangen wird der Stadt Nürnberg vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (z. B. Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Nürnberg, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Nürnberg durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Erlangen ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Nürnberg nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehälter, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-

Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Nürnberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Nürnberg sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Nachwirkung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Erlangen bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Nürnberg durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Erlangen, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Anlage zur Zweckvereinbarung / Berechnungsschema Kostenersatz

Stand 26.10.2017

| | | Pro Abrechnungsjahr | |
|--------|---|---|--|
| | | Nutzeinsatzzeit | |
| | | NWkm NL | |
| | | NWkm NG | |
| | | Busse NL | |
| | | Busse NG | |
| Pos. | Beschreibung | Bezeichnung Einheit | |
| Spalte | | | |
| 1. | Fahrpersonalkosten | Std. (Nutzeinsatzzeit) | |
| 2. | Laufleistungs-/Instandhaltungskosten LCC (Life-cycle-Cost) | NWkm NL NWkm NG | |
| 3. | Fahrzeugabhängige Kosten (nach Einsatzzeit) | Busse NL Busse NG | |
| 4. | Infrastruktur -Anfahrt und Aushanfahrpläne Haltestellen | Stück | |
| 5. | Anmietkosten private Verkehrsunternehmen | NWkm | |
| 6. | Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.) | NWkm | |
| 7. | Verkauf ÖPNV | 7,5 % der Fahrgeldeinnahmen | |
| 8. | Zwischensumme | | |
| 9. | Planungs- und Verwaltungsgemeinkosten | 15 % Planungs- und Verwaltungsgemeinkosten auf die Zwischensumme | |
| 10. | Summe | | |
| 11. | Kostensatz pro NWkm | | |
| 12. | Fahrgeldeinnahmen | | |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und IV/43

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Volkshochschule

Vorlagennummer:
30/071/2017

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|--|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Bildungsausschuss | 09.11.2017 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 15.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 19.10.2017, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Seit 2013 stellt das Finanzamt durch Feststellungsbescheid fest, ob die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Volkshochschule Erlangen wurde vom Finanzamt Erlangen mit Schreiben vom 22.05.2017 aufgefordert, die bisherige Satzung der Volkshochschule, in der Fassung vom 22.05.2015, so abzuändern, dass sie den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer und auch für den Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Insbesondere wurde § 3 der Satzung beanstandet, da aus dem Wortlaut des § 3 der bisherigen Satzung nicht klar hervorgeht, was im Falle einer Auflösung der Volkshochschule bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke mit dem Vermögen der Volkshochschule Erlangen passiert.

§ 3 der Satzung wurde entsprechend den Anforderungen des Finanzamtes und der Mustersatzung geändert, damit die Satzung der Volkshochschule Erlangen nun den steuerlichen Bestimmungen gemäß den §§ 51ff. der Abgabenordnung entspricht.

Mit Schreiben vom 28.09.2017 hat das Finanzamt Erlangen bestätigt, dass der neue Satzungsentwurf nun den steuerlichen Bestimmungen entspricht.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen
Anlage 2: Synopse

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 09.11.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 19.10.2017, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Pfister
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23. Juli 1993 i. d. F. vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 16 vom 5. August 1993 und Amtliche Seiten Nr. 10 vom 21. Mai 2015)

Art. 1

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Änderungssatzung:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung.“
- b) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3.
- c) Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

| <p><u>Bisherige Fassung</u></p> | <p><u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen</p> |
|---|--|
| <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 23 UStG.</p> <p>(3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung zu verwenden.</p> | <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 23 UStG.</p> <p>(3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.</p> <p>(4) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung zu verwenden.</p> <p>Bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Erlangen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen der Volkshochschule fällt an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtplanungsamt
Abt. Verkehrswesen

Vorlagennummer:
30/072/2017

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|------------|
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 | 14.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat | 14.11.2017 | Ö | Empfehlung | |
| Haupt-, Finanz- und Personalausschuss | 15.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Industrie- und Handelskammer Nürnberg

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 23.10.2017, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des örtlichen Taxitarifs an die Kostenentwicklung.
Annähernd einheitlicher Metropoltarif im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth sowie Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Fahrpreises

- für den 1. gefahrenen Kilometer von 3,30 Euro auf 3,50 Euro,
- für den 2. bis einschließlich 5. Kilometer von 1,75 Euro auf 1,80 Euro sowie
- ab dem 6. Kilometer von 1,50 Euro auf 1,55 Euro.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 19.9.2017 beantragt die Taxi Erlangen e. G. die Änderung des örtlichen Taxitarifs zum Januar 2018. Dazu soll der Fahrpreis für den 1. gefahrenen Kilometer von 3,30 Euro auf 3,50 Euro, für den 2. bis einschließlich 5. Kilometer von 1,75 Euro auf 1,80 Euro sowie ab dem 6. Kilometer von 1,50 Euro auf 1,55 Euro erhöht werden.

Im Rahmen dieses Antrags wurden die Industrie- und Handelskammer Nürnberg sowie das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht angehört und um Stellungnahme gebeten.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmt der beantragten Änderung zu.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg hat ebenfalls keine Einwendungen. Sie betonte insbesondere, dass der neu beantragte Taxitarif, bezogen auf eine klassische IHK-Standardfahrt (5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), eine Steigerungsrate von 2,63 % gegenüber dem seit Januar 2017 geltendem Taxitarif ergebe. Eine Steigerung der Gesamtkosten (einschließlich der Personalkosten/Mindestlohn) eines Taxibetriebs sei seitdem unbestritten. Die beantragte Tarifierhöhung sei auch im Vergleich mit der Fahrpreisentwicklung der VAG als durchaus moderat anzusehen; dort sollen die Entgelte zum Jahreswechsel 2017/2018 um durchschnittlich 3,03 % angepasst werden. Auch im Vergleich mit anderen Städten werde ersichtlich, dass der beantragte Taxitarif in Erlangen unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte liege.

Zudem begrüßt die IHK, dass sich die Taxigenossenschaften in Nürnberg, Fürth und Erlangen untereinander mit dem Bestreben abstimmen, möglichst einheitliche Taxitarife vereinbaren zu können. So werde in Nürnberg voraussichtlich im Dezember ein nahezu gleichlautender Taxitarif beschlossen. Auch die Taxigenossenschaft in Fürth werde voraussichtlich im Jahre 2018 mit einem gleichlautenden Tarifantrag nachziehen.

Die Verwaltung schlägt aus folgenden Gründen vor, dem Antrag der Taxigenossenschaft zu entsprechen:

- Die beantragte Tarifierhöhung wird auch im Vergleich zu den Tarifierhöhungen der VAG als moderat eingestuft.
- Die beantragte Erhöhung ist im Hinblick auf die eingetretene Kostensteigerung als angemessen einzustufen.
- Mit der Erhöhung bleibt ein nahezu einheitlicher Taxitarif in Großraum Nürnberg - Fürth - Erlangen bestehen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 23.10.2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 26. Januar 2017 (Die amtlichen Seiten Nr. 2 vom 26. Januar 2017)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), und § 10 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,50 Euro (je angefangene 57,14 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,80 Euro (je angefangene 111,11 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro (je angefangene 129,03 m Fahrtstrecke 0,20 Euro)."

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/029/2017

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------------|------------|-----|-------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 16.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die Evangelische Jugend Erlangen wird Herr Johannes Bär zum stimmberechtigten Mitglied gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:
Herr Bär tritt die Nachfolge von Frau Sandra Schwarz an.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Herrn Johannes Bär zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Bär wurde von der Evangelischen Jugend Erlangen vorgeschlagen.
Herr Bär ist geschäftsführender Dekanatsjugendreferent und Diakon.
Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamts der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt.
Herr Bär ist kein Mitglied des Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/065/2017

Haushalt 2018: Bonussystem zur Flächenoptimierung

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 07.11.2017 | Ö | Gutachten | einstimmig angenommen |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Der Beschluss des StR 241/042/2011 Haushaltskonsolidierung – Umsetzung der Maßnahme 12 Flächenoptimierung in Verwaltungsgebäuden vom 16. Februar 2012 wird aufgehoben.
- Der Grüne-Liste-Fraktionsantrag Nr. 140/2017 vom 17. Oktober 2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Empfehlung von Rödl & Partner im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2011, die Flächenoptimierung in Verwaltungsgebäuden mit einem Bonus-Malus-System durchzusetzen, wurde nicht gefolgt. Bis zur Einführung des Mieter-Vermieter-Modells sollte die Zielerreichung durch ein Bonus-System verfolgt werden (Beschluss des StR am 16. Feb. 2012).

Der StR beschloss in derselben Sitzung, dass folgende Budgetierungsregel in den Haushaltsplan 2012 aufgenommen wird:

1.2.11 Flächenoptimierung in Verwaltungsgebäuden – Bonussystem

Stadtratsbeschluss vom 16.02.2012

Für jede Organisationseinheit (= Budgetamt) wird vom Amt für Gebäudemanagement ab dem Haushaltsjahr 2012 ein virtuelles Budget außerhalb des Rechnungswesens eingerichtet. In diese Budgets werden den Nutzern die fiktiven Mittel eingestellt, welche die Nutzungsentgelte (= fiktive Miete) und Betriebskosten (= fiktiver Durchschnittswert) für die zu Jahresbeginn tatsächlich beanspruchten Flächen decken. Im Rahmen der vorbereitenden Abschlussarbeiten werden zum Ende des Haushaltsjahres die fiktiven Nutzungsentgelte und Betriebskosten zu gleichen Preisen, aber auf Basis der tatsächlich belegten Fläche erneut kalkuliert. Personelle Veränderungen führen zu Bereinigungen.

Den Organisationseinheiten, die im Laufe des Jahres ihre beanspruchten Flächen reduzieren, kommen die fiktiven Einsparungen zu 50 Prozent zugute. Bei der jährlichen Abrechnung der Amtsbudgets erfolgt eine entsprechende Gutschrift in Höhe des Bonus.

Beispiel: Abrechnung Budgetamt x

| Abrechnung Budgetamt x | Flächenverbrauch | Fiktive monatliche Miete je qm NF 2.1 | Fiktive monatliche Betriebskosten je qm NF 2.1 | Fiktive Jahresmiete | Fiktive Betriebskosten | Virtuelles Budget |
|------------------------|------------------|---------------------------------------|--|---------------------|------------------------|-------------------|
| Stichtag 1. Januar | 100 qm NF 2.1 | 7,50 € | 3,40 € | + 9 000 € | + 4 080 € | + 13 080 € |
| Stichtag 31. Dezember | 90 qm NF 2.1 | 7,50 € | 3,40 € | - 8 100 € | - 3 672 € | - 11 772 € |
| Fiktive Einsparung | | | | 900 € | 408 € | 1 308 € |
| davon 50 Prozent Bonus | | | | 450 € | 204 € | 654 € |

Über die erzielten Einsparungen, deren Verwendung und über die Höhe der Boni wird die Verwaltung im BWA und im HFPA Bericht erstatten.

Die Bonuszahlungen werden aus der Rückgabe der erwirtschafteten Einsparungen - gemäß Budgetierungsregeln ab 2012 wieder 70 Prozent - an den allgemeinen Haushalt finanziert.

Die tatsächlich erreichten Einsparungen durch Flächenreduzierung verbleiben im GME und dienen zunächst der Finanzierung kleinerer Umbaumaßnahmen (z. B. Versetzen von Wänden) und erforderlicher Umzüge. Mittelfristig werden sich größere Einsparungen ergeben, die im Budget des GME zur Finanzierung von Sondermaßnahmen des Bauunterhaltes verbleiben sollen und eine zusätzliche Mittelbereitstellung überflüssig machen.

Die Bonus- Regelung sollte eine Laufzeit von 5 Jahren haben und anschließend durch das Mieter-Vermieter-Modell abgelöst werden.

Voraussetzungen für die Umsetzung sind regelmäßige Erhebungen der Ist-Belegung und die Bedarfsbemessung. Beide sind äußerst zeitintensiv und mit hohem Abstimmungsbedarf verbunden.

Die Budgetierungsregel konnte aus mehreren Gründen nicht eingehalten werden.

- keine Beachtung der AGA durch die Nutzer

Da sich die Nutzer selten an die Vorgabe der AGA-Ziffern 6.5.1 und insbesondere 6.5.3 halten, sind regelmäßige Erhebungen der Ist-Belegung notwendig.

6.5.1 Zuständigkeit für die Raumnutzung

...

Der Nutzer prüft regelmäßig – zumindest jährlich- die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit seiner Flächennutzung und seiner Unterbringung vor dem Hintergrund seiner Aufgaben- und Personalentwicklung. Bei erwarteten erheblichen Veränderungen informiert er das GME, um gemeinsam Unterbringungsalternativen zu prüfen. Nicht mehr benötigte Gebäude/Gebäudeteile – auch einzelne Räume – meldet der Nutzer dem GME so früh wie möglich – in jedem Fall vor Aufgabe der Nutzung- als voraussichtlich künftig frei werdend an.

...

6.5.3 Gebäudebestandsdaten

Das Amt für Gebäudemanagement führt für alle von der Stadt Erlangen genutzten Gebäude und Räume eine zentrale edv-gestützte Datei für Gebäudebestandsdaten. Zur Gewährleistung eines aktuellen Datenbestandes sind alle Veränderungen hinsichtlich der Raumnutzung der Abt. Kaufmännisches Gebäudemanagement im Amt für Gebäudemanagement mitzuteilen.

Der zeitliche Aufwand für den zuständigen Sachbereich 241-12 Objektverwaltung, die erforderlichen Informationen zu erhalten, ist enorm.

- fehlende Ressourcen

Dem Sachbereich 241-12 Objektverwaltung fehlen die erforderlichen zeitlichen Ressourcen, die Daten für die Bonus-Regelung zu erheben und zu pflegen.

- fehlende Fachanwendungen

Bislang ist es nicht möglich, mit den vorhandenen Fachanwendungen IMSware (CAFM-System) und nsk (Finanzsystem) die Daten systematisch zu verarbeiten und auszuwerten.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Aufhebung des StR-Beschlusses 241/042/2011 Haushaltskonsolidierung – Umsetzung der Maßnahme 12 Flächenoptimierung in Verwaltungsgebäuden vom 16. Februar 2012
- Bereinigung der Budgetierungsregeln

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 140/2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
07.11.2017

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Beschluss des StR 241/042/2011 Haushaltskonsolidierung – Umsetzung der Maßnahme 12 Flächenoptimierung in Verwaltungsgebäuden vom 16. Februar 2012 wird aufgehoben.
2. Der Grüne-Liste-Fraktionsantrag Nr. 140/2017 vom 17. Oktober 2017 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: **17.10.2017**
 Antragsnr.: **140/2017**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **VI/24/Kirschner**
 mit Referat:



Stadtratsfraktion

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 17.10.2017

Haushalt 2018
Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 24/Gebäudemanagement
Bonussystem zur Flächenoptimierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen folgende Ergänzung:

Am 16.02.2012 hat der Stadtrat ein Bonussystem zur Flächenoptimierung in Verwaltungsgebäuden beschlossen. Die Verwaltung wird insoweit überprüfen, zu welchen Ergebnissen und Erfolgen dieser Beschluss bisher geführt hat und das Ergebnis dem Stadtrat vorlegen.

Begründung:

Ziel des genannten Beschlusses war, den Flächenbedarf in der Verwaltung durch einen Wohnungsanreiz zu reduzieren. Soweit wir dies beurteilen können, hat dieser Beschluss bisher keine konkreten Ergebnisse im Sinne einer Flächenreduzierung erbracht. Danach müsste dann im Stadtrat entschieden werden, ob der Beschluss aufrecht erhalten bleiben soll oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Bailey (Fraktionsvorsitzende)
 gez. Dr. Birgit Marenbach (Sprecherin für Bauwesen)

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/235/2017

ASG-Sporthalle: Prüfung der Option für eine zusätzliche Halleneinheit, Fraktionsantrag SPD/FDP/Grüne Liste Nr. 156/2017 v. 26.10.17 - Dringende Verbesserung des Angebots an Sporthallen in unserer Stadt, Fraktionsantrag CSU Nr. 146/2017 v. 16.10.17

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 07.11.2017 | Ö | Gutachten | zur Kenntnis genommen |
| Sportbeirat | 07.11.2017 | Ö | Empfehlung | verwiesen |
| Sportausschuss | 07.11.2017 | Ö | Gutachten | verwiesen |
| Bildungsausschuss | 09.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

61, 52, 40, 20 nur z.K.

I. Antrag

1. Eine 4. Halleneinheit kann sinnvollerweise am ASG in Form einer gestapelten 2-fach-Halle westlich der Bestandshalle untergebracht werden. Die Entscheidung muss bis Ende November 2017 fallen. Im Falle einer Entscheidung muss die Finanzierung gesichert werden.
2. Die Ausführungen der Verwaltung zu den Fragen 2 und 3 des CSU-Antrags werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Fraktionsantrag SPD/FDP/Grüne Liste Nr. 156/2017 v. 26.10.2017 ist damit bearbeitet.
4. Der Fraktionsantrag CSU Nr. 146/2017 vom 16.10.2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fraktionsantrag der SPD/FDP/Grüne Liste stellt den Antrag für die Fachausschuss- und Stadtratssitzungen im November:

„Die Verwaltung zeigt auf, in welchem finanziellen (städtischer Haushalt und Fördermittel) und zeitlichen Rahmen die Erweiterung um eine zusätzliche Halleneinheit in die derzeitigen Planungen für das ASG einbezogen werden kann.“

Der Fraktionsantrag der CSU beinhaltet 3 Fragen zur „Dringenden Verbesserung des Angebots an Sporthallen in unserer Stadt“:

1. Besteht die Möglichkeit, auf dem ASG-Gelände eine weitere 4. Halleneinheit zu errichten? Noch ist mit dem Bau bzw. der Sanierung der Sporthallen am ASG nicht begonnen worden.
2. Wie ist der derzeitige Stand bezüglich neuer Sportanlagen im Flächennutzungsplan?
3. Wo gibt es im Westen Flächen, auf denen eine neue Sportanlage entstehen könnte?

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zum weiteren Vorgehen ist zwingend eine Entscheidung, ob eine 4.Halleneinheit am ASG realisiert werden soll, bis Ende November 2017 zu treffen und ggfls. die zusätzliche Finanzierung zu sichern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Zusätzliche, 4. Halleneinheit am Standort ASG:

Projektstand ASG-Turnhallen

Für die Sanierung der bestehenden 2-fach-Halle und den Anbau einer Einfach-Halle wurde der Entwurf im BWA am 11.07.2017 beschlossen. Derzeit laufen die Ausführungsplanung und die Erstellung der Leistungsverzeichnisse. Anfang Januar 2018 beginnen die Ausschreibungsverfahren mit der EU-weiten Veröffentlichung. Bauzeit für die Sanierung ist Mitte Mai 2018 bis September 2019, für den Anbau September 2019 bis Ende 2020.

Die Sanierungs- und Neubauarbeiten sind im Bereich Haustechnik (Erschließung, Abwasserführung, Lüftung, Energieversorgung) und im Bereich Hochbau (Anschlussbauteile, Fundamente) eng verzahnt, so dass wesentliche Planungsanteile und auch Ausschreibungen nur gemeinsam für beide Teilprojekte möglich sind.

Eine planerische Trennung der Sanierung der 2-fach Turnhalle und dem Neubau der 1-fach Halle ist bislang nicht vorgesehen und daher ohne Umplanung nicht möglich.

Die Förderanträge nach FAG und KIP (Kommunalinvestitionsprogramm) sind eingereicht. Für den Bereich KIP ist eine Fertigstellung (vollständige Abnahme) bis Ende 2020 Bedingung.

Erweiterung um 4. Halleneinheit

An folgenden Standorten wäre für die 4. Halleneinheit geometrisch Platz (siehe Anlage 3):

- A** Neubau einer zweigeschossigen 2-fach-Halle westlich der Bestandshalle anstatt des derzeit beschlossenen und geplanten eingeschossigen Einfachhallenneubaus
- B** Ergänzung einer weiteren Einfachhalle nördlich der Bestandshalle
- C** Ergänzung einer weiteren Einfachhalle östlich der Bestandshalle

Die Varianten B und C sind nicht geeignet. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine unnötige weitere Versiegelung von Flächen lassen sinnvollerweise eine Bebauung an diesen Stellen mit einer Sporthalle nicht zu. Weiterhin ist es notwendig, Flächen nahe der künftigen StUB-Trasse (Kosbacher Damm) für mögliche zukünftige Nutzungen z.B. Wohnbebauung zu reservieren.

Die Variante A scheint geeignet. Ähnlich der Doppelhalle am MTG könnte hier eine gestapelte 2-fach-Übungseinheit anstatt der jetzt geplanten Einfeldhalle entstehen. Mögliche Abstandsflächenprobleme zur Dompfaffstraße hin scheinen lösbar.

Auf Grund des inzwischen weit fortgeschrittenen Planungsstandes müsste jedoch eine entsprechende Entscheidung für die 4. Halleneinheit spätestens bis Ende November 2017 fallen, um die Ausschreibungsphase noch rechtzeitig stoppen zu können, ohne Schadensersatzansprüche auszulösen.

Mögliches Zeitszenario für diese Variante:

| | |
|------------------------------|--|
| Dezember 2017 | sofortiger Stopp aller weiteren Planungstätigkeit für Sanierung und Anbau |
| Januar bis September 2018 | Umplanungsarbeiten bis Entwurf für Sanierung mit Anbau Doppelturnhalle, Tektur der Zuschussanträge |
| Ab Oktober 2018 | Baueingabe, Ausführungsplanung, Vergabe |
| Mai 2019 bis September 2020 | Sanierung der Bestandshalle (noch im KIP-Termin) |
| Oktober 2020 bis Anfang 2021 | Neubau der Stapelhalle |

Im Vergleich zur aktuellen Planung wird der Zeitverzug mindestens ein Jahr betragen.

Die Mehrkosten zum aktuellen Haushaltsentwurf für die Stapellösung betragen voraussichtlich ca. 3,7 Mio. EUR Bauinvestition und 55.000 EUR Einrichtungskosten (beide Werte +/- 30 %)
Der Kostenrichtwert für eine 2-fach Sporthalle liegt derzeit bei 3.648.800 €, so dass mit einer FAG-Förderung für die Stadt Erlangen i.H.v. 1.970.352 € zu rechnen ist.

3.2 Zu Frage 2 des CSU-Antrags:

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP 2003) wurde zwischen Bimbachtal und Adenauerring Süd eine Fläche für Sportanlagen von rund 13 ha neu dargestellt. Diese Fläche wird unter Frage 3 näher beschrieben. Weitere Planungsschritte sind bislang nicht erfolgt. Nutzungen und Flächenbedarf müssten unter aktuellen Rahmenbedingungen nochmals überprüft werden.

Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan im Stadtgebiet etliche bestehende Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz sowie Gemeinbedarfsflächen für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar, die ggf. weitere Sportanlagen aufnehmen können.

3.3 Zu Frage 3 des CSU-Antrags:

Grundsätzlich kommen für eine neue Sporthalle im Stadtwesten folgende Standorte (siehe Anlage 4) in Frage:

- Flächen südlich des Bezirksklinikums
- Sportanlage Büchenbach West
- BSC Erlangen
- TV 48, südlich Kosbacher Damm

Die Flächen wurden im Jahr 2011 einer Eignungsprüfung nach verschiedenen Kriterien unterzogen. Das Ergebnis ist in der tabellarischen Übersicht in Anlage 5 dargestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind für eine 4-Halleneinheit nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Fraktionsantrag SPD/FDP/Grüne Liste 156/2017 v. 26.10.2017
Anlage 2: Fraktionsantrag CSU 146/2017 vom 16.10.2017
Anlage 3: Standorte für 4. Halleneinheit am ASG
Anlage 4: Lageplan Standortüberprüfung
Anlage 5: Ergebnis Standortprüfung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 07.11.2017

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln und nach der Begutachtung im Bildungsausschuss am 09.11.2017 zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 23.11.2017 zu verweisen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 07.11.2017

Protokollvermerk:

Der Antrag wurde in den Stadtrat verwiesen.

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 07.11.2017

Protokollvermerk:

Der Antrag wurde in den Stadtrat verwiesen.

Lender-Cassens
Vorsitzende

Tänzler
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Erlangen, den 26.10.2017

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: **26.10.2017**
 Antragsnr.: **156/2017**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **VI/24**
 mit Referat:

**Antrag zum Sport- und Bildungsausschuss sowie Stadtrat November
ASG-Sporthalle: Prüfung der Optionen für eine zusätzliche Halleneinheit**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Bildungsausschuss wurde im Oktober berichtete die Verwaltung auf Antrag der SPD-Fraktion über derzeit absehbare Auswirkungen der Rück-kehr zum neunjährigen Gymnasium auf den Bedarf an Schulräumen und Sportflächen. Demnach wird im Stadtwesten auch nach der bereits beschlossenen Erweiterung der ASG-Sporthallen eine weitere Halleneinheit benötigt.

Für die Fachausschuss- und Stadtratssitzungen im November stellen wir daher folgenden Antrag:

Die Verwaltung zeigt auf, in welchem finanziellen (städtischer Haushalt und Fördermittel) und zeitlichen Rahmen die Erweiterung um eine zusätzliche Halleneinheit in die derzeitigen Planungen für das ASG einbezogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

für die FDP-Fraktion

Lars Kittel
Fraktionsvorsitzender

für die GL-Fraktion

Wolfgang Winkler
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin SPD Fraktion

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **17.10.2017**

Antragsnr.: **146/2017**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VI/24**

mit Referat: **VI/61**

16. Oktober 2017/AB

Antrag

hier: Dringende Verbesserung des Angebots an Sporthallen in unserer Stadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Situation des Sporthallenangebots in Erlangen wird sich mit der Rückkehr zum G 9 in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen. Deshalb kann jetzt nicht abgewartet und verschoben werden, sondern es müssen schnell Lösungen erfolgen.

Die CSU-Stadtratsfraktion wird daher einen Haushaltsantrag stellen, dass die Gelder für den Bau der Vierfachhalle im Röthelheimpark ein Jahr früher bereit gestellt werden, so dass im Jahr 2018 die Planungen erstellt werden können und mit dem Bau in 2019 angefangen werden kann.

Wir erbitten zusätzlich zeitnah einen Bericht, wie der dringende Bedarf an Hallenkapazitäten im Westen verbessert werden kann.

Folgendes muss dabei beantwortet werden:

1. Besteht die Möglichkeit, auf dem ASG-Gelände eine weitere 4. Halleneinheit zu errichten?
Noch ist mit dem Bau bzw. der Sanierung der Sporthallen am ASG nicht begonnen worden.
2. Wie ist der derzeitige Stand bezüglich neuer Sportanlagen im Flächennutzungsplan?
3. Wo gibt es im Westen Flächen, auf denen eine neue Sportanlage entstehen könnte?

Die Schul- und Bildungsstadt Erlangen muss für den Bau von Sporthallen Prioritäten setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

Gabriele Kopper
stv. Fraktionsvorsitzende

Jörg Volleth
stv. Fraktionsvorsitzender

Wolfgang Beck

Prof. Dr. R. Schulz-Wendtland

Alexandra Wunderlich

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehmann, Ralf Merkel, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

103/153



(c)Stadt Erlangen und Bayerische Vermessungsverwaltung

| | | | | |
|--|---|----------|------------|--|
| | <h1>ASG</h1> | | | |
| | <h2>mögliche Standorte für 4.Halleneinheit</h2> | | | |
| | 1:1000 | Auskunft | 27.10.2017 | |

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarten (Stand: 12.07.2017) können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfragen) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Standort
Bezirksklinikum

Schulzentrum
West

Standort
TV 48

Standort
Gemeinschaftssportanlage
Büchenbach - West (FNP)

Standort
BSC Erlangen

Lageplan

Standortprüfung Schulsporthalle für Schulzentrum West

Ergebnis Standortprüfung Schulsporthalle für Schulzentrum-West

Stand 24.10.2011

| Standortbezeichnung Prüfkriterium | Bezirksklinikum | + - o | Gemeinschaftssportanlage Büchenbach-West (FNP) | + - o | BSC Erlangen | + - o | TV 48, südlich Kosbacher Damm | + - o |
|--|--|------------------|--|------------------|--|------------------|---|------------------|
| Lage im Stadtgebiet | Tfl. Flst. 336 (Gem. Büchenbach) | | Flst. 792, 828 u.a (Gem. Büchenbach) | | Flst. 1267/1, 1499/176 (Gem. Büchenbach) | | Flst. 1506/9 (Gem. Büchenbach) | |
| Luftlinie zur Schule (ca.) | 700 Meter | | 2.100 Meter | | 1.100 Meter | | 400 Meter | |
| Flächengröße (brutto, ca.) | 23.000 m ² | | 13,0 ha (Darstellung FNP) | | 31.200 m ² | | 26.600 m ² | |
| Derzeitige Nutzung | keine | | Ackerflächen | | Sportanlage | | Sportanlage, Tennisplätze | |
| Eigentümer | Bezirk Mittelfranken | | private Eigentümer | | BSC Erlangen (Erbpacht bis 2059)), Stadt Erlangen | | Freistaat Bayern | |
| Verfügbarkeit | derzeit nicht verfügbar, Ver- handlungen erforderlich | o | derzeit keine Verfügbarkeit, schwierige Verhandlungen wg. Vielzahl d. Eigentümer erford. | - | derzeit keine Verfügbark. wg. bestehenden Erbbaurecht, Verhandlungen erforderlich | o | derzeit keine Verfügbarkeit, Verhandlungen erforderlich | o |
| Planungsr. Zulässigkeit - Darst. Flächennutzungspl. - Planungserfordernis - vorh. Schutzregelung | Sonderbaufläche Klinik Planungserfordernis (Aufstel- lung Bebauungsplan) keine | - - + | Grünfläche (Sportplatz) Planungserfordernis (Aufstel- lung Bebauungsplan) keine | o - + | Grünfläche (Sportplatz) Planungserfordernis (Aufstel- lung Bebauungsplan) keine | o - + | Grünfläche (Sportplatz) Planungserfordernis (Aufstel- lung Bebauungsplan) keine | o - + |
| Verkehrliche Erschließung - MIV - ÖPNV - Rad / Fußgänger - vorh. Stellplätze | mittelbare Erschließung über Zufahrt Klinikum, evtl. An- bindung an Adenauerring gute Erreichbarkeit (Halte- stelle in ca. 300m Entfer- nung) Erreichbarkeit für Radfahrer und Fußgänger nicht opti- mal, keine gesicherte Anbin- dung Stellplätze sind nicht vor- handen | o + - - | unmittelbare Erschließung über Adenauerring Süd momentan keine Busanbin- dung vorhanden von Büchenbach aus über die alte Steudacher Straße er- reichbar Stellplätze sind in der Umge- bung nicht vorhanden | + - o - | unmittelbare Erschließung über Schallershofer Straße gute Erreichbarkeit (Halte- stelle ca. 50m entfernt) gute Erreichbarkeit aus der Innenstadt über den Neu- mühlsteg Stellplätze sind im Bereich des Sportplatzes in geringer Zahl vorhanden | + + + o | mittelbare Erschließung über Dompfaffstr., evtl. Anbindung über Kosbacher Damm Haltestellen befinden sich in ca. 450m Entfernung gut erreichbar aus der In- nenstadt über Wöhrmühlsteg und Rabenweg Stellplätze sind im Bereich des Sportplatzes in geringer Zahl vorhanden | o o + o |
| Technische Erschließung - Gas - Strom - Wasser | Anschluss möglich Anschluss möglich Anschluss möglich | + | Anschluss möglich ab Trafostation möglich Anschluss möglich | + | Anschluss möglich ab Trafostation möglich Anschluss möglich | + | Anschluss möglich ab Trafostation möglich Anschluss möglich | + |

106/153

Ergebnis Standortprüfung Schulsporthalle für Schulzentrum-West

Stand 24.10.2011

| Standortbezeichnung Prüfkriterium | Bezirksklinikum | + - o | Gemeinschaftssportanlage Büchenbach-West (FNP) | + - o | BSC Erlangen | + - o | TV 48, südlich Kosbacher Damm | + - o |
|--|--|-------------|--|-------------|---|-------------|---|-------------|
| Entwässerung | Schmutz- und Regenentwässerung prinzipiell unproblematisch, höherer Aufwand durch erstmalige Erschließung | o | Schmutz- und Regenentwässerung prinzipiell unproblematisch, höherer Aufwand durch erstmalige Erschließung | o | Schmutzwasserableitung unproblematisch, Ableitung von Regenwasser nur mit Einleitbeschränkung und entspr. Rückhaltung möglich | o | Schmutz- und Regenentwässerung unproblematisch | + |
| Immissionen - Einwirkungen - Auswirkungen | Krankenhaus in unmittelbarer Nähe, daraus resultieren erhöhte Anforderungen | - | umgeben von Wohn-, Misch- und Industriegebiet, nächste Anwohner in einiger Entfernung, IRW ist hier am ehesten einzuhalten (auch für bundesligafähige Halle) | + | Nähe zu Wohngebieten erfordert evtl. Nutzungseinschränkungen in Umfang und Uhrzeit | o | Nähe zu Wohngebieten erfordert evtl. Nutzungseinschränkungen in Umfang und Uhrzeit | o |
| Natur- und Artenschutz | weniger geeignet hohe Eingriffsempfindlichkeit, ggf. hoher forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, nach Prüfung artenschutzrechtl. Belange evtl. Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erford. | - | geeignet ggf. Ausgleich nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und ggf. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich | + | geeignet ggf. Ausgleich nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und ggf. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich | + | geeignet ggf. Ausgleich nach naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und ggf. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich | + |
| Bodenschutz | keine Betroffenheit | + | keine Betroffenheit | + | keine Betroffenheit | + | keine Betroffenheit | + |
| Gewässerschutz | Erweiterung Rückhalteeinrichtungen im Steinforstgraben wahrscheinlich erforderlich | o | keine Betroffenheit | + | keine Betroffenheit | + | Lage in weiterer Schutzzone Wasserschutzgebiet Erlangen-West, keine grundsätzlichen Baubeschränkungen | + |
| Orts- und Landschaftsbild | geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild | o | Auswirkungen auf das Landschaftsbild | - | keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild | + | geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild | o |
| Belange der Schulen | Für Standort ist aufgrund der Entfernung Busbeförderung erforderlich, Standort ist aktuell verkehrlich nicht optimal erschlossen. | o | Für Standort ist aufgrund der Entfernung Busbeförderung erforderlich. | o | Für Standort ist aufgrund der Entfernung Busbeförderung erforderlich. | o | Entfernung zur Schule erscheint vertretbar. | + |

107/153

Ergebnis Standortprüfung Schulsporthalle für Schulzentrum-West

Stand 24.10.2011

| Standortbezeichnung Prüfkriterium | Bezirksklinikum | + - o | Gemeinschaftssportanlage Büchenbach-West (FNP) | + - o | BSC Erlangen | + - o | TV 48, südlich Kosbacher Damm | + - o |
|--|---|-------------|---|-------------|--|-------------|--|-------------|
| Eignung als Standort für neue Halle HC Erlangen | Erfüllung des Hallenstandards der HBL gut möglich | + | Erfüllung des Hallenstandards der HBL gut möglich | + | Erfüllung des Hallenstandards der HBL gut möglich | + | Erfüllung der Hallenstandards der HBL prinzipiell möglich; der Standort ist aufgrund „Hinterlage“ in Wohngebiet nicht geeignet | - |
| Synergieeffekte (parallele Nutzungsmöglichkeiten) | Schulsport und Vereinssport möglich | + | Synergieeffekte zwischen Schul- und Vereinsnutzung unwahrscheinlich | - | Schulsport und Vereinssport möglich, evtl. Verlegung der vorh. Freisportfläche nötig | o | Schulsport und Vereinssport möglich, evtl. Verlegung der vorh. Freisportfläche nötig | o |
| Erweiterungsmöglichkeit (z. B. durch Freisportanlage) | Bedingt, eingeschränkt denkbar | o | Freisportanlage gut möglich | + | nicht möglich | - | nicht möglich | - |
| Ergänzende Bemerkungen | Entwicklung des Standorts ist mit hohem Aufwand verb. | | Entwicklung des Standorts ist mit hohem Aufwand verb. | | Amt 23 bevorzugt eine Entw. v. Wohnungen am Standort. | | keine | |

| | | | | | | | | |
|--|-----------------|--|-------------------------|--|-----------------|--|-----------------------|--|
| Einschätzung Eignung Standort Schulsporthalle Schulzentrum-West | <i>geeignet</i> | | <i>bedingt geeignet</i> | | <i>geeignet</i> | | <i>geeignet</i> | |
| Einschätzung Eignung Standort Schulsporthalle i. V. m. HC-Halle (Gesamtst.) | <i>geeignet</i> | | <i>bedingt geeignet</i> | | <i>geeignet</i> | | <i>nicht geeignet</i> | |

108/153

Geschäftszeichen: VI/24
 Verantwortliche/r: GME
 Vorlagennummer: 242/235/2017

Ergänzung der Tischauflage

**ASG-Sporthalle: Prüfung der Option für eine zusätzliche Halleneinheit,
 Fraktionsantrag SPD/FDP/Grüne Liste Nr. 156/2017 v. 26.10.17
 Dringende Verbesserung des Angebots an Sporthallen in unserer Stadt,
 Fraktionsantrag CSU Nr. 146/2017 v. 16.10.17**

Veränderungsbedarf der geplanten Haushaltsansätze bei Variante A
 (Neubau einer zweigeschossigen 2-fach-Halle westlich der Bestandshalle
 anstatt des derzeit beschlossenen und geplanten eingeschossigen Einfachhallenneubaus)

Albert-Schweitzer-Gym., Sporthalle

| IP-Nr. 217E.403 | Gesamtmittel 2017 | Plan lfd. Jahr 2018 | VE für 2019ff. | Plan 2019 | Plan 2020 | Plan 2021 | Merkposten | Gesamtsumme bis Merkposten | Erwarteter Zuschuss |
|---|----------------------|------------------------|----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------------------------|------------------------|
| aktueller Entwurf (Stand 16.08.2017) | - 414.562 € | - 1.600.000 € | - 2.800.000 € | -2.800.000 € | -2.100.000 € | - 550.000 € | - 200.000 € | - 7.595.954 € | 3.180.400 € |
| Bedarf NEU bei Variante A | - 414.562 € | - 450.000 € | - 800.000 € | -3.100.000 € | -3.100.000 € | -3.100.000 € | -1.300.000 € | - 11.364.562 € | 5.150.752 € |
| Veränderung | - € | 1.150.000 € | 2.000.000 € | - 300.000 € | -1.000.000 € | -2.550.000 € | -1.100.000 € | - 3.768.608 € | 1.970.352 € |

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/242-3

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/227/2017

Eichendorffschule - Mensaubau für die Ganztagschule, Vorplanung nach DABau 5.4 und Entwurf nach DABau 5.5.3

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 07.11.2017 | Ö | Beschluss | zur Kenntnis genommen |
| Bildungsausschuss | 09.11.2017 | Ö | Gutachten | |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

14, 40

I. Antrag

Der Entwurfsplanung für den Mensaubau der Eichendorffschule wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Mensakapazität für die Ganztagschule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umbau und Erneuerung der Küchentechnischen Anlage in der vorhandenen Mensaküche und Erweiterung der Speiseräume, Verlegung einer Teeküche.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage 40/073/2016 wurde dem Bedarf für die aufgezeigten Maßnahmen zum Ausbau der Eichendorffschule zum weiteren Ausbau der Ganztagschule vom Bildungsausschuss (21.04.2016) zugestimmt.

Entwurfskonzept

Die Entwicklung der Eichendorffschule hin zur Ganztagschule macht einen nicht unerheblichen Umbau der Mensa notwendig. Die bisherige Ausstattung der Mensaküche war nur für eine Kapazität bis ca. 150 Essensteilnehmer ausgelegt.

Aktuell erfolgt eine Cook & Chill - Belieferung durch einen Caterer und eine Versorgung im 2-Schicht-Betrieb. Eine Ausdehnung auf einen 3-Schicht-Betrieb ist von Seiten der Schule organisatorisch möglich. Die vorhandene Küchenausstattung kann daher den Bedarf bis einschließlich Schuljahr 2017/18 decken. Zum Schuljahresbeginn 2018/19 müssen die Kapazitäten jedoch erhöht werden. Ab dem Schuljahr 2020/21 werden rd. 385 Essen/Tag benötigt.

Der Umbau der Mensa Eichendorffschule umfasst bis zum Vollbetrieb ab Schuljahr 2020/21 insgesamt 7 Räume. Diese sind die Küche, Spülküche, Teeküche, Ruheraum, PC-Raum und Lager 1 und 2.

Im Einzelnen:

Bauabschnitt I (2018)

Rückbau des direkten Zuganges in die Küche (Zugang über die Spülküche weiterhin möglich) wegen Platzbedarf für erweiterte küchentechnische Ausstattung – die Ausstattung erfolgt als vollwertige, leistungsfähige Regenerierküche.

Auflassung/Demontage der Teeküche und Umnutzung/Umbau in einen Technikraum für Lüftungstechnik (Abtrennung der Räumlichkeiten, Schließen des bisherigen Zugangs, Ausbau eines Fenster - dafür Einbau einer neuen Außenzugangstür).

Alle übrigen Räume im Anbau der Ganztagsbetreuung bleiben in ihrer konstruktiven Ausführung bestehen.

Im Rahmen der vollständigen Ausnutzung zur Mittagsversorgung (380 Schüler ab Schuljahr 2020/21) ändert sich sukzessive die Nutzung der Räume *Bibliothek/Ruheraum* und *Hausaufgaben/PC-Raum* – diese werden primär zu Speiseräumen (mit der Möglichkeit diese sekundär auch mit abweichenden Nutzungen zu belegen). Maximal können dann ca. 160 Schüler in einem Durchgang gepflegt werden.

Ein bestehender Abstellraum (*Lager 2, R 04*) wird als Umkleideraum für das Küchenpersonal zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht hier die Möglichkeit, abgepackte, haltbare Lebensmittel zu lagern, da in der Küche nur wenig Raum zur notwendigen Bevorratung von Lebensmitteln und für die Lagerung von div. Transportbehältnissen besteht.

Für die Verlegung diverser Wasser-, Abwasser-, Lüftungs- und Elektroleitungen ist es notwendig, bauseits vorhandene Wände und Installationsvorwände zu öffnen und nach Verlegung wieder zu schließen und die entsprechenden Oberflächen wieder herzustellen. Zum Teil, wo nicht anders möglich, werden Versorgungsleitungen in Aufbau-Kanälen geführt.

Bauabschnitt II (2019)

Als Ersatz für die notwendige Teeküche wird der ehemalige Raum *Lager 1 (R 03)* zur Teeküche umgebaut. Die technischen Einbaugeräte der ehemaligen Teeküche werden wieder verwendet, der Küchenkorpus muß erneuert werden. Der Raum wird mit den entsprechenden haustechnischen Versorgungsleitungen erschlossen.

Für die Verlegung diverser Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen ist es notwendig, bauseits vorhandene Wände und Installationsvorwände zu öffnen und nach Verlegung wieder zu schließen und die entsprechenden Oberflächen wieder herzustellen. Zum Teil, wo nicht anders möglich, werden Versorgungsleitungen in Aufbau-Kanälen geführt.

Zeitplan für die weiteren Planungsschritte

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Oktober 2017 | Abgabe Zuschussantrag nach FAG |
| Nov. 2017 – März 2018 | Ausführungsplanung, Ausschreibung |
| Juni 2018 | Baubeginn BA I |
| September 2018 | Fertigstellung BA I |
| März 2019 | Baubeginn BAII |
| April 2019 | Fertigstellung BAII |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| Zusammenstellung der Brutto-Gesamtkosten | | |
|--|--|----------------------|
| KGR | Bezeichnung | Kosten |
| 220 | ELT-Anschluß (neu) EStW | 61.880,00 € |
| 300 | Baukonstruktion | 36.900,00 € |
| 410 | AWG (Fettabscheider) | 25.304,00 € |
| 420 | WVA | 22.059,00 € |
| 430 | LTA | 59.790,00 € |
| 440 | ELT | 41.632,03 € |
| 450 | IT | 293,10 € |
| 471 | Küchentechnische Anlage | 85.700,00 € (Amt 40) |
| 480 | GA | 24.950,00 € |
| 540 | TA in Außenanlagen (Einbau Fettabscheider) | 6.000,00 € |
| 610 | Ausstattung (Mensabedarf, Tische, Stühle) | 6.000,00 € (Amt 40) |
| 730 | Honorare Fachplaner u. Sachverständige | 80.886,97 € |
| 770 | Allgemeine Kosten | 3.000,00 € |
| Gesamt gerundet: | | 454.400,00 € |

Der Mittelabfluss über die Haushaltsjahre stellt sich wie folgt dar:

| Haushaltsjahr | 2017 | 2018 | 2019 | Gesamt |
|------------------------------------|--------|---------|--------|----------------|
| | € | € | € | € |
| Baumittel 242 | 20.000 | 260.000 | 82.700 | 362.700 |
| Küchentechnische Ausstattung 40 | | 78.100 | | 78.100 |
| Einrichtung 40 | | 6.000 | 7.600 | 13.600 |
| | | | | 454.400 |

| | | |
|--------------------------|-----------|--------------------------|
| Investitionskosten: | 91.700 € | bei IPNr.: 212A.K351 |
| Sachkosten: | 362.700 € | Kst.405211, Ktr 21210010 |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: 521112 |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |

Korrespondierende Einnahmen 264.630 € (FAG) bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt
sind vorhanden im

GME- Budget auf Kst 920371/KTr 21210010/Sk 521112
2017: 20.000€
2018: 260.000€
2019: 82.700€

sind vorhanden auf IvP-Nr. 212A.K351 (Amt 40, i.Höhe v. 61.700 €)

2018: 84.100€
2019: 7.600€

Die fehlenden Finanzmittel in Höhe von 30.000 € werden aus dem Deckungskreis
(aus anderen Maßnahmen) finanziert.

sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt
gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen.
Bemerkungen waren

nicht veranlasst
veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

24.10.2017, gez. Deuerling
Datum, Unterschrift

Anlagen: Lageplan, Grundriss, Schnitt, Erläuterungsbericht

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
07.11.2017

Protokollvermerk:

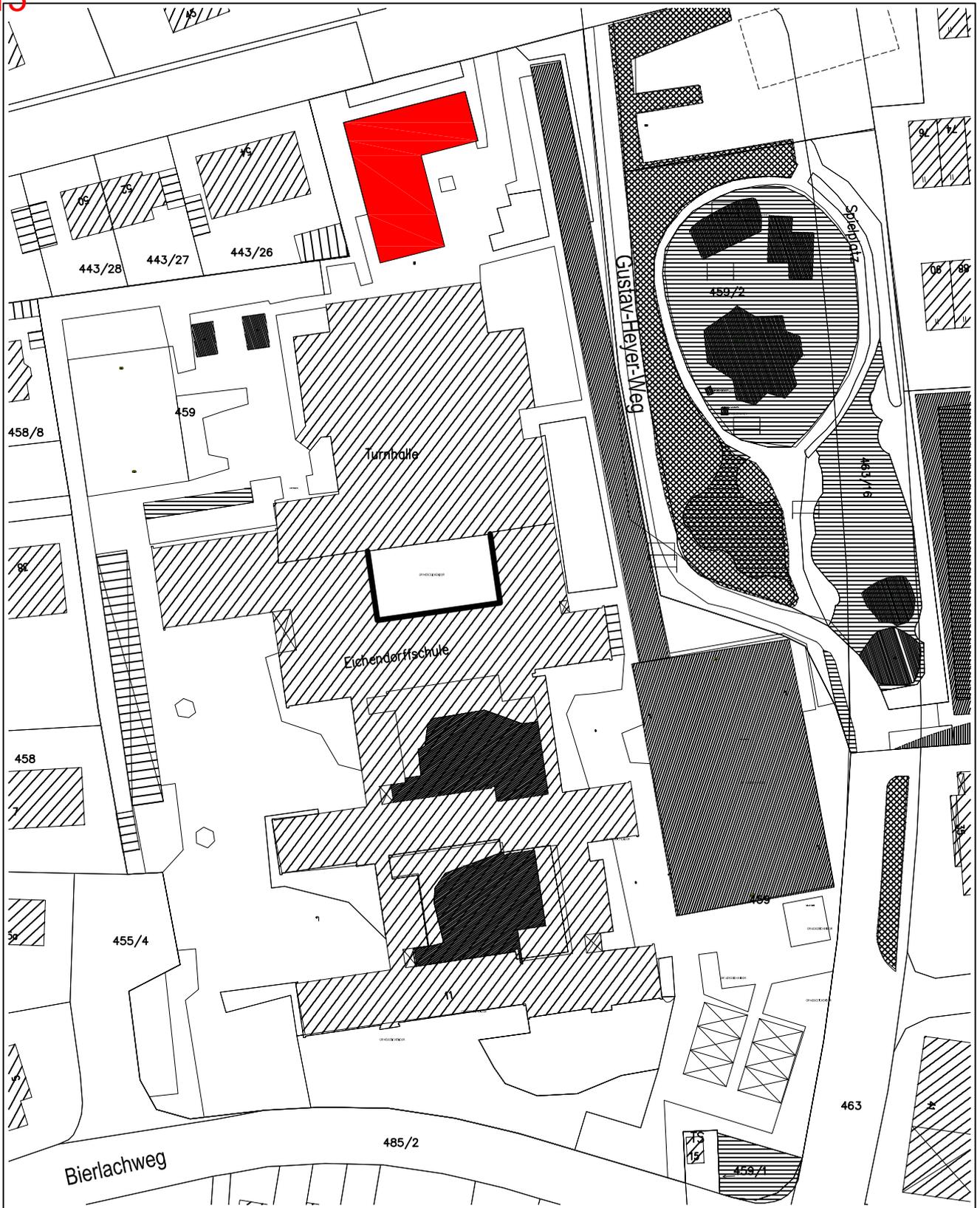
Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu
behandeln und nach der Begutachtung im Bildungsausschuss am 09.11.2017 in die Stadtratssit-
zung am 23.11.2017 zu verweisen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang



| | | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|------------------|---------|
| | DATUM: 06.10.2016 | MASSTAB: 1: 1000 | PL.NR.: |
| | <h2>Lageplan Eichendorffschule</h2> | | |
| AMT ABTL. GEPR. GEZ. | | | |
| <h3>Umbau Mensa</h3> | | | |
| <h1>115/153</h1> | | | |

Umbau Mensa Eichendorffschule

1 Maßnahmenbeschreibung zum Entwurf

Die Entwicklung der Eichendorffschule hin zur Ganztagschule macht einen nicht unerheblichen Umbau der Mensa notwendig. Die bisherige Ausstattung der Mensaküche war nur für eine Kapazität bis ca. 150 Essensteilnehmern ausgelegt.

Aktuell erfolgt eine Cook & Chill - Belieferung durch einen Caterer und eine Versorgung im 2-Schicht-Betrieb. Eine Ausdehnung auf einen 3-Schicht-Betrieb ist von Seiten der Schule organisatorisch möglich. Die vorhandene Küchenausstattung kann daher den Bedarf bis einschließlich Schuljahr 2017/18 decken. Zum Schuljahresbeginn 2018/19 müssen die Kapazitäten jedoch erhöht werden. Ab dem Schuljahr 2020/21 werden rd. 385 Essen/Tag benötigt.

1.1 Änderung/Ergänzung der küchentechnischen Ausstattung

Allgemeine Planungsgrundlagen

Eine Speisenproduktion in Eigenregie zur Sicherstellung der Mittagsversorgung in einer Misch-/Frischküche ist aufgrund fehlender geeigneter Räume und fehlenden Fachpersonals nicht möglich. Daher müssen die Speisen aus einer externen Zentralküche bezogen werden.

Auf dem Cateringmarkt werden für die Schulverpflegung folgende mögliche Verpflegungssysteme angeboten:

- 1) Verpflegung durch warmgehaltene Speisen einer Zentralküche
- 2) Verpflegung auf Basis von Tiefkühlmenüs
- 3) *Cook and Chill* - System mit der Variante *Sous-vide* (vorgegarte und tiefgefrorene Gerichte mit kurzer Regenerierzeit, im Falle *Sous-vide* vakuumverpackt)

Daraus abgeleitet ergeben sich zusammengefasst folgende realisierbare Küchenvarianten mit ihren spezifischen Vor- u. Nachteilen:

Reine Ausgabeküche (Verpflegungssystem 1)

- Zeitnahe Belieferung des Essens vom Catering-Service in Bainmeries, die Temperatur darf nicht unter 65°C fallen, i.d.R. ist dies nur durch aktive Warmhalteboxen zu gewährleisten
- Warmhaltung der Bainmeries und unmittelbare Ausgabe
- Nur reduzierter Arbeitsbereich notwendig (Salate, Süßspeisen portionieren)
- Keine Lagermöglichkeiten u. unter Umständen keine Raumluftechnik notwendig
- Angelernte Personen ausreichend (für Aufwärmen und Verteilen der Fertiggerichte, Reinigung und Abfallentsorgung)
- Qualität des Essens stark vom Catering-Service und vom Zeitfaktor (Zubereitung-Transport-Warmhaltung längstens 3 h) abhängig

Regenerierküche (Verpflegungssystem 2 u. 3)

- Aufwärmküche für Halbfertigprodukte
- Anlieferung gekühlt, tiefgekühlt (Zwischenlagerung in Tiefkühlschränken möglich)
- Erwärmung im Konvektomat
- Warmhaltung in Bainmeries
- Räumliche Trennung Spül-/Regenerierbereich i.d.R. erforderlich
- Abluftanlage i.d.R. notwendig

- Abwasserbehandlung i.d.R. notwendig
- Fachpersonal erforderlich (für Speiseplangestaltung, Einkauf und Lagerung, Aufwärmen und Verteilen der Fertiggerichte, Reinigung und Abfallentsorgung)
- Qualität des Essens von den zugelieferten, vorgefertigten Produkten maßgeblich abhängig

Zur Sicherstellung qualitativ guter und ernährungsphysiologisch wertvoller Speisen werden als Standard an den Erlanger Schulen mit Ganztagesbetrieb vollwertige Regenerierküchen betrieben.

Entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten stehen damit die küchentechnischen Grundlagen für die Verpflegungssysteme 2 und 3 zur Verfügung.

Zu den regenerierten Essen können je nach Speiseplan Frischspeisen ergänzt werden. Die Portionierung erfolgt vor Ort, um auf die individuellen Wünsche eingehen zu können. Das erforderliche Geschirr wird ebenfalls vor Ort gespült.

Die Organisation und Durchführung der Speiserversorgung kann durch die Schule mit entsprechendem Fachpersonal oder durch Cateringunternehmen sichergestellt werden. Dies gilt ebenfalls für das Spülen und die Reinigung der Küchengeräte und -räume.

Zur vorhandenen Küchenausstattung sind folgende Ausstattungen/Geräte notwendig:

- 1 Elektro-Kombidämpfer Duo, Typ 6x2/1 GN + 10x2/1 GN (Kapazität bis 460 Essen/Tag),
- Neue, erweiterte Ausgabetheke mit zwei zusätzlichen Warmhaltebehältern (Bainmeries) u. Aufsatz mit IR-Wärmestrahlern,
- Industriekühlschrank (Standgerät),
- 1 Korbdurchschub-Geschirrspülmaschine mit entspr. Kapazität und mit integr. Wrasenabzug, einschl. Zu- und Ablauftisch mit Vorspülbecken
- neue V4A Küchenzeile mit Doppelspüle und geschlossenen Unterschränken,
- 2 Tellerwärmer,
- 1 Tablettwagen,
- 2 Servierwagen,
- Tablett, Geschirr, Besteck in ausreichender Menge.

Aus der erweiterten Küchengeräteausstattung resultiert ein Mehrbedarf an elektr. Leistung in Höhe von 70 Kilowattstunden - siehe 1.1.2.

1.1.1 Gebäudespezifische Planung

Umbau von Räumlichkeiten

Der Umbau der Mensa Eichendorffschule umfaßt bis zum Vollbetrieb ab Schuljahr 2020/21 insgesamt 7 Räume. Diese sind die Küche, Spülküche, Teeküche, Ruheraum, PC-Raum und Lager 1 und 2.

Im Einzelnen:

Bauabschnitt I

Rückbau des direkten Zuganges in die Küche (Zugang über die Spülküche weiterhin möglich) wegen Platzbedarf für erweiterte küchentechnische Ausstattung – die Ausstattung erfolgt als vollwertige, leistungsfähige Regenerierküche.

Auflassung/Demontage der Teeküche und Umnutzung/Umbau in einen Technikraum für Lüftungstechnik (Abtrennung der Räumlichkeiten, Schließen des bisherigen Zugangs, Ausbau eines Fenster - dafür Einbau einer neuen Außenzugangstür).

Alle übrigen Räume im Anbau der Ganztagsbetreuung bleiben in ihrer konstruktiven Ausführung bestehen. Im Rahmen der vollständigen Ausnutzung zur Mittagsversorgung (380 Schüler ab Schuljahr 2020/21)

ändert sich sukzessive die Nutzung der Räume *Bibliothek/Ruheraum* und *Hausaufgaben/PC-Raum* – diese werden primär zu Speiseräumen (mit der Möglichkeit diese sekundär auch mit abweichenden Nutzungen zu belegen). Maximal können dann ca. 160 Schüler in einem Durchgang verpflegt werden.

Ein bestehender Abstellraum (*Lager 2, R 04*) wird als Umkleideraum für das Küchenpersonal zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht hier die Möglichkeit, abgepackte, haltbare Lebensmittel zu lagern, da in der Küche nur wenig Raum zur notwendigen Bevorratung von Lebensmitteln und für die Lagerung von div. Transportbehältnissen besteht.

Für die Verlegung diverser Wasser-, Abwasser-, Lüftungs- und Elektroleitungen ist es notwendig, bauseits vorhandene Wände und Installationsvorwände zu öffnen und nach Verlegung wieder zu schließen und die entsprechenden Oberflächen wieder herzustellen. Zum Teil, wo nicht anders möglich, werden Versorgungsleitungen in Aufbau-Kanälen geführt.

Bauabschnitt II (2019)

Als Ersatz für die notwendige Teeküche wird der ehemalige Raum *Lager 1 (R 03)* zur Teeküche umgebaut. Die technischen Einbaugeräte der ehemaligen Teeküche werden wieder verwendet, der Küchenkorpus muß erneuert werden. Der Raum wird mit den entsprechenden haustechnischen Versorgungsleitungen erschlossen.

Für die Verlegung diverser Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen ist es notwendig, bauseits vorhandene Wände und Installationsvorwände zu öffnen und nach Verlegung wieder zu schließen und die entsprechenden Oberflächen wieder herzustellen. Zum Teil, wo nicht anders möglich, werden Versorgungsleitungen in Aufbau-Kanälen geführt

1.1.2 Haustechnik

Notwendige Erschließungsarbeiten

Verstärkung der bestehenden Elektrizitätsversorgung

- Erstellen eines neuen Elektrizitäts- Netzanschlusses ab der Trafostation „Bierlachweg 15“ zur gemeinsamen Versorgung der Schule und der Mittagsbetreuung. Die Versorgung erfolgt mit zwei Kabeln des Typs NAYY 4x185mm² auf einer Länge von ca. 250 Meter in einen 4- Wege- Kabelverteilerschrank (KVS) und einer Hauptabsicherung bis 2x3x160A. Die vorhandenen Anschlusskabel der Schule und der Mittagsbetreuung sind durch eine Elektrofirma zu verlängern und im neuen KVS anzuschließen.

Betriebstechnische Anlagen

Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

- Wasser- und abwasserseitiger Anschluss des Kombidämpfers und der Spülmaschine im Bereich der Küche sowie Demontage der bestehenden Teeküche. Der Anschluss der neuen TW- und SW-Leitungen erfolgt am Bestand.

- Demontage des bestehenden Fettabscheiders sowie Installation einer Neuanlage in Nenngröße 4. Die Erdarbeiten sind bauseits auszuführen.

Wärmeversorgungsanlagen

- Versorgung des Warmwasserheizregisters der raumlufttechnischen Anlage unter Nutzung des vorhandenen Verteilers, Aufbau eines separaten Regelkreises, sowie De- und Wiedermontage von

statischen Heizflächen im Umbaubereich.

Raumluftechnische Anlagen

- Installation einer RLT Anlage mit einer Luftleistung von ca. 3.000 m³/h nach Vorgaben der ErP 2018 im Bereich der ehemaligen Teeküche. Die Zu- und Abluftführung im Bereich der Koch- und Spülküche erfolgt über eine Lüftungsdecke. Die Luftleitungen werden in fettdichter Ausführung erstellt. Die Außen – und Fortluftführung erfolgt über Dach.

Gebäudeautomation

- Installation eines zusätzlichen ISP's zur Steuerung der raumluftechnischen Anlage sowie zur Aufschaltung der Brandschutzklappen und Ansteuerung des Regelkreises des Heizregisters. Verbindung zu bestehenden Komponenten!

Starkstromanlagen

- Installation eines Meßwandlerschranks im Hausanschlußraum für den neuen erhöhten Stromanschluß von 160 A. Umbauarbeiten/Erweiterung an der bestehenden Elektroverteilung im Hausanschlußraum, mit Sicherungskomponenten für den Anschluss der neuen Küchengeräte

- Anbindung der Elektroverteilung in der Mittagsbetreuung ab Übergabeverteiler (von ESTW). Anbindung des vorhandenen Anschlusskabels für das Schulhaus ab Übergabeverteiler (von ESTW). Anmerkung: Die Grabarbeiten für die o.g. Anbindungen sind nicht in den Elektrokosten enthalten, sondern müssen über die Bauabteilung mit aufgenommen werden.

- Elektroinstallation für die neuen Küchengeräte(Kombidämpfer, Geschirrspülmaschine, Tellerwärmer, Tiefkühlgerät) ab Elektroverteiler im Hausanschlußraum

- Elektroinstallation für die neue Teeküche. Die Kabelverlegung erfolgt in den Speiseraum 2 und 3 mit Kabelschellen an den Wänden. Die Kabel werden, nach erfolgter Installation, bauseits mit Trockenbau verkleidet.

- Elektroanschluß für den Lüftungsschaltschrank/Lüftungssteuerung

- Einbauleuchten für die Lüftungsdecke in der Koch- und Spülküche

- Anbauleuchten für Lüftungszentrale

- Bohrungen, Brandschotts, Schlitzarbeiten für die Elektroinstallation

- Anpassung Potenzialausgleich

- Demontage der bestehenden Elektroinstallation

- Die bestehenden Kabelkanäle mit Steckdosen und Datendosen in den in den Speiseraum 2 und 3 werden nicht demontiert und können bleiben.

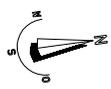
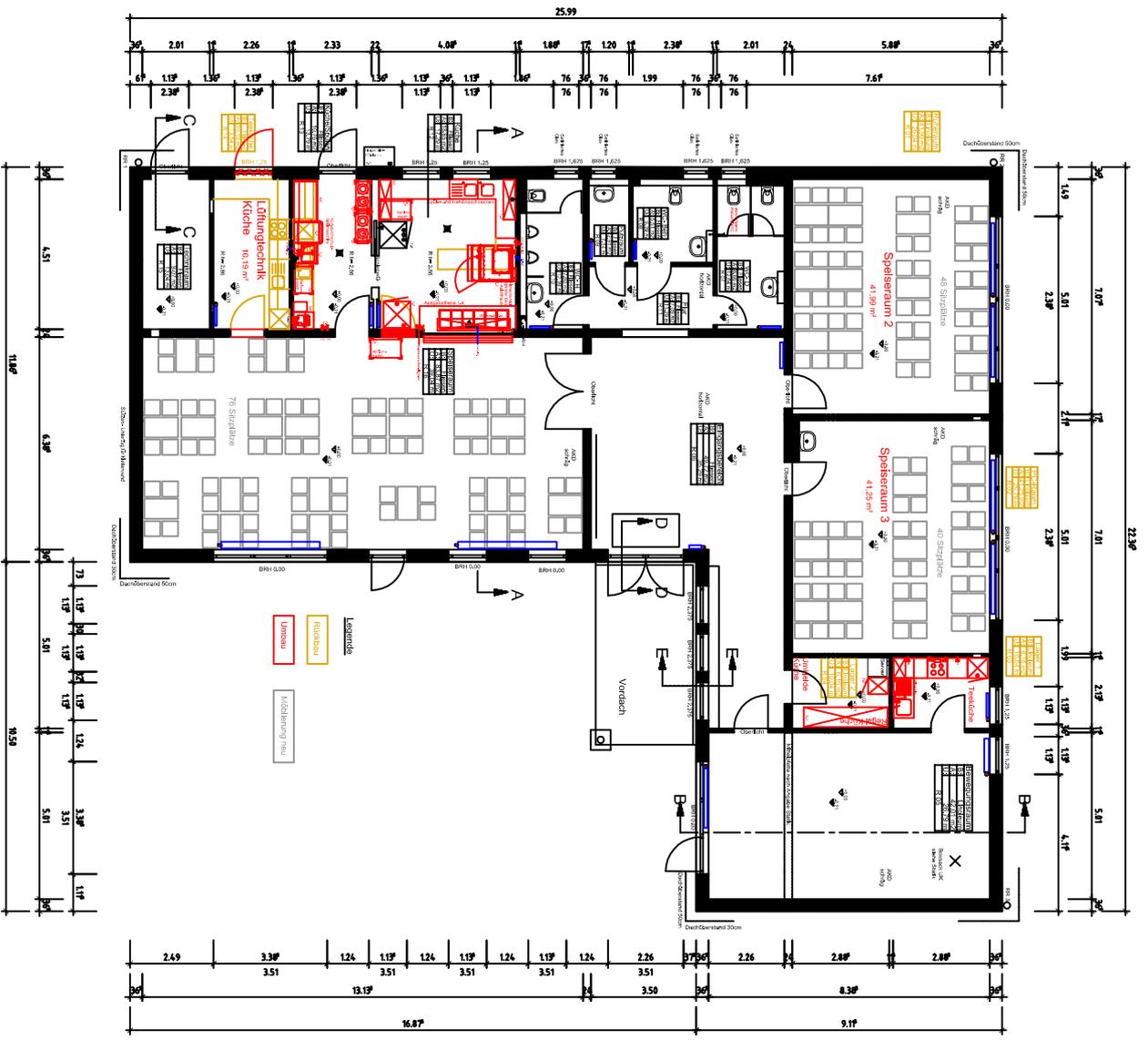
Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen

- Installation eines Datenanschlusses an der Ausgabetheke für das Bestellsystem ab EDV-Verteiler im Technikraum.

2 Zusammenfassung Kostenberechnung

| Zusammenstellung der Brutto-Gesamtkosten | | |
|--|--|----------------------|
| KGR | Bezeichnung | Kosten |
| 220 | ELT-Anschluß (neu) EStW | 61.880,00 € |
| 300 | Baukonstruktion | 36.900,00 € |
| 410 | AWG (Fettabscheider) | 25.304,00 € |
| 420 | WVA | 22.059,00 € |
| 430 | LTA | 59.790,00 € |
| 440 | ELT | 41.632,03 € |
| 450 | IT | 293,10 € |
| 471 | Küchentechnische Anlage | 85.700,00 € (Amt 40) |
| 480 | GA | 24.950,00 € |
| 540 | TA in Außenanlagen (Einbau Fettabscheider) | 6.000,00 € |
| 610 | Ausstattung (Mensabedarf, Tische, Stühle) | 6.000,00 € (Amt 40) |
| 730 | Honorare Fachplaner u. Sachverständige | 80.886,97 € |
| 770 | Allgemeine Kosten | 3.000,00 € |
| Gesamt gerundet: | | 454.400,00 € |

Aufgestellt:
25.09.2017 GDE



GEM
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

| | | |
|------------|---|--------------------|
| Baunehmen | Umbau Mensa Eichendorfschule Bilfingerweg 11, 91058 Erlangen, Gemarkung Bruck, Flur-Nr. 459 | |
| Planinhalt | Grundriss EG | Maßstab M 1:100 |
| Bauherr | Amt für Gebäudemanagement Sachgebiet Neubau Schulstraße 40 91052 Erlangen | Unterstützt |
| Planer | Amt für Gebäudemanagement, SG Neubau Herr Guddat Tel.: 09131/86-5872 Fax: 09131/86-5991 | Unterstützt |

| | | |
|-------------|------------------|--|
| Plannummer | SMC_GREG_3_4_201 | |
| | | |
| Name | 37A SMC | |
| Ges. Guddat | 21.9.2017 | |
| Ges. | | |
| Gespr. | | |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/123/2017

Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|----------------|------------|-----|-------------|------------|
| Stadtrat | 26.10.2017 | Ö | Beschluss | vertagt |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Beschluss des Bau- und Werkausschuss vom 17.10.2017 zu Vorlage 242/192/2107 „Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3“ wird bestätigt.

Der Nachprüfungsantrag der CSU-Fraktion Nr. 151/2017 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag 151/2017 beantragt die Stadtratsfraktion der CSU die Nachprüfung des Ausschussbeschlusses des BWA zu Vorlage 242/192/2107 „Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3“.

Der aktuelle Beschlussstand ist dieser Vorlage beigefügt.

Anlagen: Nachprüfungsantrag der CSU-Stadtratsfraktion 151/2017
Beschlussstand vom 17.10.2017 zu Vorlage 242/192/2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.10.2017

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes in die nächste bzw. übernächste Sitzung vertagt wird.

Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24 und OBM/13

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement und OBM

Vorlagennummer:
242/192/2017

Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstr. 1 mit Neubau von Verwaltungsflächen, Bedarfsbeschluss nach DA Bau 5.3

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|-----------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 11.07.2017 | Ö | Beschluss | zur Kenntnis genommen |
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 17.10.2017 | Ö | Beschluss | Mehrfachbeschlüsse |

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, Amt 20, Referat II

I. Antrag

1. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie der Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.

2. Variante A:

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante A ins städtische Haushaltsverfahren einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.

Variante B:

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante B ins Haushaltsverfahren des Entwässerungsbetriebes (EBE) einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie der Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße sollen rund 300 Arbeitsplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie ein Atrium, Besprechungsräume und vermietbare Reservflächen geschaffen werden.

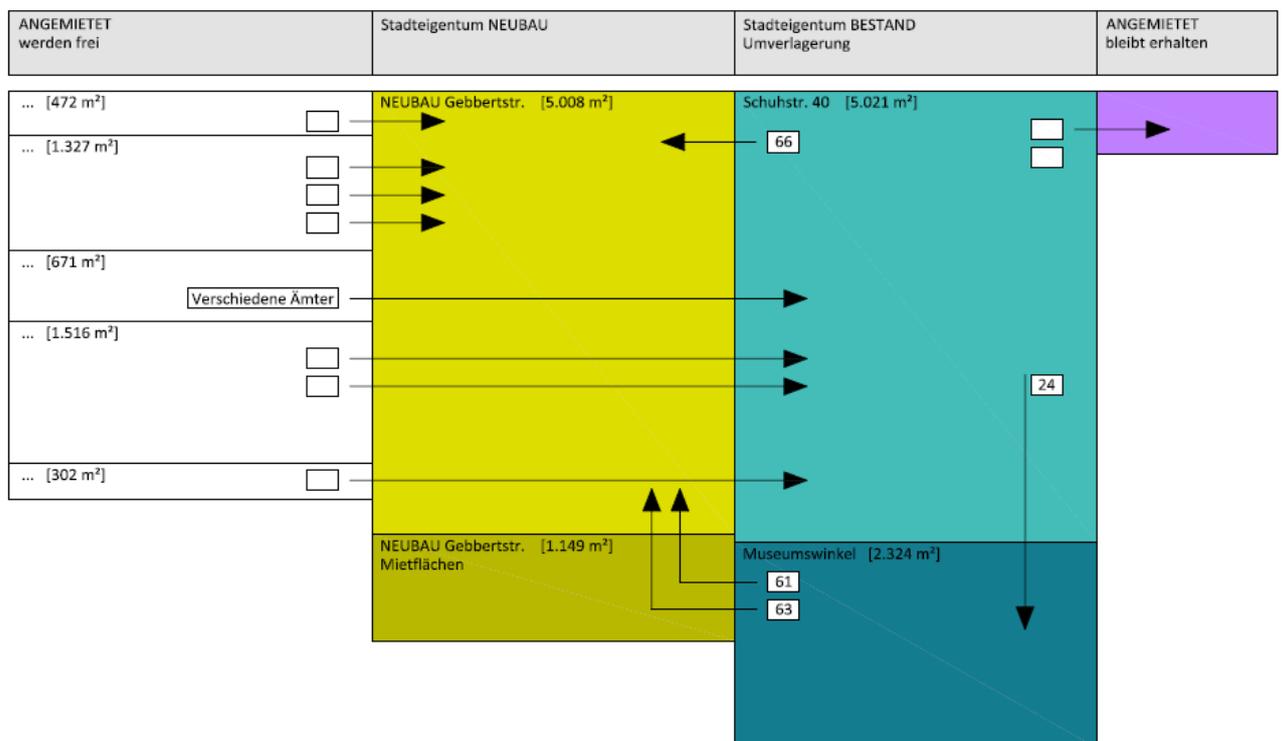
Neben quantitativen Bewertungskriterien werden in der Nutzwertbetrachtung als Entscheidungsgrundlage auch qualitative Wirkungen einbezogen. Die Stadt Erlangen verfolgt im Gegensatz zu Investoren langfristige strategische Ziele und agiert als Bestandhalter. Das Ergebnis der qualitativen Bewertung aufgrund nicht-monetärer Aspekte steht im Einklang mit der monetären Bewertung.

- Wertsteigerung und Wegfall von Leerstandskosten durch Ertüchtigung der nicht nutzbaren Flächen im denkmalgeschützten Bestandsgebäude Gebbertstr. 1
Das niedrige Zinsniveau bietet eine äußerst günstige Gelegenheit, die seit Jahren leerstehenden Flächen zu ertüchtigen. Neben den wirtschaftlichen Aspekten wird die Stadt Erlangen mit einer denkmalgerechten Sanierung ihrer Vorbildfunktion gerecht.
- Selbst wenn sich die ortsübliche monatliche Neubaumiete von 13 €/je qm auf 10 € reduzieren ließe, wäre die Errichtung des Anbaus günstiger als eine Anmietung.

- Schaffung einer bürgernahen und zentralen Anlaufstelle für alle Fragen rund ums Bauen
Durch den Wegfall verzweigter Standorte und die Schaffung eines ansprechenden Foyers mit Ausstellungsfläche wird die Orientierung erleichtert. Transparenz und Bürgerfreundlichkeit werden erhöht.
- Erzielung interner Skalen- und Synergieeffekte durch Bündelung der Organisationseinheiten des Referates VI
Planende, genehmigende, bauende und bauunterhaltende Dienststellen an einem Standort erhöhen die Effizienz, insbesondere durch entfallende Wegezeiten und durch neue Möglichkeiten informaler Kommunikation und deren Wechselwirkung.
- Dauerhafte Deckung des Flächenbedarfs des Referates VI an einem Standort
Mit 1 368 qm BGF Reserveflächen, die vermietet werden können, wird die erforderliche Flexibilität geschaffen, auch projektbezogenen Flächenbedarf zu decken.
Zudem besteht die Möglichkeit, Erweiterungswünsche des Medical Valley Centers mit einem Bedarf von ca. 1 000 qm zu berücksichtigen. Es gab bereits Gespräche, in denen der Wunsch nach einer Anmietung in dieser Größenordnung geäußert wurde.
- Sicherstellung zeitgemäßer und bedarfsgerechter Rahmenbedingungen
Die Optimierung des Raumkonzeptes unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorgaben und der Barrierefreiheit gewährleistet Inklusion, Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Nutzer.
- Aufgabe extern angemieteter Flächen an Satellitenstandorten
Die Schaffung anforderungsgerechter Flächen für das Referat VI mit derzeit 283 Arbeitsplätzen ermöglicht Dienststellen anderer Referate ihren Flächenbedarf im Rathaus und im kleinen Rathaus zu decken.

Neubau Verwaltungsgebäude Gebbertstr.

Flächenvergleich (Netto-Raumflächen NRF nach DIN 277 (2016))



Die frei werdenden Büroflächen stehen Gewerbetreibenden zur Verfügung und tragen somit zur sozialen Stabilität und soliden Kaufkraft Erlangens bei.

Neben den sozioökonomischen Synergieeffekten lassen sich durch die Aufgabe angemieteter Satelliten jährliche Mietzahlungen in Höhe von mindestens 500 000 € für die Flächen der Kernverwaltung und rund 100 000 € für die Flächen des EBE an externe Dritte vermeiden. Die Tendenz der Anmietkosten ist steigend, da keine stadteigenen Flächenreserven vorhanden sind.

Der Grundmiete für die angemieteten Flächen von rund 600 000 € stehen künftig vermutlich 1,0 bis 1,4 Mio. € Grundmiete (Zins, Tilgung sowie Kosten für Verwaltung und Instandsetzung) abzüglich 180 000 € Mieterträge für vermietbare Reserveflächen gegenüber. Der Mehraufwand ist der Preis für die höhere Quantität und Qualität.

Im Folgenden werden fünf Varianten beleuchtet, die in der Verwaltung diskutiert wurden.

Variante A – Finanzierung durch die Kernverwaltung

Variante A betrachtet die Realisierung der Maßnahme durch das GME bei finanzieller Abwicklung über den städtischen Haushalt.

Die vorgesehenen Reserveflächen mit 1 368 Quadratmeter BGF dienen zunächst der Refinanzierung, da diese an Dritte vermietet werden können. Diese Flächen sollen später für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsflächen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

Bei dieser Variante würde sich der Schuldenstand der Stadt um die Investitionskosten erhöhen (Schuldenstand zum 31. Dezember 2016: 154.637.625,66 €). Auf den städtischen Haushalt würden zudem die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten laufenden Kosten zukommen.

Variante B – Finanzierung durch den EBE

Variante B sieht bautechnisch ebenfalls eine Realisierung durch das GME vor, die finanzielle Abwicklung erfolgt jedoch über den Wirtschaftsplan des EBE. Das Gebäude wird beim EBE bilanziert, die von der Stadt genutzten Flächen werden an diese vermietet. Buchungstechnisch sind Bau und Vermietung vom Gebührenbereich des EBE getrennt zu führen.

Der EBE würde seine angemieteten Flächen aufgeben und künftig eigene Verwaltungsflächen nutzen. Gleichzeitig bekäme er für die der Kernverwaltung überlassenen Flächen (inkl. der Reserveflächen) eine garantierte langfristige Miete zum Ausgleich der Belastung mit Zins, Tilgung, Bauunterhalt und Kosten für den neuen Rechnungskreis.

Die vorgesehenen Reserveflächen mit 1 368 Quadratmeter BGF dienen auch bei dieser Variante zunächst der Refinanzierung, da diese durch die Stadt an Dritte vermietet werden können. Diese Flächen sollen später für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsflächen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

Bei dieser Variante würde sich der Schuldenstand des EBE um die Investitionskosten erhöhen (Schuldenstand zum 31. Dezember 2016: 96.709.519,89 EUR). Auf den städtischen Haushalt würden zudem die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten laufenden Kosten zukommen. Diese müsste der EBE der Stadt in Rechnung stellen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Mietzahlung an den EBE auch einen hohen Tilgungsanteil enthalten wird. Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, der bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde von zentraler Bedeutung ist, würde stärker belastet, als durch eine Abwicklung über den städtischen Haushalt, da in diesem Fall nur die Zinszahlungen berücksichtigt werden müssten.

Die Vermietung wird Schnittstellen bei Stadt und EBE bewirken. Buchungstechnisch sind Bau und Vermietung des Gebäudes im EBE-Haushalt vom Gebührenbereich abzugrenzen, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen wird.

Variante C – Beibehaltung des Status quo

Bei der Beibehaltung des Status quo ist künftiger zusätzlicher Flächenbedarf durch weitere Anmietungen abzudecken. Wie sich der Markt für Gewerbeobjekte entwickelt ist Spekulation – gerade im Hinblick auf frei werdende Büroflächen durch anstehende Umzüge eines sehr großen Unternehmens in den Stadt-Süden. Das Grundstück Gebbertstraße 1 könnte bei dieser Variante veräußert oder in der Zukunft anderweitig genutzt werden.

Über die ausschließliche Sanierung des Bürogebäudes Gebbertstraße 1 (ohne Neubau) und über die Schaffung von neuen Verwaltungsflächen in einem geringfügigeren Umfang wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Bei dieser Variante würde sich der Schuldenstand der Stadt und des EBE nicht weiter erhöhen. Auf den städtischen Haushalt würden auch weiterhin die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellten laufenden Kosten zukommen.

Variante D – Externes Investoren-Modell

Nach den Vorgaben der Stadt wird bei Variante D von einem Dritten ein Bürogebäude auf dem Grundstück Gebbertstr. 1 erstellt und von diesem angemietet.

In einer dynamischen Investitionsrechnung wurde nachgewiesen, dass im Vergleich der Kapitalwerte der Neubau der Anmietung vorzuziehen ist. Selbst wenn sich die zugrunde gelegte monatliche Neubaumiete von 12 €/je qm auf 10 € reduzieren würde, wäre die Errichtung des Anbaus günstiger als die Anmietung bei einem Investoren.

Gemäß beigefügter Anlage einer Beurteilung der Alternativen nach der Kapitalwertmethode ist diese Variante am teuersten und sollte daher nicht weiterverfolgt werden.

Variante E – Anmietung von Flächen in einem Gebäude

Diese Variante sieht die Anmietung von Flächen in e i n e m Gebäude und die gleichzeitige Aufgabe der bisherigen Anmietungen vor. Wie sich der Markt für Gewerbeobjekte entwickelt ist spekulativ – gerade im Hinblick auf frei werdende Büroflächen durch anstehende Umzüge eines sehr großen Unternehmens in den Stadtsüden. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Objekt auf dem Markt verfügbar ist, das die Anforderungen von Ref. VI vollständig erfüllt. Daher wird diese Möglichkeit nicht weiter verfolgt.

Variantenvergleich nach zahlungswirksamen Vorgängen

In Tabelle 1 werden die zahlungswirksamen Vorgänge im Konzern Stadt (inkl. EBE) der in Frage kommenden Varianten A, B und C dargestellt.

| | A Finanzierung durch Kernverwaltung | B Finanzierung durch EBE | C Beibehaltung Status quo |
|--|--|---|--|
| zu zahlende Grundmiete an Externe ¹ | entfällt | entfällt | 600.000 € p. a. (davon ca. 100.000 € EBE) |
| Kreditzinsen ² (1,7 %, Volumen 25 Mio. €) | 238.500 € p. a. | 238.500 € p. a. | entfällt |
| Kredittilgung (33 Jahre, Volumen 25 Mio. €) | 757.500 € p. a. | 757.500 € p. a. | entfällt |
| Bauunterhalt ³ (1,2 %, Volumen 25 Mio.) | 300.000 € p. a. | 300.000 € p. a. | entfällt |
| zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Stadt und des EBE ⁴ | entfällt | 9.000 € p. a. | entfällt |
| Mieteinnahmen Stadt von Dritten (für Reserveflächen) ⁵ | -180.000 p. a. | -180.000 p. a. | entfällt |
| jährliche Gesamtbelastung | 1.116.000 p. a. | 1.125.000 p. a. | 600.000 p. a. |
| <i>Grundstück</i> (Wert ca. 1,7 Mio. €) | <i>einzubringen</i> | <i>einzubringen</i> | <i>nicht einzubringen</i> |

Tabelle 1

- ¹ Der Wert könnte bei steigenden Büromieten in den nächsten Jahren ansteigen. Falls ein Überangebot (durch die Freimachung von Flächen durch einen Großkonzern) entstehen sollte, auch stagnieren/fallen.
- ² durchschnittlicher jährlicher Zinssatz hochgerechnet auf die Gesamtlaufzeit; nicht berücksichtigt wurden Kosten der Zwischenfinanzierung.
- ³ rechnerischer Wert (auf die gesamte Nutzungsdauer von 33 Jahren bezogen)
- ⁴ angenommener durchschnittlicher personeller Aufwand: 7 Wochenstunden
- ⁵ Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass die Reserveflächen nicht kostendeckend vermietet werden können. Sofern die Reserveflächen zunehmend durch die Stadt selbst genutzt werden, wird der Wert in künftigen Jahren außerdem zurückgehen.

Variantenvergleich nach der Kapitalwertmethode

In der Tabelle 2 werden die Neubaukosten sowie die Kapital- und Instandsetzungskosten mit den Kosten der Anmietung einer vergleichbaren Bürofläche ohne Berücksichtigung der Tiefgarage verglichen. Um die direkte Vergleichbarkeit herzustellen, werden die veranschlagten Kapital- und Instandsetzungskosten sowie die Summe der Mietzahlungen auf den heutigen Zeitpunkt 0 abgezinst.

Kapitalwertberechnung

Bereitstellung von Verwaltungsflächen für Ref. VI

1. Allgemeine Daten

Baudaten

| | |
|---|-------------|
| qm Bruttogrundfläche (BGF) | 7330 |
| Nettoraumfläche (NRF = alte NGF) ohne Tiefgarage (= 84 % der BGF) | 6157 |
| Nutzungsdauer /Vertragslaufzeit in Jahren | 33 |
| Abschreibungszeit in Jahren | 40 |
| Grundstückswert der Freifläche (3392 qm) [Bodenrichtwert 490 € (31. Dez. 2014)] | 1.662.080 € |
| Kalkulationszins | 1,70% |

Anmietung

| | |
|---|--------|
| qm Mietfläche = entspricht Nettoraumfläche bei Baudaten | 6157 |
| Mietkosten in € / qm | 9,69 € |
| Angenommene jährliche Preissteigerung | 1,50% |

2. Einmalige Ausgaben

| | |
|---|--------------|
| Bausumme in € ohne Tiefgarage und Sanierung | 15.693.755 € |
| Umzugskosten (Annahme 200 Zimmer * 1.000€) | 200.000 € |

3. Einmalige Einnahmen

| | |
|---|--------------|
| Verkaufserlös durch Verkauf Grundstück [Bodenrichtwert (31. Dez. 2014) 490 € x Fläche] | - |
| Möglicher Verkaufserlös am Ende der Laufzeit 33 Jahre (Af A 40 Jahre) | -2.746.407 € |

4. Laufende Ausgaben (jährlich) ggf. mit Steigerung

| | |
|---|------|
| Mietkosten bei gegebenen Mietverträgen bzw. angenommene Mietpreise bei Neuanmietung (12 € / qm) | 0,0% |
| (Steigerung Miete % / a) | 1,5% |

| | |
|---|-----------|
| Kapitalkosten in € für Bausumme und Grundstück Laufzeit 33 Jahre | 625.301 € |
| Objektmanagementkosten in € (Verwaltungskosten für Betreuung, Schnittstelle, eigenen Rechnungskreis,...) (jährliche Steigerung Objektmanagementkosten) | 0 € |
| Instandhaltungskosten in € (Peterssche Formel) (jährliche Steigerung Instandsetzung) | 294.258 € |
| | 1,5% |

5. Laufende Einnahmen

| | |
|---|------------|
| Mieteinnahmen (angenommen 11 € / qm bei 1.368 qm Vermietfläche) | -180.576 € |
| (Steigerung Miete % / a) | 1,50% |

6. Ergebnisse

| | |
|--|--------------|
| Kapitalwert = Nettogegenwartswert nach 33 Jahren | 20.310.676 € |
|--|--------------|

| A | B | C | D |
|------------------------|---|---|--------------------------------------|
| Finanzierung durch GME | Finanzierung durch EBE | Beibehaltung der bisherigen Mietobjekte | externes Investorenmodell: Anmietung |
| | | | |
| 7330 | 7330 | | |
| 6157 | 6157 | | |
| 33 | 33 | | |
| 40 | 40 | | |
| 1.662.080 € | 1.662.080 € | 1.662.080 € | 1.662.080 € |
| 1,70% | 1,70% | 1,70% | 1,70% |
| | 6157 | 5008 | 5008 |
| | | 9,69 € | 14 € |
| | | 1,50% | 1,50% |
| | | | |
| 15.693.755 € | 15.693.755 € | | |
| 200.000 € | 200.000 € | | 200.000 € |
| | | | |
| | | | |
| - | - | -1.662.080 € | -1.662.080 € |
| -2.746.407 € | -2.746.407 € | | |
| | | | |
| | des EBE, daher Übernahme der Kosten wie | 600.000 € | 841.344 € |
| 0,0% | 1,5% | 1,5% | 1,5% |
| 625.301 € | 625.301 € | - | - |
| 0 € | 50.000 € | - | - |
| 2,0% | 2,0% | - | 0 |
| 294.258 € | 294.258 € | - | |
| 1,5% | 1,5% | - | |
| | | | |
| | | | |
| -180.576 € | -180.576 € | - | |
| 1,50% | 1,50% | | |
| | | | |
| 20.310.676 € | 22.096.083 € | 18.089.649 € | 26.234.585 € |

Tabelle 2

Fazit

Die vorstehende dynamische Investitionsrechnung in Tabelle 2 zeigt im Vergleich der Kapitalwerte für den Anbau vs. Anmietung, dass ein Neubau dem Investorenmodell vorzuziehen ist. Selbst wenn sich die zugrunde gelegte monatliche Neubaumiete von 12 € auf 10 € je qm reduzieren würde, wäre die Errichtung des Anbaus günstiger als die Anmietung bei einem Investoren. Zu diesem Ergebnis kommt die Kämmerei in ihrer Stellungnahme, in der sie alternativ auch eine Gebrauchtimmoblie in Betracht zieht. Ein wesentliches Fazit der Kämmerei ist zudem, dass sich das Ergebnis auch bei Anpassung sonstiger Parameter zwar ändert, der Anbau bleibt jedoch Vorzugslösung..

Die Tabelle 1 zeigt, dass Variante B nur marginal teurer ist als die Variante A.

Variante A erhöht im Gegensatz zu den anderen Varianten die Investitionen im städtischen Kernhaushalt.

Variante B belastet dagegen lediglich den städtischen Ergebnishaushalt. Allerdings ist im Gegensatz zu Variante A der Tilgungsanteil in Höhe von jährlich 757.500 € im Ergebnishaushalt zu verbuchen, was eine dauerhafte Reduzierung der sog. "freien Finanzspanne" bedeutet.

Die Variante C (Beibehaltung des Status quo) ist zwar kostengünstig, jedoch ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass künftig zusätzliche Flächen anzumieten sind. Für die Anmietung neuer Mietobjekte waren die Mietpreise zuletzt gestiegen. Weitere teure aber notwendige Anmietungen würden noch nicht darstellbare zusätzliche Belastungen für den städtischen Haushalt bedeuten. Den Mietzahlungen an Externe steht weiterhin keine Bildung bleibender Werte gegenüber. Nach Investition im städtischen Haushalt oder auch Mietzahlungen an den EBE (Zins und Tilgung) stünde dagegen ein Wert von 20 – 26 Mio. in der Bilanz der Stadt.

Das externe Investoren-Modell (Variante D) ist die teuerste Variante und es wird kein Eigentum geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Schaffung von rund 5 000 qm im Bestand durch Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße und Neubau eines Verwaltungsgebäudes

- Sanierung der denkmalgeschützten Bausubstanz im 2. und 3. Obergeschoss des Bestandsgebäudes Gebbertstr. 1 soweit noch nicht geschehen
 - Rissesanierung (Wände)
 - Statische Maßnahmen:
Traglastverbesserung und Grundbruchsicherung (Boden und Decken)
 - Wärmedämm-Maßnahmen / sommerlicher Wärmeschutz
 - Grundrissänderungen
 - Brandschutzmaßnahmen, u. a. Einbau eines zweiten baulichen Fluchtweges
 - Erneuerung der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen
 - Barrierefreie Erreichbarkeit mit Aufzügen und weiteren Wegevernetzungen
- Errichtung eines 4-geschossigen Neubaus mit Tiefgarage auf dem Schotterparkplatz (s. Anlage Auszüge aus der Machbarkeitsstudie, Anlagen 2 – 8)
- Aufgabe angemieteter Standorte

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Finanzierung
Um den städtischen Investitionshaushalt nicht zu belasten, ist die Finanzierung der Maßnahme durch den EBE vorgesehen. Der EBE würde seine angemieteten Flächen aufgeben und künftig eigene Verwaltungsflächen nutzen. Gleichzeitig bekäme er für die der Kernverwaltung überlassenen Flächen eine garantierte Miete zum Ausgleich der Belastung mit Zins und Tilgung.
Die Regierung von Mittelfranken bestätigt, dass kein Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel

sel des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO vorliegt. Gebäude mit solch speziellem Bedarf seien auf dem freien Immobilienmarkt schwer oder gar nicht zu finden.

Die Kreditaufnahme für ein einzelnes Bauprojekt des EBE unterliegt ebenso wie jede Einzelbaumaßnahme der Stadt Erlangen nicht der Genehmigungspflicht. Die Genehmigung wird mit der Gesamtbetrachtung der Kreditaufnahme des EBE und des Haushalts der Stadt Erlangen im Rahmen der Haushaltssatzung, Art. 71 Abs. 2 GO geprüft.

Die vorgesehenen Reserveflächen mit 1 368 Quadratmeter BGF dienen zunächst der Refinanzierung, da diese an Dritte vermietet werden können. Diese Flächen sollen später für einen jetzt noch nicht absehbaren Bedarf an städtischen Verwaltungsflächen zur Verfügung stehen und ermöglichen der Stadt ein flexibles Flächenmanagement.

- **Raumprogramm**

Die für das Raumprogramm herangezogenen Richtwerte der Bürogrößen (14 m² für ein Standardbüro mit einem Arbeitsplatz und 20 m² für zwei Arbeitsplätze) entsprechen einem Flächenstandard im unteren bis mittleren Bereich. Die Raumgrößen im Bestandsgebäude sind durch die Gebäudestruktur vorgegeben. Flexiblere, zukunftsweisende Büromodelle werden untersucht.

- **Planung bis zum Stand des Vorentwurfs mit Kostenschätzung**

- Objektplanung: Eigenplanung des GME
- Fachplanungen wie technische Ausrüstung und Tragwerksplanung: Beauftragung externer Planungsbüros nach europaweiten Vergabeverfahren

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In einer ersten Grobkostenannahme und unter Heranziehen der vorliegenden Planunterlagen der Machbarkeitsstudie wurden die Bauteile Neubau, Umbau und Tiefgarage mit den entsprechenden indizierten Kosten (Stand: April 2016) hinterlegt. Nach diesem Vorgehen liegen die Investitionskosten für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 in etwa zwischen brutto 20 Mio. EUR und 26 Mio. EUR. Der Mittelbedarf für die Planung bis zum Stand des Vorentwurfs mit Kostenschätzung beträgt in etwa 300.000 €.

Investitionskosten: 20,0 Mio. € bis 26,0 Mio. €

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
- 1 Raumprogramm**
 - 2 Lageplan**
 - 3 Untergeschoss**
 - 4 Erdgeschoss**
 - 5 1. Obergeschoss**
 - 6 2. Obergeschoss**
 - 7 3. Obergeschoss**
 - 8 Flächenverteilung**
 - 9 Aufstellung Grobkosten**

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 11.07.2017

Protokollvermerk:

1. Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag diesen TOP als Einbringung zu behandeln. Hierüber besteht Einvernehmen.
2. Frau Stadträtin Aßmus stellt den Antrag die Variante C „Beibehaltung des Status quo“ mit in die Antragstellung aufzunehmen.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber erläutert, dass dies einer Ablehnung gleichbedeutend wäre und keine Variante C.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 17.10.2017

Protokollvermerk:

1. Frau Stadträtin Fuchs bittet die Verwaltung ein Mobilitätskonzept für Mitarbeiter der Gebbertstraße 1 vorzulegen.
2. Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag im Text bei Punkt 1., nach DA-Bau 5.3, das Wort „nicht“ eingefügt wird.
Dieser Antrag wird mit 5 gegen 7 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.
3. Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag dass die noch nicht im Haushaltsplan finanzierten Projekte von Herrn Kirschner vorgetragen werden.
Dieser Antrag wird mit 1 gegen 11 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.
4. Punkt 1 der Verwaltung wird mit 7 gegen 5 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.
5. Herr Thaler stellt den Antrag unter Punkt 2 die Variante B zu wählen.
Diesem Antrag wird mit 7 gegen 5 Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes sowie der Sanierung von Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
2. ~~Variante A:
Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante A ins städtische Haushaltsverfahren einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.~~

Variante B:

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Planungsmittel für die Variante B ins Haushaltsverfahren des Entwässerungsbetriebes (EBE) einzubringen und anschließend weitere Planungsschritte bis zum Vorentwurf zu veranlassen.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

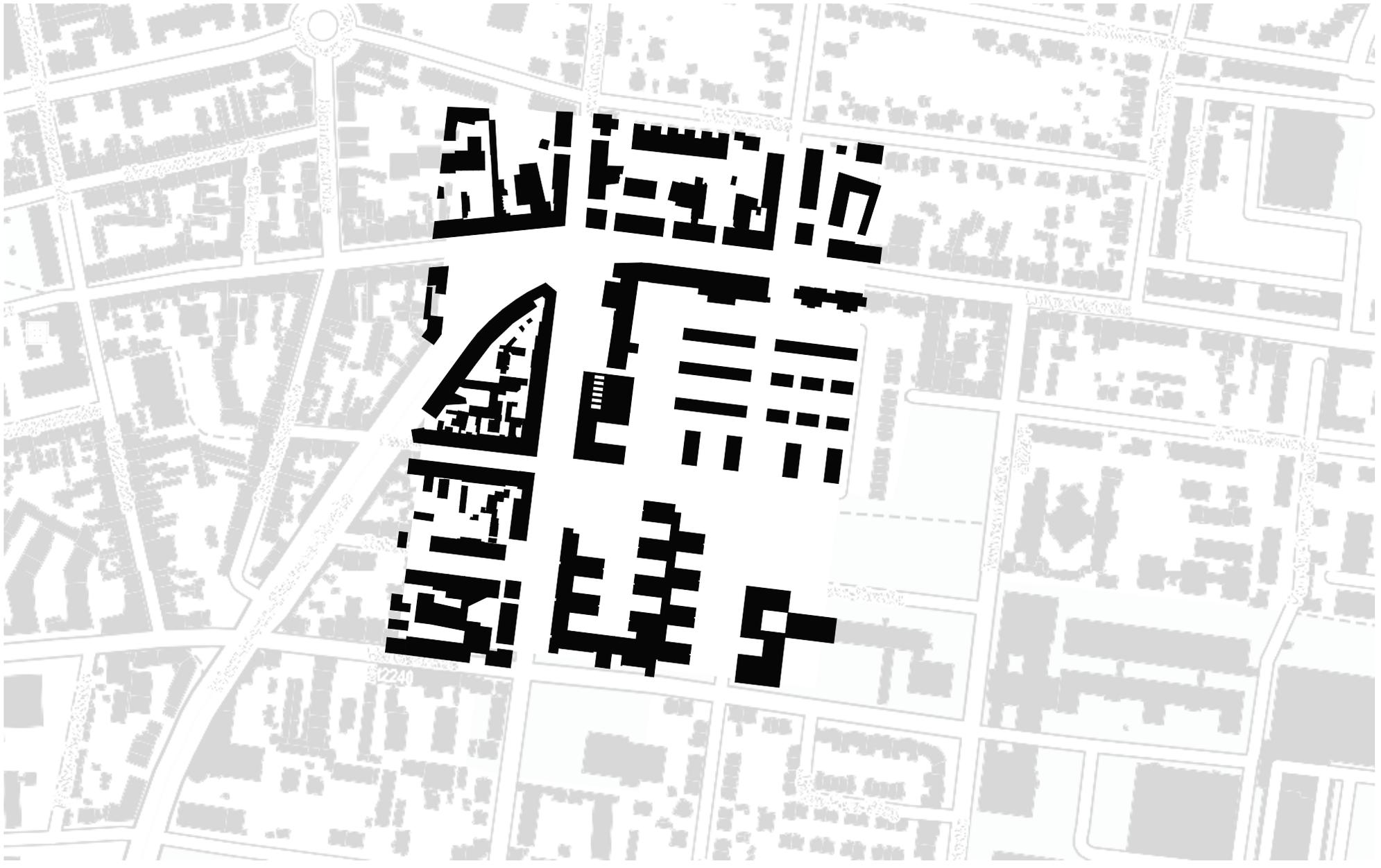
Bohnenstengel
Schriftführerin

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Techn. Rathaus, Raumprogramm 4

Stand 23.06.2015

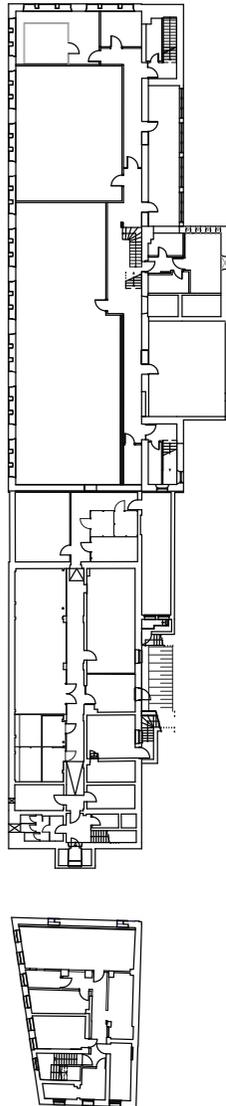
| | | ges. | | | |
|---|---|------------|---------------|----------------|-----------------|
| Nähe zu anderen Ämtern: | | | | | |
| Büros | | Pers. | Raum | m ² | =m ² |
| vorh. Personal | EZ AL / Abt.L (18) | 10 | 10 | 18 | 180 |
| | EZ (12) | 18 | 18 | 12 | 216 |
| | EZ+ (15) | 91 | 91 | 15 | 1365 |
| | DZ (18) | 26 | 13 | 18 | 234 |
| | DZ+ (24) | 81 | 41 | 24 | 972 |
| | Teambüro (8 je Platz) | 3 | 1 | 24 | 24 |
| | Teambüro+ 3x (11 je Platz) | 21 | 7 | 33 | 231 |
| | Teambüro+ 4x (11 je Platz) | 0 | 0 | 44 | 0 |
| | Gruppen-, Kombibüro? | 0 | 0 | | 0 |
| | | 250 | | | |
| zusätzl. Bedarf | +unbesetzt +Praktikant +Teilzeit +Reserve | 46 | 46 | 10 | 460 |
| | | 296 | | | 3.682 |
| IST | Stand 11-2014 | 249 | | | 3.704 |
| Ämter | weiterer Flächenbedarf (ausser Büro) | | | | |
| Wartebereich | 23: Wobauförderung, in VF enthalten | | 1 | 10 | |
| Bürotechnik | Kopierer +Papier | | 13 | 8 | 104 |
| | Plotter, +Schneiden | | 3 | 16 | 48 |
| | 61 Druckerei (RLT; Statik), 63 Scannen | | 1 | | 30 |
| Lager büronah | 66 V-Rechner, EBE Kanalvideo | | 2 | | 20 |
| Archiv büronah | Aktenraum büronah (+Planschränke ff) | | 10 | | 340 |
| Lager KG | 243 Möbel KG | | 4 | | 129 |
| Archiv KG >DMS? | Akten im KG, Zugriff nur im Einzelfall | | 5 | | 575 |
| | | | ohne KG-Akten | | -575 |
| Besprechung | 4-6 Pers. Kl. Besprechungszimmer ? | 2,8 | 3 | 15 | 45 |
| | bis 12 Pers. Amtsübergreifend | 4,6 | 4 | 25 | 100 |
| | bis 25 Pers. MzR? | 1,5 | 2 | 45 | 90 |
| | Konferenzraum, 40 Pers. MzR? Stuhllager | | 1 | 80 | 80 |
| allg (EG) | Ausstellung, Empfang, Bürgerinfo, GRW, 61 Plana | | 1 | 200 | 200 |
| | DLZ, 63 Planannahme, Beratung, Planverkauf | | 1 | 40 | 40 |
| Lager (EG) | 61 Vermessung, Zählgeräte, 66 PSA, Akkus | | 3 | | 55 |
| | | | | | 1.281 |
| allg., übergreifend / entwurfsabhängig | | | | | |
| | Raum für Prüfer, in Reserve enthalten | | 1 | 14 | |
| | Serverräume, in TF enthalten | | 4 | 5 | |
| | Toiletten | | 4 | 20 | 80 |
| | Behinderten-WC | | 1 | 8 | 8 |
| | Waschraum, Dusche je 2 D+H | | 4 | 4 | 16 |
| | Pausenräume (alt: 60) | | | | 0 |
| | > Raum für schwangere Frauen (ASR) | | 1 | 10 | 10 |
| | > Raucherraum | | 2 | 10 | 20 |
| | > Mehrzweck-, Seminar-, Gesundheitsraum | | 1 | 30 | 30 |
| | Teeküchen Kaffeemasch, Kühl, Getränke, Spüle, f | | 4 | 8 | 32 |
| | Pförtnerbüro | | 1 | 12 | 12 |
| | HV-Werkstatt, HV-Büro (ewi: vorh.) | | | | 0 |
| | Müllsammelräume / Aktenvernichtung | | 1 | 10 | 10 |
| | Putzraum (1 Raum je Geschoss á 8 qm) | | 4 | 8 | 32 |
| | | | | | 250 |
| NF gesamt | Nutzflächen | | | | 5.213 |
| VF | Verkehrsfläche (25% NF) | | | | 1.303 |
| TF | Technik (5% NF) | | | | 261 |
| NGF | | | | | 6.777 |
| KF | 16% NGF | | | | 1.084 |
| BGF | | | | | 7.861 |



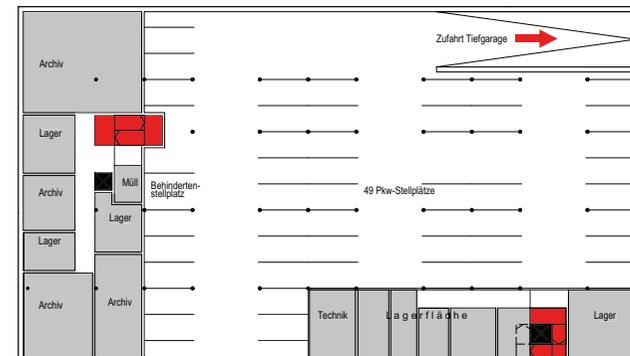
136/153

Grundriss Untergeschoss

137/153

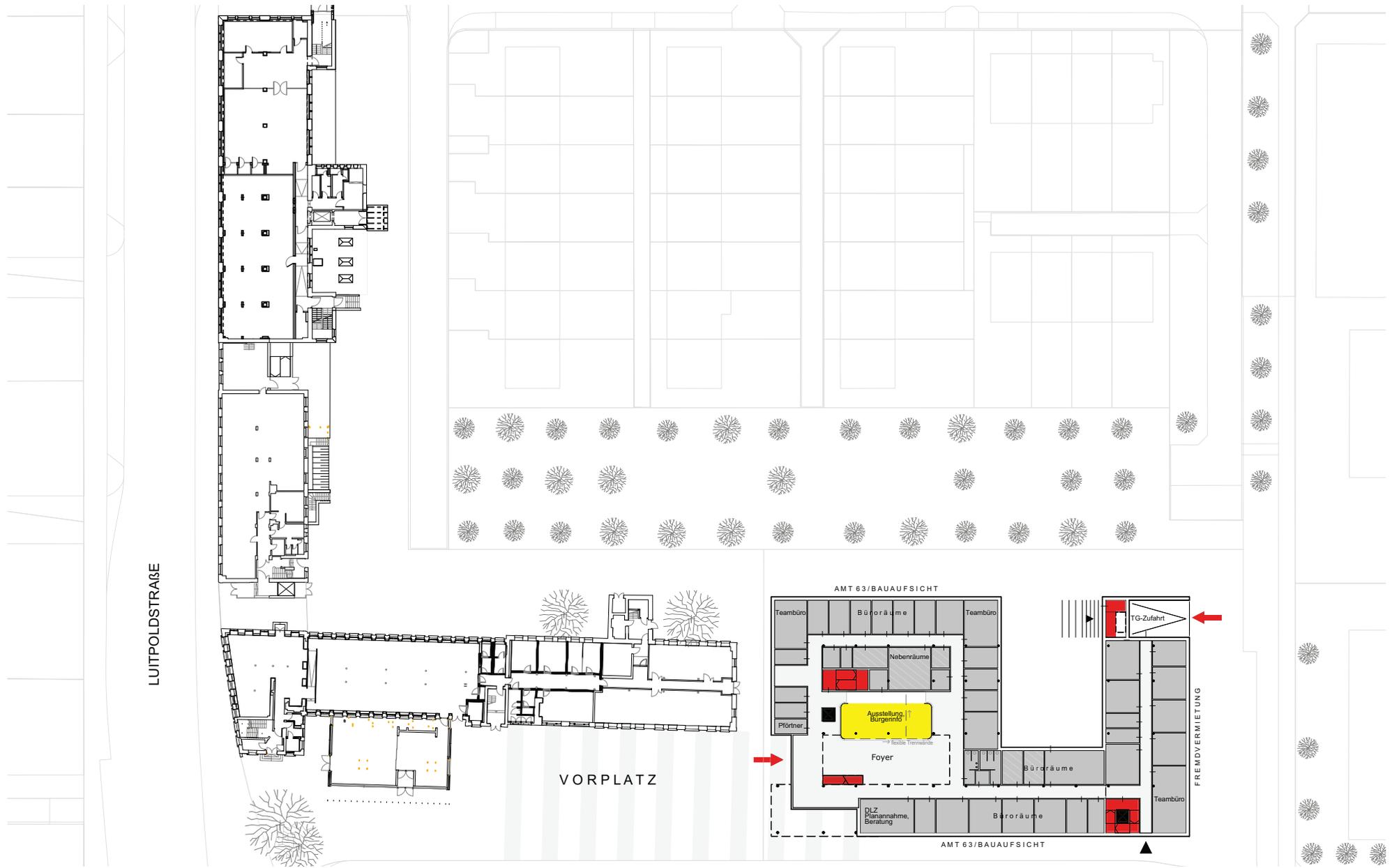


Tiefgarage für 50 PKW



Grundriss Erdgeschoss

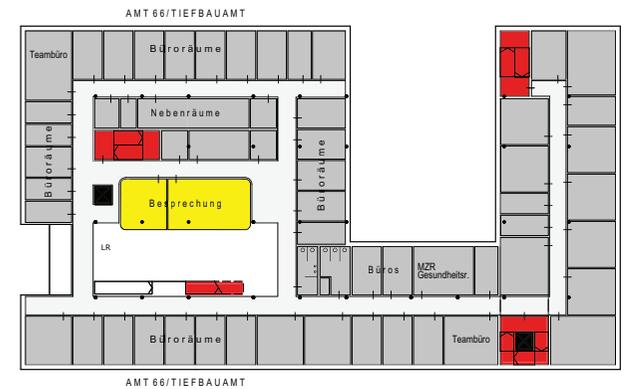
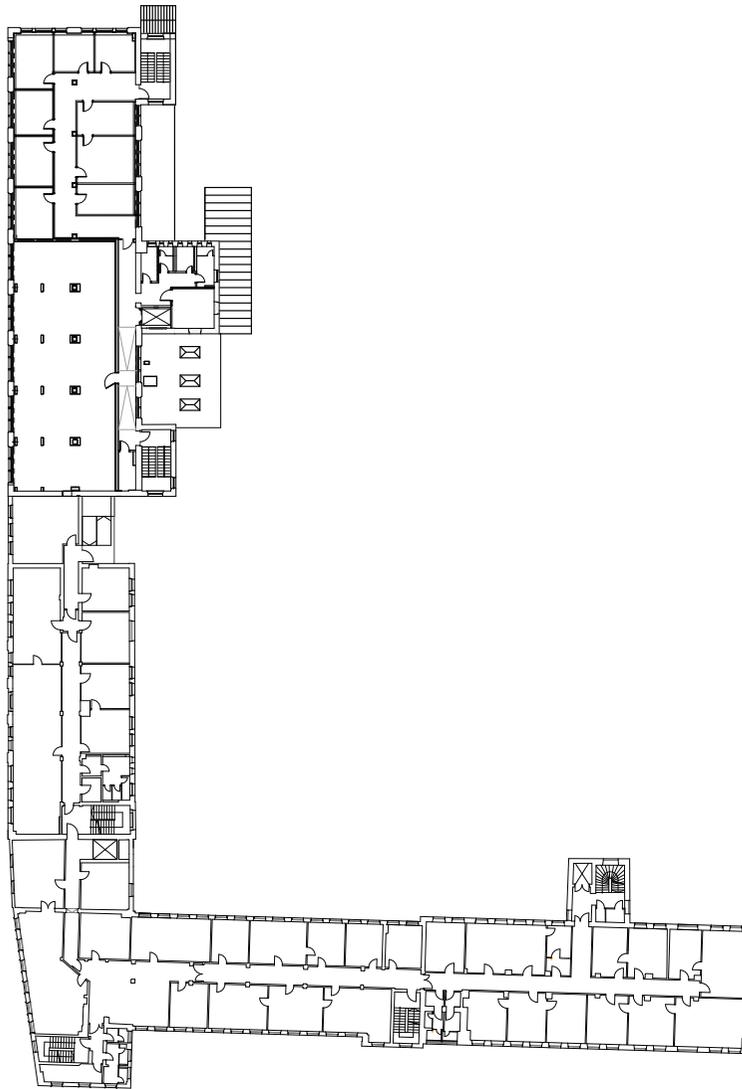
138/153



M 1_500

Grundriss 1. Obergeschoss

139/153



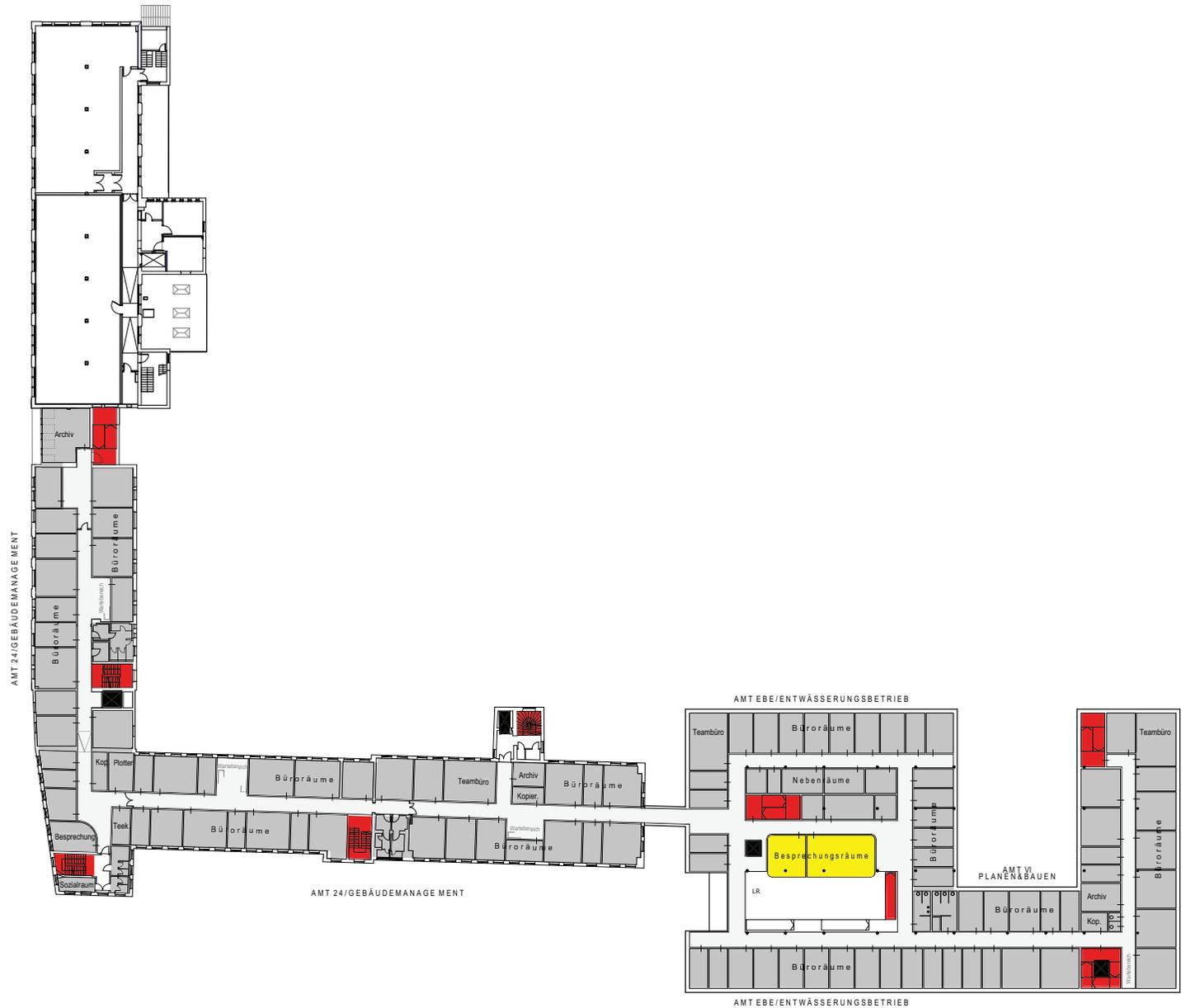
Grundriss 2. Obergeschoss

140/153



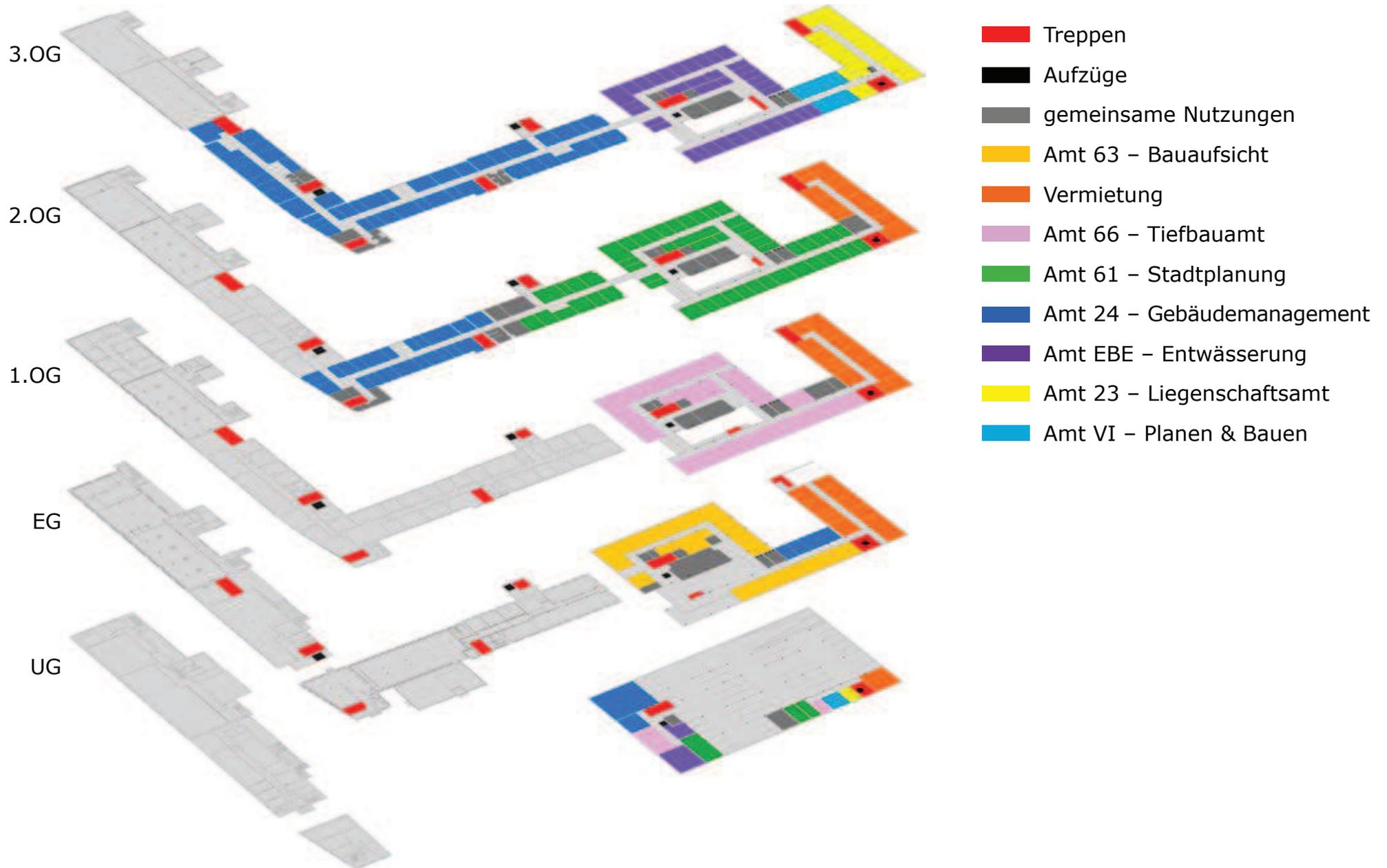
Grundriss 3. Obergeschoss

141/153



Bereichszuordnung – Flächenverteilung

142/153



1. Neubau Verwaltungsgebäude Gebbertstr.

Errichtung eines viergeschossigen Bürogebäudes mit Tiefgarage sowie Umbaumaßnahmen im Museumswinkel

Alle Kosten brutto!

**Aktuell:
NEUBAU EB77**

Index 2015

GROBKOSTENERMITTLUNG

| | | | | |
|--------|------------|-------------------------|-------|----------|
| NEUBAU | TIEFGARAGE | MIETFLÄCHEN (NEUBAU) | UMBAU | Σ |
|--------|------------|-------------------------|-------|----------|

| Kosten nach Kostenberechnung DIN 277 | Bezug der Kosten | | EB77 | | BKI | | EB77 | | emw | |
|---|------------------|------|------|---------------------|------|--------------------|-------------|--------------------|------|---------------------|
| | | | | | | | | | | |
| 100 Grundstück | | | | | | | | | | |
| 200 Herrichten und Erschließen | 57.400 € | 1% | 1% | 143.602 € | 2% | 27.827 € | 1% | 32.950 € | 1% | 19.369 € |
| 300 Bauwerk - Baukonstruktion | 2.817.500 € | 55% | 55% | 7.048.767 € | 100% | 1.252.224 € | 55% | 1.617.362 € | 100% | 1.432.603 € |
| 400 Bauwerk - Techn. Anlagen | 991.800 € | 19% | 19% | 2.481.266 € | | 139.136 € | 19% | 569.334 € | | 504.297 € |
| 500 Außenanlagen | 442.200 € | 9% | 9% | 1.106.287 € | 16% | 222.618 € | 9% | 253.841 € | | 100.000 € |
| 600 Ausstattung und Kunstwerke | 43.000 € | 1% | 1% | 107.577 € | | - | 1% | 24.684 € | 1% | 19.369 € |
| 700 Baunebenkosten | 750.395 € | 15% | 15% | 1.877.325 € | 20% | 328.361 € | 15% | 430.758 € | 20% | 415.128 € |
| Summe Gesamtkosten aus Kostenberechnung | 5.102.295 € | 100% | 100% | 12.764.825 € | | 1.970.166 € | 100% | 2.928.930 € | | 2.490.766 € |
| | | | | | | | | | | 20.154.686 € |

Flächenwerte/Daten

| | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|----------------------|--|--|--------------|--|--------------|--|--------------|-----------------------|---------------|
| NF: | 1.343 m ² | | | | | | | | | |
| NGF: | 2.000 m ² | | | | | | | | | |
| BGF: | 2.443 m ² | | | 5.962 | | 2.174 | | 1.368 | 2.767 | 12.271 |
| BRI: | 8.951 m ³ | | | | | | | | Neubau- + Mietflächen | 7.330 |
| Arbeitsplätze | 54 | | | | | | | | | |
| Faktor BGF/NGF | 1,22 | | | | | | | | | |
| Faktor Gesamtkosten/Bauwerkskosten | 1,34 | | | | | | | | | |

143/153
Kennwerte:

| | | | | | | | | | |
|--|----------------------------|------------|------|-------|-----|-------|-----|--|--|
| Kosten Bauwerk (KGr. 300 + 400) / NGF | 1.904 €/m ² NGF | | | | | | | | |
| Kosten Bauwerk (KGr. 300 + 400) / BGF | 1.559 €/m ² BGF | Index 2016 | 2,5% | 1.598 | 640 | 1.598 | 700 | | |
| Kosten Bauwerk (KGr. 300 + 400) / BRI | 426 €/m ³ BRI | | | | | | | | |
| Kosten Bauwerk (KGr. 300 + 400) / Arbeitsplatz | 70.543 €/Platz | | | | | | | | |
| Gesamtkosten / NGF | 2.551 €/m ² NGF | | | | | | | | |
| Gesamtkosten / BGF | 2.089 €/m ² BGF | | | | | | | | |
| Gesamtkosten / BRI | 570 €/m ³ BRI | | | | | | | | |
| Gesamtkosten / Arbeitsplatz | 94.487 €/Platz | | | | | | | | |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. VI / EBE

Verantwortliche/r:
Referat VI / EBE

Vorlagennummer:
VI/084/2016/1

Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen; Erweiterung des Betriebszwecks

| Beratungsfolge | Termin | Ö/N | Vorlagenart | Abstimmung |
|---|------------|-----|-------------|-------------------------|
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 09.05.2017 | Ö | Gutachten | abgesetzt |
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 11.07.2017 | Ö | Gutachten | zur Kenntnis genommen |
| Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb | 17.10.2017 | Ö | Gutachten | mehrheitlich angenommen |
| Stadtrat | 26.10.2017 | Ö | Beschluss | vertagt |
| Stadtrat | 23.11.2017 | Ö | Beschluss | |

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016, vgl. Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bisher im Stadtgebiet verteilten Ämter der Stadtverwaltung / Bauverwaltung sollen an einem Standort vereint werden. Die in einigen Bereichen der betroffenen Ämter herrschende Raumnot soll damit beseitigt werden. Hierzu soll es dem Entwässerungsbetrieb ermöglicht werden, ein neues Ämtergebäude südlich des bisherigen Verwaltungsstandortes Gebbertstr. 1 zu finanzieren, zu errichten und an städtische Dienststellen zu vermieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen wird als Zweck des Betriebs im Wesentlichen die Ableitung und Behandlung von Abwässern der Stadt Erlangen und der angeschlossenen Abwasserpartner genannt („Abwasserbeseitigung“). Um dem Entwässerungsbetrieb die Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines (überwiegend nicht selbst genutzten) Ämtergebäudes zu ermöglichen, soll der Betriebszweck entsprechend ergänzt werden („Immobilienvermietung“).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der geplanten Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines Ämtergebäudes, welches überwiegend durch weitere referatszugehörige Ämter der Erlanger Stadtverwaltung genutzt werden soll, handelt es sich nach h.M. um eine wesentliche Erweiterung des Betriebes, deren Zulässigkeit sich nach Art. 87 GO bemisst. Gemäß Art. 96 Abs. 1 GO ist die wesentliche Erweiterung eines gemeindlichen Unternehmens mind. 6 Wochen vor Vollzug der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Aus der Vorlage muss

zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 96 Abs. 1 Satz 3 GO). In Anlage 3 wird daher die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 1 GO dargelegt.

Insbesondere die Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips wurden im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde letztmalig am 08.02.2017 ausführlich erörtert und dargelegt, dass dieses aus Sicht der Stadtverwaltung nicht verletzt werde. Das zuständige Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten der Regierung von Mittelfranken bestätigte mit E-Mail vom 23.02.2017, dass „aufgrund Ihrer Präzisierung [vgl. Ziff. 2.2.1.5 der Anlage 3] der besonderen Anforderungen an die benötigten Räumlichkeiten [die Regierung von Mittelfranken davon aus geht], dass ein Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO nicht vorliegt. Gebäude mit solch speziellem Platzbedarf dürften auf dem freien Immobilienmarkt schwer oder gar nicht zu finden sein und so auch nicht gebaut werden, es sei denn sie würden von der Stadt im Rahmen eines Bauvertrages eigens so beauftragt.“

Nach positiver Beschlussfassung durch den Erlanger Stadtrat soll die Änderungssatzung mit rechtlicher Würdigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die nach derzeitigem Planungsstand notwendigen Mittel von ca. 23 Mio. € brutto (Spanne: 20 bis 26 Mio. € brutto) sollen durch den EBE komplett fremdfinanziert werden. Der Wirtschaftsplan soll entsprechend erweitert werden.

Die Refinanzierung der nicht selbst genutzten Flächen soll über einen langfristigen Mietvertrag mit der Stadt erfolgen. Die Stadt würde sich für die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes (40 Jahre) zur Erstattung aller anfallenden Zins-, Tilgungs- und Verwaltungskosten verpflichten. Die wegfallenden derzeitigen externen Anmietungen sollen entsprechende Mittel im städtischen Haushalt frei machen.

Der beitrags- und gebührenfinanzierte Betriebszweck „Abwasserbeseitigung“ darf nicht berührt werden; im Entwässerungsbetrieb soll daher eine komplett getrennte Nebenbuchhaltung mit gesonderter Leistungserfassung aufgebaut werden. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der Vermietung an den EBE erstattet.

- Anlagen:**
- Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016)
 - Darstellung des geplanten Betriebszwecks im Überblick
 - Begründung mit rechtlicher Stellungnahme vom 23.03.2017

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 09.05.2017

Protokollvermerk: Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 11.07.2017

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag diesen TOP als Einbringung zu behandeln.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber stimmt hier zu.

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 17.10.2017

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.12.2016, vgl. Anlage 1) wird beschlossen.

mit 7 gegen 5 Stimmen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Bohnenstengel
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.10.2017

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass die Behandlung des Tagesordnungspunktes in die nächste bzw. übernächste Sitzung vertagt wird.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 16.05.1995 i.d.F. vom 21.01.2013 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.1995 und Die Amtliche Seiten Nr. 3 vom 07.02.2013), in Kraft getreten am 08.02.2013

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitere Aufgabe des Entwässerungsbetriebes ist die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geplante Fassung des Betriebszwecks nach § 1 Abs. 3

(Änderungen werden **fett** dargestellt):

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) ...

(2) ...

(3) Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbänden sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen. **Weitere Aufgabe des Entwässerungsbetriebes ist die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung.** In Erfüllung dieser Aufgaben ist der Entwässerungsbetrieb zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

23.03.2017

Neubau Ämtergebäude der Erlanger Stadtverwaltung durch den EBE; Prüfung und Begründung der Rechtmäßigkeit anhand der Art. 71 und 86 ff. GO i.V.m. der EBV

I.

1 Planung

Das Referat Planen und Bauen plant den Neubau eines Ämtergebäudes zur Bündelung aller referatszugehörigen Ämter an einem Standort. Gleichzeitig soll damit der in manchen Ämtern herrschenden Raumnot begegnet werden und die Mietausgaben für die externe Unterbringung einzelner Dienststellen eingespart werden. Stattdessen sollen diese Mittel in der aktuellen Phase historisch niedriger Zinsen bei gleichzeitig hohen Mieten am Erlanger Immobilienmarkt dazu genutzt werden, in eine städtische Immobilie zu investieren und so bleibende Werte zu schaffen.

Der geplante Neubau soll ca. 10.000 m² Nutzfläche umfassen, von denen der Entwässerungsbetrieb mit ca. 900 – 1.000 m² ca. 10 % nutzen würde (nur Büroflächen, keine technischen Betriebsteile). Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird derzeit grob auf ca. 23 Mio. € brutto geschätzt (Spanne: 20 bis 26 Mio. € brutto).

Seitens der Stadt ist folgendes Finanzierungs- und Betriebsmodell des geplanten Ämtergebäudes vorgesehen:

Der EBE soll den gesamten Neubau (auf einem vorhandenen städtischen Grundstück) mit Fremdkapital finanzieren, als Bauherr errichten und anschließend an die städtischen Dienststellen vermieten. Hierdurch könnte durch Ausnutzung von Skaleneffekten ein günstigerer qm-Preis erreicht werden, als wenn der EBE nur für den eigenen Bedarf bauen würde. Für die städtischen Dienststellen würde sich ein günstigerer Mietpreis ergeben, als er auf dem freien Mietmarkt zu erzielen wäre, weil der EBE keinen Gewinn und kein Ausfallrisiko in den Mietpreis einkalkulieren würde. Durch die Vermietung ausschließlich an städtische Dienststellen würde der EBE auch nicht am gewinnorientierten örtlichen Immobilienmarkt teilnehmen.

2 Rechtliche Beurteilung

2.1 Ausgangslage

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist als Eigenbetrieb nach Art. 86 Nr. 1 GO organisiert.

In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird die Aufgabe des Eigenbetriebes wie folgt beschrieben: „Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.“

Die Finanzierung des EBE erfolgt rein öffentlich-rechtlich auf Grundlage des KAG aus Gebühren und Beiträgen.

Die technischen Betriebsteile (Klärwerk, Kanalunterhalt) sind auf der städtischen Kläranlage bzw. im städtischen Bauhof untergebracht. Die Werkleitung, die Buchhaltung und die Verwaltung des EBE sind derzeit in privat angemieteten Räumlichkeiten untergebracht.

2.2 Zulässigkeit der geplanten Tätigkeit durch den EBE

2.2.1 Allgemeine Zulässigkeit von gemeindlichen Unternehmen / Erweiterungen

Die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde orientiert sich an Art. 87 GO. Die Gemeinde darf ein Unternehmen i.S.v. Art. 86 GO unter den dort genannten Voraussetzungen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern.

2.2.1.1 Wesentliche Erweiterung

Der EBE ist ein bereits errichteter Eigenbetrieb mit klar definierter Aufgabe. Das neue Geschäftsfeld „Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung“ ist mit der bisherigen Aufgabe nicht abgedeckt, sodass die Betriebssatzung dazu angepasst werden muss.

Damit handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung eines bestehenden Unternehmens (vgl. Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht des BayStMI vom 03.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 25.05.2009).

2.2.1.2 Öffentlicher Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 GO)

Der öffentliche Zweck des o.g. neuen Geschäftsfeldes liegt in der Deckung des eigenen städtischen Bedarfs an geeigneten Büroflächen für die technischen Ämter der Stadt. Sog. Hilfsbetriebe zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde an Dienstleistungen verschiedenster Art dienen nach h.M. immer einem öffentlichen Zweck (Schulz/Wager „Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern“ 2. Auflage, S. 41). Der Neubau in eigener Regie ist auch erforderlich, um der in einigen technischen Ämtern herrschenden Raumnot zu begegnen und gleichzeitig den aktuell hohen Mieten auf dem Erlanger Immobilienmarkt zu entgehen.

2.2.1.3 Angemessenheit (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 GO)

Die skizzierte Größenordnung des geplanten Ämtergebäudes ist mit ca. 10.000 m² Bürofläche gemessen am Bedarf der technischen Ämter einer Großstadt mit ca. 105.000 Einwohnern nicht unangemessen. Ein Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt ist ebenfalls nicht anzunehmen.

2.2.1.4 Eignung der Aufgabe (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 GO)

Die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Büroflächen ist keine hoheitliche Tätigkeit des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises. Sie ist auch nicht Teil der ureigenen Kernaufgaben einer Gemeinde, sodass sie sich zur Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung grundsätzlich eignet.

2.2.1.5 Subsidiaritätsprinzip (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 GO)

Die Finanzierung, Errichtung und Vermietung von Ämtergebäuden der Erlanger Stadtverwaltung fällt nicht in den Bereich der Daseinsvorsorge. Eine entsprechende Betätigung eines städtischen Eigenbetriebs auf diesem Gebiet ist dann zulässig, wenn der öffentliche Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann, als bei Erledigung durch einen privatwirtschaftlichen Dritten.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung nach Art. 96 GO hat die Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich eine Stellungnahme hierzu bei den zuständigen Kammern der Wirtschaft oder der sonst betroffenen Kammern sowie der örtlichen bzw. regionalen Verbandsorganisationen der Wirtschaft einzuholen (Ziffer 5.1 Satz 3 der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unter-

nehmensrecht des BayStMI vom 03.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 25.05.2009).

Nach Einschätzung des Referats Planen und Bauen wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten, weil sich am Markt befindliche Immobilien, die durch Dritte hergestellt wurden oder werden, nicht als Ämtergebäude für die Erlanger Stadtverwaltung eignen.

Solche spezielle Anforderungen an die benötigten Räumlichkeiten sind insbesondere (Stichwort „besser“):

- Besondere Grundrissanordnung (große Zahl an Besprechungsräumen, Funktionszusammenhänge von Dienstvorgängen und spezielle Anforderungen an Technikräume wie z.B. Verkehrsrechner, Datenaufbereitung u.ä.),
- Foyerflächen für Versammlungen der Bürgerschaft, wie auch Bürgerinformationsveranstaltungen zu Bebauungsplänen,
- Flexible Ausstellungsflächen für Informationsausstellungen und Wettbewerbe u.ä. Planverfahren,
- Flächen für ein Dienstleistungszentrum „Bau“ mit einer offenen Bürostruktur neben den Foyerflächen,
- Interimsflächen für Wirtschaftsförderung,
- Verbindung zum Bestands-Verwaltungsbau mit den heutigen und zu integrierenden Verwaltungseinheiten

Da die Stadt bei einer Baumaßnahme für ihren eigenen Bedarf keinen Wagnis- und Gewinnzuschlag einrechnet, kann die Maßnahme nach Einschätzung des Referats Planen und Bauen in Eigenregie auch kostengünstiger abgewickelt werden, als bei Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Dritten (Stichwort „wirtschaftlicher“).

2.2.1.6 Fazit

Die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO zur Erweiterung des bestehenden Eigenbetriebs sind nach Einschätzung des Referates Planen und Bauen erfüllt. Vorbehaltlich der Einschätzung der Rechtsaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Art. 96 GO auf Basis der hierzu einzuholenden Stellungnahmen der zuständigen Kammern und Verbandsorganisationen der Wirtschaft geht Referat Planen und Bauen davon aus, dass die geplante Betriebserweiterung mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, weil der öffentliche Zweck dadurch besser und wirtschaftlicher erreicht werden kann, als bei Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Dritten.

2.2.2 Zulässigkeit der Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme muss im Rahmen des städtischen Haushaltes rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO).

2.2.2.1 Investition „Verwaltungsneubau“

Die Errichtung eines Verwaltungsneubaus stellt ohne Zweifel eine Investitionsmaßnahme dar (Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 GO).

2.2.2.2 Dauernde Leistungsfähigkeit des EBE

Nach Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO ist eine Kreditaufnahme durch den Eigenbetrieb genehmigungsfähig, wenn die Kreditverpflichtungen im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebs stehen.

Die bereits bestehenden umfangreichen Kreditverpflichtungen des EBE zum Zwecke der Aufgabenerfüllung „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ stehen deshalb mit dessen dauernder Leistungsfähigkeit im Einklang, weil es sich um eine beitrags- und gebührenfinanzierte Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Aufgrund des Kostendeckungsgebotes in Art. 8 Abs. 2 KAG können und sollen alle mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in die Gebührenkalkulation einbezogen und auf die Nutzer der öffentlichen Entwässerungseinrichtung umgelegt werden.

Das neue, zusätzliche Tätigkeitsfeld „Finanzierung, Errichtung und Vermietung eines Verwaltungsgebäudes“ muss streng vom beitrags- und gebührenfinanzierten Tätigkeitsfeld „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ getrennt bleiben. Eine Vermischung dieser Tätigkeiten hätte gravierende Kalkulationsfehler und damit die Nichtigkeit der Gebührensätze in der BGS/EWS zur Folge, was eine rechtmäßige Gebührenerhebung ausschließen würde. Querfinanzierungen zwischen den beiden Tätigkeitsfeldern sind daher ausgeschlossen.

Bezüglich der Vermietungstätigkeit wird die dauerhafte Leistungsfähigkeit des EBE über langfristige und kostendeckende Mietzahlungen der anmietenden städtischen Dienststellen sichergestellt. Die notwendige unwiderrufliche Verpflichtung seitens der Kämmerei, die für Zins, Tilgung und Kreditverwaltung anfallende Belastung des EBE über die gesamte Nutzungsdauer des Verwaltungsgebäudes zu übernehmen, wird herbeigeführt. Auf die für Mietverträge geltende Befristungsobergrenze von 30 Jahren nach § 544 BGB wird hingewiesen; da es sich bei der geplanten Vermietung zwischen dem EBE und weiteren städtischen Dienststellen jedoch um ein In-sich-Geschäft handelt, ist diese Vorschrift nur analog anzuwenden.

2.2.2.3 Leistungsfähigkeit des EBE nach § 6 EBV

§ 6 Abs. 1 Satz 1 EBV fordert den Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit Eigenbetriebes. Bei umfangreichen Investitionen müssen die aufzunehmenden Kredite in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital stehen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EBV).

Der EBE hat für sein derzeitiges Aufgabenfeld „Abwasserbeseitigung und –reinigung“ eine Rücklage i.H.v. ca. 6,6 Mio. € gebildet (lt. Jahresabschluss 2014). Das satzungsmäßige Stammkapital beträgt 1 Mio. €. Die Höhe der bestehenden Kredite i.H.v. ca. 87 Mio. € kann demgegenüber noch als angemessen betrachtet werden.

Bei Aufnahme zusätzlicher Kredite i.H.v. ca. 23 Mio. € für zusätzliche Tätigkeitsfelder ist ggf. eine angemessene Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Einlage der Stadt notwendig, um ein angemessenes Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital aufrechtzuerhalten (vgl. Lenz/Wager, Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Rd.Nr. 28 zu § 6).

2.2.2.4 Fazit

Nach Einschätzung des Referates Planen und Bauen ist die geplante Kreditaufnahme nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungsfähig, weil durch eine langfristig bindende Verpflichtung der Kämmerei zur Übernahme aller mit der Vermietungstätigkeit des EBE anfallenden Kosten die dauernde Leistungsfähigkeit des EBE sichergestellt ist. Durch eine angemessene Erhöhung des Eigenkapitals in Form einer Einlage der Stadt wird zudem das von § 6 EBV geforderte angemessene Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital erhalten.

- II. Ref. VI z.V. „Neubau Ämtergebäude“
- III. Kopie <EBE> z.K.

Weber

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

| | |
|------------------------|---|
| Einladung -öffentlich- | 1 |
|------------------------|---|

Vorlagendokumente

| | |
|---|-----|
| TOP Ö 4.1 Veranstaltungen Dezember 2017, Januar und Februar 2018 | |
| Mitteilung zur Kenntnis 13-2/203/2017 | 3 |
| TOP Ö 4.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | |
| Mitteilung zur Kenntnis 13-2/204/2017 | 5 |
| Antragsliste StR 23.11.2017 13-2/204/2017 | 6 |
| TOP Ö 4.3 Terminänderung der Bürgerversammlung in Bruck | |
| Mitteilung zur Kenntnis 13/212/2017 | 15 |
| TOP Ö 4.4 Bürgerbefragung "Leben in Erlangen 2018": Fragebogen | |
| Mitteilung zur Kenntnis 13/214/2017 | 16 |
| Anlage - Fragebogen Leben in Erlangen 2018 13/214/2017 | 17 |
| TOP Ö 6 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen | |
| Beschlussvorlage 13/208/2017 | 25 |
| TOP Ö 7 Änderung der Richtlinien der städtischen Sportförderung | |
| Beschluss Stand: 07.11.2017 52/164/2017 | 27 |
| Änderungstext Sportförderrichtlinien 52/164/2017 | 29 |
| TOP Ö 8 Ausreichung von Genussrechtskapital an die E-Werk GmbH | |
| Beschluss Stand: 08.11.2017 BTM/008/2017 | 30 |
| TOP Ö 9 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Sta | |
| Beschlussvorlage 30/073/2017 | 33 |
| Anlage 1a TED Stadt Erlangen 30/073/2017 | 37 |
| Anlage 1b Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung_final 30/073/ | 44 |
| Anlage 2a Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV_Erlangen nach N73 | |
| Anlage 2b Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV _Nürnberg nach | 79 |
| Anlage 2c Berechnungsschema 30/073/2017 | 85 |
| TOP Ö 10 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen | |
| Beschluss Stand: 9.11.2017 30/071/2017 | 86 |
| Anlage 1_ Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volksho | 88 |
| Anlage 2_Synopse - Satzung Vhs 30/071/2017 | 89 |
| TOP Ö 11 Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedi | |
| Beschlussvorlage 30/072/2017 | 90 |
| Anlage_2017_10_23_Entwurf Änderungsverordnung Taxitarifordnung 30/072 | 92 |
| TOP Ö 12 Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | |
| Beschlussvorlage 510/029/2017 | 93 |
| TOP Ö 13 Haushalt 2018: Bonussystem zur Flächenoptimierung | |
| Beschluss Stand: 07.11.2017 241/065/2017 | 94 |
| Antrag Nr. 140/2017 241/065/2017 | 97 |
| TOP Ö 14 ASG-Sporthalle: Prüfung der Option für eine zusätzliche Halleneinheit, | |
| Beschluss Stand: 07.11.2017 242/235/2017 | 98 |
| Anlage 1: Fraktionsantrag SPD/FDP/Grüne Liste 156/2017 v. 26.10.2017 | 102 |
| Anlage 2: Fraktionsantrag CSU 146/2017 v.16.10.2017 242/235/2017 | 103 |
| Anlage 3: Standorte für 4. Halleneinheit am ASG 242/235/2017 | 104 |
| Anlage 4: Lageplan Standortprüfung Erlangen West 242/235/2017 | 105 |
| Anlage 5: Ergebnis Standortprüfung Erlangen West 242/235/2017 | 106 |
| Ergänzung der Tischaufgabe 242_235_2017 weitere ASG-Sporthalle 242/23 | 109 |
| TOP Ö 15 Eichendorffschule - Mensaubau für die Ganztagschule, Vorplanung nach | |

| | |
|---|-----|
| Beschluss Entwurfsplanung Stand: 09.11.2017 242/227/2017 | 110 |
| Lageplan Mensa Eichendorffschule 242/227/2017 | 115 |
| Maßnahmenbeschreibung zum Umbau Mensa Eichendorffschule 242/227/2017 | 116 |
| Umbau Mensa Eichendorffschule_Grundriss 242/227/2017 | 121 |
| Umbau Mensa Eichendorffschule_Schnitt 242/227/2017 | 122 |
| TOP Ö 16 Nachprüfungsantrag gemäß §11 GeschO: BWA vom 17.10.2017 TOP 23: Sanier | |
| Beschluss Stand: 26.10.2017 VI/123/2017 | 123 |
| Antrag Nr. 151/2017 VI/123/2017 | 124 |
| Beschluss_Stand_17_10_2017_BWA_Sanierung Gebbertstraße mti Neubau V | 125 |
| TOP Ö 17 Änderung der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlan | |
| Beschluss Stand: 26.10.2017_ VI/084/2016/1 | 144 |
| Anlage 1 Änderungssatzung Betriebssatzung Entwurf 20161220 VI/084/201 | 147 |
| Anlage 2 Zusammenfassung Par 1 Abs 3 20161220 VI/084/2016/1 | 148 |
| Anlage 3 Begründung mit rechtlicher Stellungnahme 23.03.2017 VI/084/2 | 149 |
| Inhaltsverzeichnis | 154 |